



HANDLUNGSLEITFADEN BIBER IN NRW

LANUK-Arbeitsblatt 62



Inhalt

1	Einleitung	5
2	Ziele und Leitlinien des Handlungsleitfadens „Biber in NRW“	6
2.1	Ziele	6
2.2	Leitlinien.....	6
3	Biologie, Status und Aktivität des Europäischen Bibers (<i>Castor fiber</i>)	8
3.1	Biologie des Europäischen Bibers.....	8
3.2	Status und Situation des Europäischen Bibers in Deutschland	9
3.3	Status und Situation des Europäischen Bibers in Nordrhein-Westfalen.....	9
3.4	Exkurs Kanadischer Biber	10
3.5	Positive Auswirkungen der Biberaktivität auf Gewässer und Auen	10
3.6	Konflikte mit menschlichen Nutzungen.....	11
4	Rechtliche Rahmenbedingungen	12
4.1	Schutzstatus des Europäischen Bibers	12
4.1.1	Internationaler Schutz	12
4.1.2	Nationaler Schutz.....	12
4.2	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
4.2.1	Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)	14
4.2.2	Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (ernster wirtschaftlicher Schaden)	15
4.2.3	Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG (öffentliche Sicherheit).....	15
4.3	Internationale und nationale Richtlinien: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).....	15
5	Handlungsoptionen für den Umgang mit dem Biber in Nordrhein-Westfalen	16
5.1	Voraussetzungen für einen erfolgreichen Umgang.....	16
5.2	Berichtspflichten nach Art. 11 und 17 der FFH-Richtlinie	16
5.3	Präventive Maßnahmen	16
5.3.1	Technische Präventionsmaßnahmen	17
5.3.2	Landschaftspflegerische Präventionsmaßnahmen	17
5.4	Zuständigkeiten und Strukturen	18
5.5	Ablaufschema für das Auftreten eines Konfliktes in einem Biberrevier	21
5.6	Eingriffe in den Lebensraum oder den Bestand des Bibers	22
5.6.1	Maßnahmen mit hoher Eingriffsintensität	22
5.6.2	Maßnahmen mit geringer Eingriffsintensität	23

6	Öffentlichkeitsarbeit	24
6.1	Internetauftritt „Handlungsleitfaden Biber in NRW“	24
7	Wichtige Adressen.....	25
8	Literatur	29
9	Anlagen.....	35
Anlage 1:	Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten in einem Waldrevier	35
Anlage 2:	Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten in einem Feldrevier.....	36
Anlage 3:	Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten entlang von Fließgewässern	37
Anlage 4:	Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten in Siedlungsgebieten.....	38
Anlage 5:	Statusprüfung eines Biberdamms.....	39
Anlage 6:	Prüfschema: Artenschutzrechtliche Ausnahme	40
Anlage 7:	Rechtsprechungsübersicht.....	41

1 Einleitung

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist in Nordrhein-Westfalen im 19. Jahrhundert ausgestorben. Dank mehrerer Wiederansiedlungsprojekte seit den 1980er Jahren ist die Art wieder heimisch geworden. Ausgehend von den Projektflächen in der Eifel und am Niederrhein, sowie durch Zuwanderung aus anderen Bundesländern und den Niederlanden, vergrößerte sich das Verbreitungsgebiet des Bibers seitdem deutlich. Die steigende Population des Bibers zeigt, dass die Ausbreitungsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Es ist davon auszugehen, dass der Biber weite Teile des Landes in den kommenden Jahren besiedeln wird.

Dank der aktiven Gestaltung seines Lebensraums nimmt der Biber Einfluss auf kleinere Fließgewässer und in der Folge auch auf viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Der Biber nimmt somit eine wichtige Rolle ein, um die Effekte des Klimawandels auf Fließgewässer und das Grundwasser abzumildern und die Biodiversität zu fördern.

Die Aktivitäten des Bibers können hingegen auch Konflikte mit den Menschen verursachen. So besteht die Möglichkeit, dass es durch den Biber zu Schäden an anthropogenen Strukturen kommt. Dies birgt neben finanziellen Einbußen und dem erhöhten Aufwand bei Bau und Betrieb von Infrastruktur unter Umständen auch ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für Menschen und Nutztiere.

Der Handlungsleitfaden Biber in NRW hat das Ziel, diese schadensbedingten Konflikte zu minimieren und bestenfalls insgesamt zu verhindern. Gleichzeitig gilt es, die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Biberpopulation in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten. Ziel ist es zudem, den positiven Einfluss des Bibers auf die ökologische Qualität der Fließgewässer auch für die Zukunft zu sichern. Der Handlungsleitfaden Biber in NRW enthält Optionen für den Umgang mit dem Biber für die örtlichen Akteure. Es wird eine Grundlage gelegt, dass die für den Umgang mit dem Biber zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB) der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage von landesweiten Leitlinien vorgehen können.

Ein Fokus des vorliegenden Handlungsleitfadens Biber in NRW liegt in einer Zusammenstellung von Vorschlägen für eine frühzeitige Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, wodurch ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben von Menschen und Biber erreicht werden soll.

2 Ziele und Leitlinien des Handlungsleitfadens „Biber in NRW“

2.1 Ziele

Basierend auf den Schutzbestrebungen des Landes und dem bestehenden Konfliktpotential durch die Aktivitäten des Bibers ergeben sich folgende Ziele für den Umgang mit dieser Art in Nordrhein-Westfalen:

- Chancen und Möglichkeiten nutzen, die der Biber zur Verbesserung von Ökosystemen beisteuern kann und so letztlich auch der Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung, der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des nationalen Wasserhaushaltsgesetzes dienen kann.
- Ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben von Menschen und Biber zu ermöglichen.
- Anregungen für frühzeitige und flächendeckende Anwendung von Präventionsmaßnahmen zu geben.
- Eine Handreichung zu geben, damit die für den Umgang mit dem Biber zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB) der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage von landesweiten Leitlinien vorgehen können.

2.2 Leitlinien

Für den Umgang mit Europäischen Bibern gelten in Nordrhein-Westfalen folgende Leitlinien:

- Die natürliche Ausbreitung des Europäischen Bibers in Nordrhein-Westfalen wird nicht behindert.
- Ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben mit dem Europäischen Biber in Nordrhein-Westfalen wird durch geeignete Hinweise unterstützt.
- Positive Auswirkungen für Gewässer und Auen sowie die daraus resultierende Verbesserung der Biodiversität und des Klimaschutzes werden ermöglicht.
- Eingriffe in Biberbestände und -lebensräume bedürfen Ausnahmeerteilungen durch die zuständige UNB nach § 45 BNatSchG, die möglichst einfach und standardisiert bearbeitet werden sollen.
- In Fällen, bei denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht, ist der Gefahrenabwehr Vorrang zu geben. Dies gilt vor allem im Hinblick auf besonders sensible technische Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deiche, Siele, Bauwerke zur Polderflutung, Schöpfwerke oder Wehre). Hier soll die Anwendung von Präventionsmaßnahmen geprüft und bei Bedarf zusätzlich ein engmaschiges Monitoring durchgeführt werden, um mögliche Gefährdungen durch Biberaktivitäten frühzeitig zu erkennen. Ergeben sich durch die Anwesenheit und die Aktivitäten des Bibers Risiken für den Menschen oder andere Schutzgüter, müssen solche Fälle prioritär behandelt und schnellstmöglich Lösungen gefunden werden.
- Bereits bei einer Neuanlage oder einem Umbau einer potentiell durch Aktivitäten des Bibers beeinträchtigten Anlage (z. B. technische Anlagen in Gewässernähe) – also im Vorfeld einer möglichen Gebietsbesiedlung durch den Europäischen Biber- sollten Präventionsmaßnahmen geprüft und gfls. umgesetzt werden. Ebenso sollten in Betrieb stehenden Anlagen auf geeignete Präventionsmaßnahmen überprüft werden.

- Der Leitfaden wird in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten auf seine Anwendbarkeit hin überprüft und laufend weiterentwickelt.

Das Land Nordrhein-Westfalen wirkt mit diesem Leitfaden an der Umsetzung der europaweiten Ziele und des länderübergreifenden Schutzes des Europäischen Bibers auf der Grundlage der Berner Konvention, des Übereinkommens zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt und der FFH-Richtlinie mit.

3 Biologie, Status und Aktivität des Europäischen Bibers (*Castor fiber*)

3.1 Biologie des Europäischen Bibers

Der zu den Nagetieren (Rodentia) gehörende Europäische Biber (*Castor fiber*) ist ein semi-aquatisches Säugetier, das auf einzigartige Weise dazu in der Lage ist, seinen Lebensraum seinen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten.

Europäische Biber sind ursprüngliche Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind heute neben Bach- und Flussauen, Altarmen und Seen auch Entwässerungsgräben, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Der wichtigste Faktor für das Vorkommen dieser Art ist das Vorhandensein eines Gewässers, dessen direktes Umfeld die Tiere kaum verlassen. Bei der Wahl seines Lebensraumes ist der Biber nicht wählerisch, zumal er sich die Umgebung nach seinen Bedürfnissen gestaltet. Neben der ständigen Wasserführung, die teilweise gezielt durch die Anlage von Biberdämmen hervorgerufen wird, ist ein vielfältiges, ausschließlich pflanzliches Nahrungsangebot - insbesondere Wasserpflanzen, Kräuter und Weichhölzer - von entscheidender Bedeutung. Ferner sind in der Regel störungsarme und grabbare Uferböschungen zur Anlage der Bauten wichtige Faktoren für den Lebensraum des Bibers. Der Biber ist darauf angewiesen, durch seinen Dammbau die Wasserstände regulieren zu können. Sie errichten Biberdämme, um einen ausreichenden Wasserstand sicherzustellen, falls der Wasserspiegel zu flach ist oder zu starken Schwankungen unterliegen sollte. Die durch den Dammbau des Bibers bewirkte Erhöhung des Wasserstandes gewährleistet, dass der Biber bei Gefahr schnell abtauchen kann und dass der Eingang zum Biberbau unterhalb des Wasserspiegels liegt, namentlich Jungtieren Schutz vor Fressfeinden bietet und im Winter nicht einfriert. Er garantiert weiter, dass das Gewässer nicht bis zum Grund zufriert und die Biber die von ihnen angelegten Nahrungsvorräte im Winter schwimmend erreichen können. Zusätzlich ermöglicht er es ihnen, Material schwimmend zu transportieren. Die zu beobachtende Aktivität der Biber, defekte Biberdämme wieder aufzubauen, zeigt anschaulich, dass die Biberdämme für die Sicherung des Überlebens der Biber eine wesentliche Funktion haben (OVG Berlin- Brandenburg, Beschluss vom 11.08.2009 -OVG 11 S 58.08-, juris Rn.9). Durch das Fällen von Bäumen trägt er zur Verjüngung von Auwäldern sowie zur Verbreitung von Weidenstecklingen bei.

Der Biber hält weder Winterschlaf noch Winterruhe. Er ist somit ganzjährig aktiv. Die Aktivität ist allerdings stark von der Temperatur abhängig, sodass die Tiere im Winter bis zu 20 Stunden am Tag in ihrem Bau schlafen und diesen lediglich zur Nahrungsaufnahme verlassen. Da im Winter vor allem Triebe und zarte Rinde als Nahrungsquelle vorhanden sind, werden häufig Bäume gefällt. Nach dem Fällen werden Äste und Zweige direkt abtransportiert und vor dem Eingang zum Bau als „Nahrungsfloß“ auf dem Wasser angelegt. Dieses saugt sich im Laufe der Zeit mit Wasser voll und sinkt auf den Gewässergrund. So hat der Biber auch bei zugefrorenem Gewässer eine Nahrungsreserve. Da ihre Nahrung im Winter knapp ist, legen sich die Tiere bereits ab dem Sommer ein Fettdepot im Schwanz an, der sogenannten Kelle, und am Bauch von drei bis vier Kilogramm an.

Im Wesentlichen ist von folgendem Entwicklungszyklus des Bibers auszugehen: Die Paarungszeit der Biber beginnt im Dezember/Januar und erstreckt sich bis Februar/März. Nach einer Tragezeit von etwa 105 Tagen werden die Jungtiere Mitte Mai bis Mitte Juli geboren und anschließend etwa zwei Monate gesäugt. Danach leben die jungen Biber weiterhin mit den älteren Tieren im Familienverband zusammen und wandern erst im dritten Lebensjahr ab, um sich ein eigenes Revier zu suchen.

3.2 Status und Situation des Europäischen Bibers in Deutschland

Nachdem die Population des Europäischen Bibers in Deutschland bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf eine kleine Restpopulation an der Mittelelbe vollständig ausgerottet war, begann man in Deutschland und vielen anderen europäischen Ländern ab der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der Umsetzung von Schutzprogrammen. Im Zuge einer Wiederansiedlung wurden Tiere unterschiedlicher Unterarten ausgewildert. Durch diese Schutzmaßnahmen und eine natürliche Ausbreitung hat der Biber heute das ursprüngliche Areal wieder besiedelt. Vor allem in Bayern und den ostdeutschen Bundesländern ist eine mittlerweile flächige Verbreitung zu verzeichnen. Der Europäische Biber befindet sich dennoch auf der Vorwarnstufe in der Roten Liste Deutschland (Stand: 2020).

3.3 Status und Situation des Europäischen Bibers in Nordrhein-Westfalen

Nach der vollständigen Ausrottung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kehrt der Europäische Biber dank Wiederansiedlungen in der Eifel und am Niederrhein nach Nordrhein-Westfalen zurück. Auch zuwandernde Tiere aus den Niederlanden, Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz tragen zu dieser Entwicklung bei (vgl. Abb. 1). Der jährlich zu verzeichnende Populationszuwachs lässt den Schluss zu, dass Nordrhein-Westfalen in wenigen Jahrzehnten wieder vollständig vom Biber besiedelt sein wird.

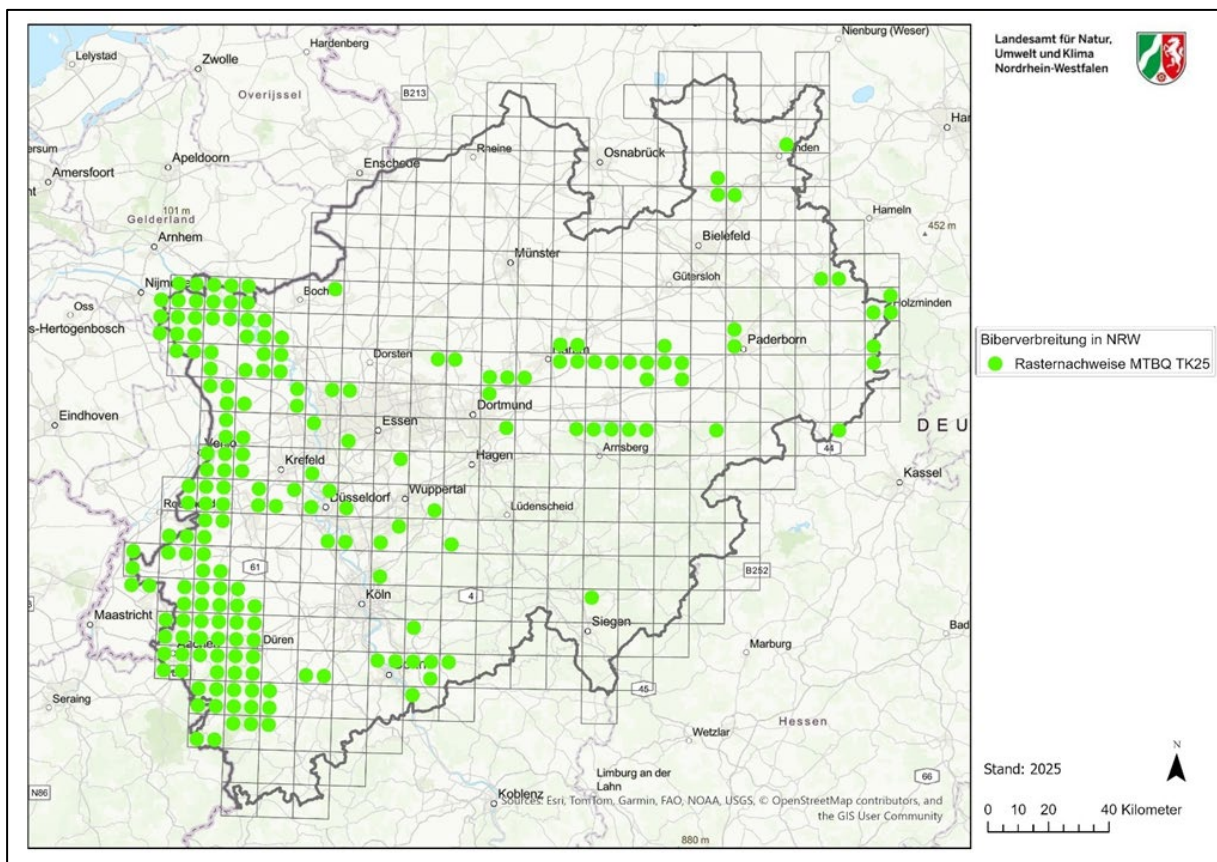


Abbildung 1: Nachweise des Bibers seit dem Jahr 2000 in Nordrhein-Westfalen, TK25 (Quelle: LANUK 2026)

3.4 Exkurs Kanadischer Biber

Der Kanadische Biber (*Castor canadensis*) wird in Deutschland als invasiv eingestuft und ist mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 der Kommission vom 17. Juli 2025 in der Unionsliste der invasiven gebietsfremden Arten aufgeführt. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 ist am 07. August 2025 in Kraft getreten. Dabei gilt für den Kanadischen Biber eine Übergangsfrist von zwei Jahren. In Finnland und Karelien hat der Kanadische Biber den Europäischen Biber fast vollständig verdrängt. Dass der Kanadische Biber in Mitteleuropa eine ähnliche Überlegenheit und Verdrängungspotenz gegenüber dem Europäischen Biber besitzt, ist wahrscheinlich, jedoch noch nicht abschließend geklärt. Mit dem Europäischen Biber kann sich der Kanadische Biber aufgrund der unterschiedlichen Chromosomenzahl nicht kreuzen (Halley et al. 2020). Die Präsenz des Kanadischen Bibers im Verbreitungsgebiet heimischer Biber erschwert den gesetzlichen Biberschutz erheblich, da sich die beiden Arten aufgrund der morphologischen Ähnlichkeit ohne genetische Untersuchung nicht sicher unterscheiden lassen. Daher ist die weitere Verbreitungsentwicklung des Kanadischen Bibers aufmerksam zu beobachten. Bei einer Neuetablierung außerhalb bekannter Vorkommen sollte ein genetischer Test veranlasst werden, um festzustellen, ob es sich um den Kanadischen Biber handelt. Geeignete Proben können mittels Haarhafröhren gesammelt werden.

In Nordrhein-Westfalen sind derzeit keine Populationen des Kanadischen Bibers bekannt. Im Jahr 2011 wurden einzelne Individuen des Kanadischen Bibers im Kreis Euskirchen nachgewiesen, die jedoch später wieder verschwunden sind. Im Jahr 2013 wurden erneut zwei Individuen im Kreis Euskirchen festgestellt. Diese konnten erfolgreich gefangen und in eine kontrollierte Tierhaltung vermittelt werden.

3.5 Positive Auswirkungen der Biberaktivität auf Gewässer und Auen

Im Folgenden wird ein Auszug der positiven Auswirkungen der Biberaktivität auf Gewässer und Auen genannt:

- Unterstützung der ökologischen Funktions- und Leistungsfähigkeit von Gewässern.
- Erhöhung der Biodiversität (Flora & Fauna) eines Lebensraums.
- Steigerung der Anzahl an Lebensstrukturen für Kleinstlebewesen (Makrozoobenthos).
- Begünstigung des Pflanzenwachstums als Lebensraum für Insekten, Vögel und Fische.
- Verjüngung von Auwald sowie Verbreitung von Weidenstecklingen durch Baumfällungen.
- Schaffung von Stillwasserbereichen mit verringerter Fließgeschwindigkeit und einhergehender Ablagerung nährstoffreicher Schwebstoffe.
- Entstehende Sedimentationsräume reduzieren insbesondere die Fracht an Feinsedimenten in unterhalb gelegene Gewässerabschnitte, was sich positiv auf die Wasserqualität und das Flussbett auswirkt.
- Rückhalt von Wasser in der Fläche und in der Folge z. B. ein Beitrag zur Wiedervernässung von Niedermooren (Minderung des CO₂-Ausstoßes durch Torfzersetzung).
- Förderung der Grundwasserneubildung.
- Verminderung von Hochwasserwirkungen durch höhere Verdunstungsrate

3.6 Konflikte mit menschlichen Nutzungen

Die auf der einen Seite als positiv betrachteten Auswirkungen der Aktivitäten des Bibers auf ein Gewässer führen unter Umständen zu Konflikten. Regionale Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der entstehenden Schäden ergeben sich aus der jeweiligen Landnutzungsstruktur, der Gewässertypen (Bach, Fluss, See) und der Geomorphologie der Landschaft (Gefälle und Breite der Auen). Das Konfliktpotential erhöht sich, wenn die Gewässer als naturfern einzustufen sind, die Nutzungen und die Infrastruktur an die Ufer heranreichen und das Gefälle der Gewässer gering ist. Bei auftretenden Konflikten ist eine Einzelfallbetrachtung nach den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung bestimmter Bewertungskriterien erforderlich. Dazu zählen neben den bereits genannten Punkten u.a. auch die Dauer der Besiedelung, die Gesamtsituation der Biberreviere im Umfeld sowie die Lage in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten. Typische durch den Biber bedingte Konflikte können beispielhaft zu folgenden Betroffenheiten führen:

Tabelle 1: Biberbedingte Konflikte mit anthropogener Nutzung

Biberbedingte Konflikte	beispielhafte Betroffenheit
Verstopfen von Ab- und Zuläufen, Durchlässen, Abflussrohren etc. ⇒ Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes + der Hauptabfuhrwege im Wald + der Siedlungsentwässerung	Wasserwirtschaft
	Landwirtschaft
	Forstwirtschaft
	Teichwirtschaft
	Grundstückseigentümer
Eingraben in Deiche / Dämme ⇒ Beeinträchtigung der Stabilität + Gefährdung des Hochwasserschutzes ⇒ Einsturzgefahr an Uferböschungen und Waldwegen für (land- und forstwirtschaftliche) Fahrzeuge, Personen, Tiere durch Untergrabungen / Hohlräume	Wasserwirtschaft
	Straßenbau
	Grundstückseigentümer
	Landwirtschaft
	Forstwirtschaft
Gefällte / beschädigte Bäume (im Uferbereich) ⇒ Gefährdung von Verkehrswegen, Behinderung des Wasserabflusses, wirtschaftliche Schäden	Ordnungsamt
	Wasserwirtschaft
	Landwirtschaft
	Forstwirtschaft
	Grundstückseigentümer
Vernässung und Überschwemmung von Äckern und Wiesen ⇒ Ernteausfälle, Probleme bei Förderung von Maßnahmenpaketen	Landwirtschaft
	Grundstückseigentümer
Vernässung und permanente Überstauung von Wirtschaftswaldflächen	Forstwirtschaft
Fraßschäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen	Landwirtschaft
	Forstwirtschaft

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Schutzstatus des Europäischen Bibers

4.1.1 Internationaler Schutz

Die Populationen des Europäischen Bibers unterliegen folgenden internationalen Rechtsvorschriften:

- **Berner Konvention, Anhang III**
(unter *Mammals, Rodentia, Castoridae* aufgeführt): Die Berner Konvention ist ein internationaler Vertrag, der den Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren natürlichen Lebensräumen in Europa regelt. Im Anhang III sind Arten aufgeführt (auch der *Castor fiber*), die grundsätzlich unter Schutz stehen, jedoch im Ausnahmefall bejagt oder anderweitig genutzt werden dürfen.
- **FFH-Richtlinie, Anhang II (prioritär) und Anhang IV**
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; nachfolgend: FFH-Richtlinie. Der Biber ist mit Ausnahme der baltischen, polnischen, finnischen und schwedischen Population in der europäischen Union gemäß Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie eine streng zu schützende Art. Diese europarechtliche Vorgabe wird durch die § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt.

4.1.2 Nationaler Schutz

Der Biber ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders und streng geschützt. Demnach gelten für ihn die strengen Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG. Diese Vorschrift nimmt die europarechtlichen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. a bis d FFH-Richtlinie auf und untersagt das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Bibern, das erhebliche Stören von Bibern während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese artenschutzrechtlichen Verbote stellen zwingendes Recht dar, von dem nur abgewichen werden darf, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vorliegen. Ausnahmen von dem Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Vorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt (siehe Abschnitt 4.2.).

Für den Europäischen Biber resultiert hieraus ein flächendeckendes ganzjähriges Störungsverbot. Bei standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C 2021-7301, Kap. 2.3.4.b). Beim Europäischen Biber (*Castor fiber*) gelten der Biberbau inklusive des Wohndamms als

Fortpflanzungs- und Lebensstätte und stehen unter ganzjährigem Schutz. Eine Entfernung ist erst zulässig, wenn durch eine artspezifische Prognose durch Sachverständige nachgewiesen wurde, dass der Bau dauerhaft aufgegeben wurde. Ein Bau wird als aufgegeben betrachtet, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte festgestellt werden konnte. Eine Beseitigung des Damms oder auch der Aushub eines Entwässerungsgrabens, die zu einer Trockenlegung der Biberburg führen, stellen eine massive Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers dar, da hierdurch Fressfeinde in die Biberbauten hineingelangen können (VG Regensburg, Urteil vom 29.10.2020- RO 5 K 19.1542, juris).

Jedes vorsätzliche Nachstellen, jede vorsätzliche Tötung oder Verletzung eines Bibers sowie die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Bibers (ohne Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung) erfüllt einen Straftatbestand nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BNatSchG und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden. Durch dieselbe Handlung wird gleichzeitig der Straftatbestand nach § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) erfüllt. Danach macht sich strafbar, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet (§ 17 Nr. 1 TierSchG) oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt (§ 17 Nr. 2 TierSchG).

Im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben werden diese Fragen in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (unmittelbar geltende Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG) behandelt. Der Europäische Biber zählt in Nordrhein-Westfalen laut Roter Liste zu den gefährdeten Arten. Da der Europäische Biber zu den planungsrelevanten Arten zählt, muss derzeit davon ausgegangen werden, dass durch Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann. Unberührt hiervon sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im „Jedermann“-Vollzug.

4.2 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen von den Zugriffsverboten zugelassen werden. Die Ausnahme von den Zugriffsverboten für streng geschützte Arten erfolgt durch Entscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Ausnahmen sind u. a. möglich:

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden, § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung, § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG.

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen jedoch zusätzlich zu den genannten Bedingungen die folgenden **Ausnahmevoraussetzungen kumulativ** vorliegen:

- Fehlen einer zumutbaren Alternative, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern. Bei FFH-Anhang IV-Arten muss der Erhaltungszustand günstig sein und bleiben, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

4.2.1 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung (z. B. eine Dammdrainage) für die zu bewältigende Situation gibt und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG). Die Bedingung, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf, damit die Gewährung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gerechtfertigt ist, stellt einen spezifischen Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Daraus folgt, dass die Beurteilung dieser Voraussetzung eine Abwägung sämtlicher betroffener Interessen und der zu berücksichtigenden Kriterien, wie etwa der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile, erfordert, um die optimale Lösung zu ermitteln. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Alternativen in Betracht kommen, die auch zumutbar sind. Das sind solche, deren Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu den mit ihnen erreichbaren Vorteilen für den Artenschutz stehen. Der zeitliche Horizont (Dringlichkeit, Umsetzungsdauer) ist ebenfalls zu berücksichtigen, hierbei steht die Sicherheit des Menschen an erster Stelle.

Wirtschaftliche Kosten einer durchführbaren alternativen Maßnahme etwa dürfen u. a. als eines der abzuwägenden Kriterien berücksichtigt werden, ohne jedoch ausschlaggebenden Charakter zu haben. Betriebswirtschaftliche Erwägungen dürfen allein nicht ausschlaggebend sein. Daraus resultiert, dass auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als eine zumutbare Alternative zu einer Ausnahme in Betracht kommen können oder dass Abstriche bei der Zielverwirklichung (zum Beispiel durch betriebswirtschaftlich weniger effektive Maßnahmen) in Kauf zu nehmen sind. Hierbei ist eine sowohl wirksame wie auch langfristig kostengünstige Maßnahme, Bibern ausreichend Lebensraum in Form von Uferstreifen zu überlassen. Damit lassen sich die Konflikte mit Bibern erheblich minimieren. So kann die Nutzungsaufgabe eines 10 m breiten Schutzstreifens entlang von Gewässern, zum Beispiel zur Verhinderung des Einbrechens von Fahrzeugen, eine zumutbare Maßnahme darstellen. Gleichmaßen gilt das für den Bau von Elektrozäunen sowie für Biberdammdrainagen zur Minimierung von Vernässungen gegenüber den Kosten einer ständig wiederkehrenden Dammentfernung.

4.2.2 Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (ernster wirtschaftlicher Schaden)

Eine Beurteilung kann nur vor dem Hintergrund der jeweiligen Betriebsgröße erfolgen. Den Nachweis eines ernsten wirtschaftlichen Schadens hat der Antragsteller zu führen.

4.2.3 Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG (öffentliche Sicherheit)

Beispiele können die Abwehr von Überschwemmungsgefahren in Siedlungsgebieten oder die Erhöhung der Verkehrssicherheit sein. Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen müssen ganzjährig in einem sicheren und betriebsstüchtigen Zustand unterhalten werden. Werden sie untergraben, kann dies die öffentliche Sicherheit gefährden. Besonderes Gefahrenpotential besteht bei dauerhaft über Gelände angestauten Gewässern (z. B. Hochkanälen und Talsperren). Dabei sind Gewässerufer und Deichfuß zu unterscheiden. Denn nicht jeder Uferabbruch – gleich ob durch Grabtätigkeit von Bibern verursacht oder anders entstanden – bedeutet per se eine unmittelbare Gefahr für Personenschäden.

Die öffentliche Sicherheit kann gefährdet sein, wenn sich Biberbaue oder Untergrabungen in Böschungen von Verkehrswegen (z. B. Straßen, Wegen, Bahnanlagen) oder in der Nähe von anderen verkehrstechnischen Anlagen, wie z. B. Brückenbauwerken, befinden.

4.3 Internationale und nationale Richtlinien: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Es gibt Lebensraumtypen (LRT) die durch den Biber nicht beeinträchtigt werden. Hierzu gehören beispielsweise der LRT 3260 (natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit flutender Vegetation) und der LRT 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder). Für diese LRTs stellt Bibertätigkeit keine Beeinträchtigung bezüglich seiner Strukturen und Funktionen dar. Dies muss nicht fachlich begründet werden, da der Biber ein Teil der natürlich vorkommenden Fauna der europäischen Fließgewässer ist.

Andere Lebensraumtypen können u. U. durch den Biber beeinträchtigt werden, wenn z. B. eine Wiese oder eine Hochstaudenflur durch einen Biberdambau überstaut wird. Aufgrund der Kollision der Vorschriften zum Schutz des Bibers auf der einen Seite und der infolge der durch Biberdambauten entstehenden Vernässung und Gefährdung von Lebensraumtypen auf der anderen Seite muss ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen naturschutzrechtlichen Interessenlagen stattfinden. Die Auflösung eines solchen Zielkonfliktes muss im Einzelfall entschieden werden und kann zu dem Ergebnis führen, dass der Schutz des Bibers als besonders und streng geschützte Art sogar dem Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG) unterzuordnen ist (VG Augsburg, Beschluss vom 17.08.2021- Au 9 S 21.1391 -juris).

5 Handlungsoptionen für den Umgang mit dem Biber in Nordrhein-Westfalen

5.1 Voraussetzungen für einen erfolgreichen Umgang

Ein erfolgreicher Umgang mit dem Biber benötigt klare Rahmenbedingungen für die verschiedenen Szenarien, die in Nordrhein-Westfalen bereits aufgetreten sind oder erwartet werden. Die Wahl der anzuwendenden Option beziehungsweise die Empfehlung von konkreten Maßnahmen oder Maßnahmenkonzepten muss im Einzelfall vor Ort erfolgen. Der Umgang mit dem Biber unterliegt einer natürlichen Dynamik und bedarf immer einer Betrachtung der Gesamtsituation für eine möglichst langfristige Lösungsfindung.

Zur Erfüllung der in Nordrhein-Westfalen gesetzten Ziele müssen die Handlungsoptionen auf die konkreten Anforderungen abgestimmt sein, die der Biber hervorbringt. Auch eine konstante Fortschreibung oder Ergänzung der möglichen präventiven Maßnahmen in Kapitel 5.3 sowie der Auflistung akuter Maßnahmen in Kapitel 5.6 auf Basis gesammelter Erfahrungsberichte ist Bestandteil für die Fortschreibung und Anwendbarkeit des Handlungsleitfadens Biber in NRW.

5.2 Berichtspflichten nach Art. 11 und 17 der FFH-Richtlinie

Gemäß Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie sind für das Monitoring zwei Untersuchungsjahre pro Berichtszeitraum vorgesehen. Die Datenerhebung soll durch eine bundeslandweite Erfassung von Revieren in einem Turnus von drei Jahren stattfinden. An dieser Erfassung sollten alle Biologischen Stationen und Fachleute in demselben Jahr teilnehmen, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

5.3 Präventive Maßnahmen

Es besteht die Möglichkeit, Schäden die durch den Biber verursacht werden können, zu vermeiden oder diese zumindest abzumindern. Die derzeit zu beobachtende Bestandszunahme zeigt, dass es in Nordrhein-Westfalen in Zukunft zu einer flächigen Verbreitung der Art kommen wird. Das Ziel des Handlungsleitfadens Biber in NRW ist es, Hinweise für die frühzeitige Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zu geben, wodurch ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben von Menschen und Biber erreicht werden kann. Das Land Nordrhein-Westfalen empfiehlt, bei Bauvorhaben und Projekten an Gewässern und in Auen zu erwartende Aktivitäten des Bibers in den Blick zu nehmen, um potenzielle Schäden durch passgenaue Präventionsmaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Aus diesem Grund sollten auch in Gebieten, in denen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Vorkommen des Bibers existieren, bereits proaktiv Präventionsmaßnahmen geprüft werden.

5.3.1 Technische Präventionsmaßnahmen

- Einbau von Gittermatten oder Schotterung zur Sicherung von Verkehrsstrassen, Hochwasserschutzanlagen bzw. sonstigen baulichen Anlagen in Gewässernähe als Grab-schutz.
- Bibersichere Anlage von Regenrückhaltebecken, Kläranlagen, Leitungen etc.
- Einbau von Drahtgittern bei Ablaufwerken (z. B. Mönche), Durchlässen und Brücken, um einer Verklausung oder einem Verbau vorzubeugen.
- Einbau von vergitterten Durchlässen an Infrastrukturen.
- Einbau von Drainagerohren oder Drainageschläuchen zur Regulierung des Wasserstands an Biberdämmen mit einer möglichst geräuschlosen Wasserabführung sowie dem Erhalt eines für den Biber ausreichenden Wasserstandes.
- Herabsetzen der Dammkrone durch mittiges Niederdrücken mit einer Baggerschaufel.

Bei Anwesenheit von Bibern

- Temporärer Einsatz von Elektrozäunen für den Schutz von Kulturen, Anpflanzungen oder zur Höhenregulierung von Biberdämmen.
- Herstellung eines Umgehungsgerinnes und ähnliche wasserbauliche Maßnahmen (Verhältnismäßigkeit beachten, da evtl. Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind).
- Gehölzschutz durch Zäunung flächiger Anpflanzungen oder Einzelbaumschutz mit Drahtmanschetten.
- Schutz vor Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Flächen durch Elektrozäune.
- Verbisschutzmittel für den Schutz einzelner Bäume mit regelmäßig zu erneuerndem Anstrich mit Quarzsand.
- Gezielte Fällung von Gehölzen zur Verkehrssicherung (Belassen des Schnittguts vor Ort)

5.3.2 Landschaftspflegerische Präventionsmaßnahmen

- Nutzung des ökologischen Potentials des Bibers für den Wasserrückhalt und die Re-naturierung von Feuchtgebieten durch die Bereitstellung von Flächen in konfliktarmen Bereichen.
- Querungshilfen beim Straßenbau, ggf. Verlegen von (möglicherweise) beeinträchtigten Wegen o. a. Infrastruktur.
- Anlegung von Kompensationsflächen an Gewässerrändern.
- Entwicklung von nutzungsfreien Uferstreifen unter Berücksichtigung nutzungsbeding-ter Restriktionen. Als Mindestbreite sollten 10 m (optimal 20 m) vorgesehen werden.
- Ausweisung von Schutzzonen sowie die Umwidmung der Flächennutzung in diesen Bereichen.
- Einhalten eines Abstandes von mindestens 20 m zu Gewässern bei der Neuanlage von Hochwasserschutzdeichen, Verkehrsstrassen oder anderen baulichen Anlagen. Falls dieser Abstand unterschritten werden muss, sind in der Planung technische Präventi-onsmaßnahmen vorzusehen.
- Pflanzung standorttypischer Gehölze auf Uferstreifen. Vorhandene Gehölzbestände in Uferstreifen sind entsprechend den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen zu erhalten und ggf. nachzupflanzen, bei diesen Maßnahmen sind die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten.

- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM): Stilllegung von Ackerflächen, um Randstreifen an Gewässern zu verbreitern.
- An kleinen Gräben in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten: Pflanzen von Gehölzen, die vom Biber ungern gefressen werden (bei Pflanzung dennoch Gehölzschutz erforderlich, da Nutzung junger Bäume als Bauholz), Uferstreifen können als Staudenflur entwickelt werden.

5.4 Zuständigkeiten und Strukturen

In Nordrhein-Westfalen teilen sich die Zuständigkeiten in den naturschutzrechtlichen Regelungen auf verschiedene Behörden, Institutionen und Gremien auf.

○ **Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)**

Das MUNV nimmt als oberste Naturschutzbehörde des Landes folgende Aufgaben im Rahmen des Handlungsleitfadens Biber in NRW wahr:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Handlungsleitfadens Biber in NRW und Erlass von Vorgaben für den Verwaltungsvollzug an die nachgeordneten Behörden.
- Federführung bei der Anpassung bestehender Regelungen an die Notwendigkeiten im Umgang mit dem Biber.
- Unterrichtung des Landtages.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem LANUK, der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) und den Biologischen Stationen.
- Grenzübergreifende Abstimmungen mit anderen Bundesländern, sowie den Beneluxstaaten nach Bedarf.
- Mitwirkung in der KernAG „Biber in NRW“ beim LANUK.

○ **Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK)**

Das LANUK nimmt folgende Aufgaben im Rahmen des Handlungsleitfadens Biber in NRW wahr:

- Federführende Erarbeitung und Aktualisierung des Handlungsleitfadens Biber in NRW.
- Fachliche Unterstützung des MUNV und weiterer betroffener Einrichtungen bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- Koordination des landesweiten Monitorings zum Europäischen Biber gem. Art. 11 der FFH-Richtlinie in Zusammenarbeit mit den Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen.
- Vorbereitung von Berichten an die EU-Kommission über Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Europäischen Bibers gem. Art. 17 der FFH-Richtlinie.
- Leitung der KernAG „Biber in NRW“.

○ **Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA)**

Der NUA kommen als Bildungseinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Aufgaben zu:

- Planung, Konzipierung und Durchführung von Informations- und Austauschveranstaltungen.

○ **Bezirksregierungen**

Den Bezirksregierungen kommen als höhere Naturschutzbehörden folgende Aufgaben zu:

- Mitwirkung in der KernAG „Biber in NRW“ beim LANUK.
- Fach- und Rechtsaufsicht über die unteren Naturschutzbehörden.
- Beratung der unteren Naturschutzbehörden.

○ **Kreise / kreisfreie Städte**

Folgende Aufgaben beim Umgang mit dem Biber sind den Kreisen / kreisfreien Städten (unteren Naturschutzbehörden und unteren Wasserbehörden) zugeordnet:

- Untere Naturschutzbehörden (UNB): Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG.
- Untere Naturschutzbehörden (UNB): Prüfung der Eingriffsregelung nach § 15 ff. BNatSchG und der landschaftsschutzrechtlichen Betroffenheit der Verbote der Landschaftspläne und Schutzgebietsverordnungen.
- Untere Wasserbehörden: Entscheidung über wasserwirtschaftlichen Eingriff (z. B. Sicherstellung des Hochwasser-schutzes) und Abstimmungen mit der UNB sowie der Wasser- und Bodenverbände.
- Untere Wasserbehörden: Entscheidung, unter welchen wasserrechtlichen Vorschriften ein Eingriff erfolgt (Umsetzung der EU-WRRL).
- Anlaufstelle bei Biberkonflikten für die zuständige Region teilweise in enger Kooperation mit der örtlichen Biologischen Station.
- Fachliche und rechtliche Begutachtung bei der Abwägung von Maßnahmen und Gewährleistung von deren Dokumentation.
- Mitwirkung in der KernAG „Biber in NRW“ beim LANUK.

○ **Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LBWuH)**

Der Landesbetrieb Wald und Holz nimmt folgende Aufgaben im Rahmen des Handlungsleitfadens Biber in NRW wahr:

- Mitwirkung in der KernAG „Biber in NRW“ beim LANUK.
- Ansprechpartner für Biberkonflikte im Wald

○ **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK)**

Die Landwirtschaftskammer nimmt folgende Aufgaben im Rahmen des Handlungsleitfadens Biber in NRW wahr:

- Mitwirkung in der KernAG „Biber in NRW“ beim LANUK.

○ **Wasser- und Bodenverbände**

Die Wasser- und Bodenverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen folgende Aufgaben im Rahmen des Handlungsleitfadens Biber in NRW wahr:

- Mitwirkung in der KernAG „Biber in NRW“ beim LANUK.

○ **Biologische Stationen**

Folgende Aufgaben beim Umgang mit dem Biber sind den Biologischen Stationen als regionalen Einrichtungen für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen zugeordnet:

- Kartierungen der Biberbestände in der jeweiligen Region und Weiterleitung der Ergebnisse an das LANUK zur Erstellung der Berichte an die EU-Kommission über Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Europäischen Bibers gem. Art. 17 der FFH-Richtlinie.
- Anlaufstelle bei Biberkonflikten für die zuständige Region in enger Kooperation mit dem Kreis / der kreisfreien Stadt.
- Allgemeine Umweltbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Biber für interessierte Bürgerinnen und Bürger.
- Mitwirkung in der KernAG „Biber in NRW“ beim LANUK.

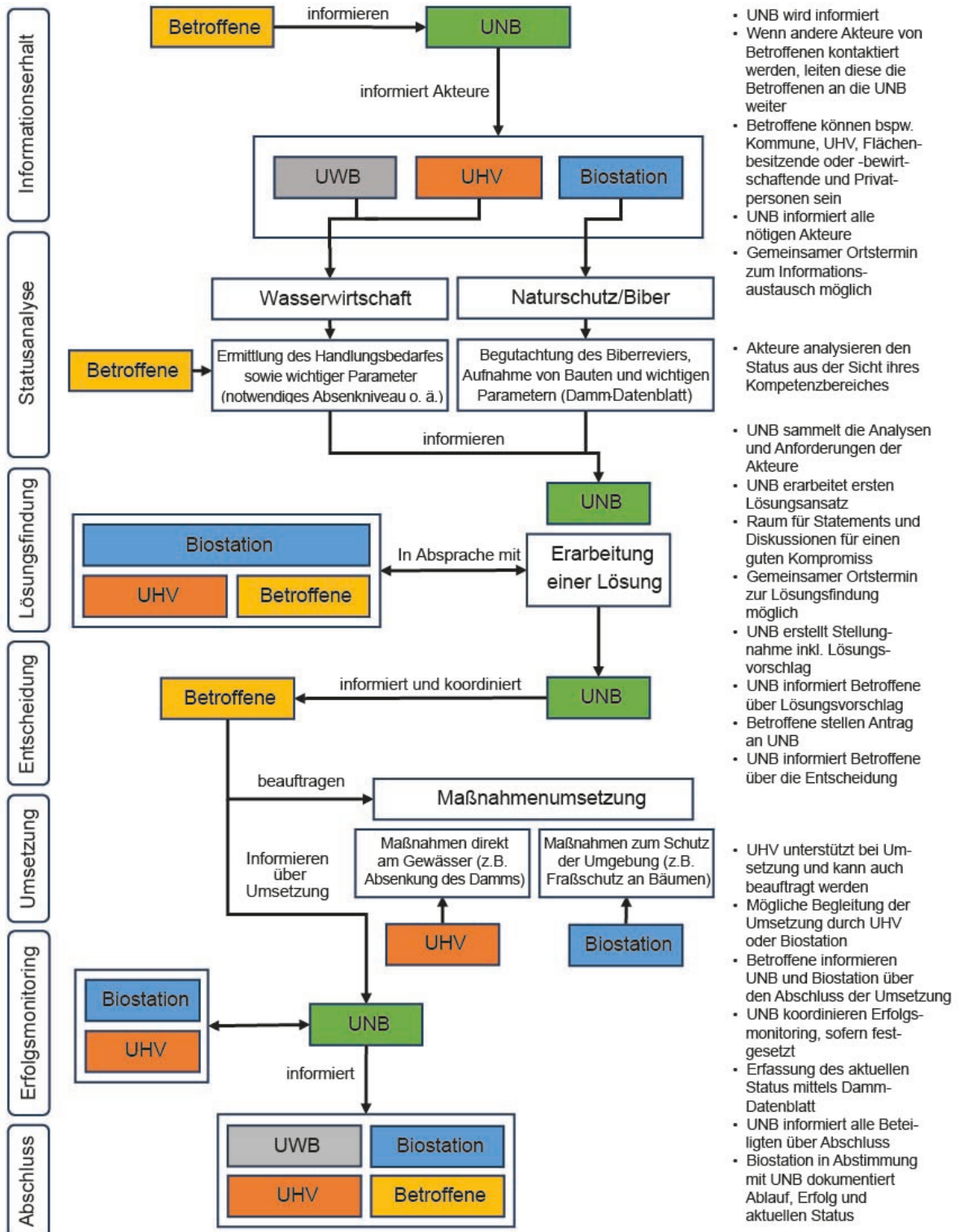
○ **KernAG „Biber in NRW“ (beim LANUK)**

Federführend wird die KernAG vom Fachbereich 24 „Artenschutz“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) geleitet. Die KernAG „Biber in NRW“ besteht aus Vertreter*innen der folgenden Behörden, Einrichtungen und Interessenverbänden:

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW, Referat III-4
- Bezirksregierungen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- LANUK (FB 54: Wasserrahmenrichtlinie, Hydromorphologie und Chemie der Oberflächengewässer)
- Untere Naturschutzbehörden
- Untere Wasserbehörden
- Wasser- und Bodenverbände
- Biologische Stationen
- Fischereiverband NRW
- Landesjagdverband NRW
- Die anerkannten Naturschutzverbände in NRW (NABU, BUND, LNU, SDW)
- Waldbauernverband NRW e.V. (seit 2025)
- Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (seit 2025)
- Biberansprechpartner für den Bereich nördliches Rheinland und Westfalen

Durch den fachlichen Austausch der KernAG-Mitglieder wurde die Grundlage des Handlungsleitfadens Biber in NRW geschaffen und Hinweise gegeben, wie in Nordrhein-Westfalen mit dem Biber und seinem Wirken in der Landschaft in Zukunft umgegangen werden soll. Zu den Aufgaben der KernAG „Biber in NRW“ gehören auch eine Evaluierung und ggf. Aktualisierung der Handlungsoptionen sowie des Handlungsleitfadens Biber in NRW.

5.5 Ablaufschema für das Auftreten eines Konfliktes in einem Biberrevier



UNB - untere Naturschutzbehörde UWB - untere Wasserbehörde UHV - Unterhaltungsverband Stand: November 2025

Abbildung 2: Ablaufschema für das Auftreten eines Konfliktes in einem Biberrevier

5.6 Eingriffe in den Lebensraum oder den Bestand des Bibers

Die umfangreichen anthropogenen Veränderungen der Landschaften und Gewässer haben besonders im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den Menschen und dem Biber geschaffen. Auch wenn Präventionsmaßnahmen Konflikte entschärfen können, werden Eingriffe in Biberlebensräume und -bestände nicht immer vermeidbar sein. Diese Maßnahmen bedürfen teilweise einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde und sind nur dann zulässig, wenn sowohl die Anforderungen des Naturschutzrechtes als auch die des Wasserrechtes eingehalten werden. Die darin geregelten Ge- und Verbote erscheinen ausreichend flexibel, um im Einzelfall einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen.

5.6.1 Maßnahmen mit hoher Eingriffsintensität

Maßnahmen mit hoher Eingriffsintensität bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG.

Beispiele für konkrete Maßnahmen mit hoher Eingriffsintensität sind:

- Beseitigung eines Biberdammes sowie anderer Bauten.
- Vergrämung von Bibern.
- Fang und Umsiedlung von Bibern.
- Nachstellen, Fangen und Töten von Bibern.

Zu den letztgenannten Themenfeldern werden sich aufgrund der erst ansteigenden Population des Bibers in Nordrhein-Westfalen bei der Fortschreibung zukünftig Konkretisierungsbedarfe ergeben.

Umgang mit Biberdämmen nach Lage und Funktion

Ein Biber-Hauptdamm („Wohndamm“) dient der Sicherung der Zuwege zur Wohn- und Fortpflanzungsstätte (Biberbau). Ein Biber-Nebendamm („Nahrungsdamm“) dient der Sicherung von Transportwegen, insbesondere zu Nahrungsflächen. Die Funktion einzelner Biberdämme kann saisonal wechseln, z. B. wenn die Biberburg verlegt wird. Die Funktion sollte durch einen Experten (z. B. durch Mitarbeitende einer Biologischen Station) vor Ort beurteilt werden (vgl. Anlage 5). Unter Umständen ist eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebendamm nicht möglich. Es muss immer die Gesamtsituation innerhalb des Reviers, sowie ergänzend die Abgrenzung zu möglichen umliegenden Biberrevieren, betrachtet werden. Beim Europäischen Biber (*Castor fiber*) gelten der Biberbau inklusive des Wohndamms als Fortpflanzungs- und Lebensstätte und stehen unter ganzjährigem Schutz. Eine Entfernung ist erst zulässig, wenn durch eine artspezifische Prognose durch Sachverständige nachgewiesen wurde, dass der Biberbau dauerhaft aufgegeben wurde. Die Feststellung, dass es sich bei der betroffenen Struktur um einen Nebendamm oder einen funktionslosen Biberdamm handelt, wird vor einer Maßnahme von der unteren Naturschutzbehörde oder Biologischen Station getroffen. In vielen Fällen ist zu erwarten, dass die Biber nach der Entnahme einen Nebendamm wiederherstellen. Diese natürlicherweise gegebene Dynamik ist bei der Lösungsfindung und Abwägung der verschiedenen Interessen im Einzelfall zu berücksichtigen.

5.6.2 Maßnahmen mit geringer Eingriffsintensität

Die Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten, denen mit geringer Eingriffsintensität begegnet werden kann, finden sich in den Anlagen 1-4. Im Regelfall ist hier keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Um ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben von Menschen und Bibern erreichen zu können, ist die ausführliche und transparente Information der Bevölkerung eine der Grundvoraussetzungen. Ein wichtiger Teil des Handlungsleitfadens Biber in NRW ist daher die Öffentlichkeitsarbeit des Landes. Vor allem durch regionale Informationsveranstaltungen, z. B. für interessierte Bürgerinnen und Bürger oder für Betroffene kann über die positiven sowie negativen Auswirkungen der Biberaktivität aufgeklärt und Beispiele für Konfliktlösungen vorgestellt werden. Neben der allgemeinen Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit der Biologischen Stationen sind auch weitere Institutionen, wie der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, die Landwirtschaftskammer NRW, die unteren Naturschutz- und Wasserbehörden sowie die Wasser- und Bodenverbände aufgefordert, Informationsveranstaltungen für die verschiedenen Interessengruppen zu konzipieren und durchzuführen.

6.1 Internetauftritt „Handlungsleitfaden Biber in NRW“

Der „Handlungsleitfaden Biber in NRW“ wird auf den Internetseiten des LANUK zum Download angeboten. Auf diesem Wege können der Bevölkerung alle Aspekte des nordrhein-westfälischen Umgangs mit dem Biber schnell und zeitgemäß zur Verfügung gestellt werden. Zugleich bietet dieser Weg die Möglichkeit, den „Handlungsleitfaden Biber in NRW“ als „lebendes Dokument“ kontinuierlich und unkompliziert zu aktualisieren und zu verbessern.

7 Wichtige Adressen

Im Folgenden werden wichtige Kontaktdaten für den Umgang mit dem Biber in Nordrhein-Westfalen aufgelistet:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)

Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 45 66 - 0

Fax: 0211 / 45 66 - 388

E-Mail: poststelle@munv.nrw.de

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK)

40208 Düsseldorf

Tel.: 02361 / 305 - 0

Fax: 02361 / 305 – 3215

E-Mail: poststelle@lanuk.nrw.de

Nachrichtenbereitschaftszentrale (24/7 Erreichbarkeit): 0201 / 714488

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LBWuH)

Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Tel.: 0251 / 91797 - 0

Fax: 0251 / 91797 - 100

E-Mail: info@wald-und-holz.nrw.de

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK)

Nevinghoff 40
48147 Münster

Tel.: 0251 / 2376 - 0

Fax: 0251 / 2376 - 521

E-Mail: info@lwk.nrw.de

Bezirksregierungen

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Tel.: 02931 / 82 - 0

Fax: 02931 / 82 - 2520

E-Mail: poststelle@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Tel.: 05231 / 71 - 0

Fax: 05231 / 71 - 1295

E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475 - 0

Fax: 0211 / 475 - 2671

E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Tel.: 0221 / 147 - 0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

Tel.: 0251 / 411 - 0

Fax: 0251 / 411 - 2525

E-Mail: poststelle@brms.nrw.de

Dachverband Biologische Stationen in NRW e.V.

Küppelstein 34
42857 Remscheid

Tel.: 02191 / 794 407
E-Mail: dachverband@bsmw.de

Biologische Station im Kreis Düren e. V.

Zerkaller Straße 5
52385 Nideggen

Tel.: 02427 / 94987 - 0
Fax: 02427 / 94987 – 22
E-Mail: info@biostation-dueren.de

Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA)

Siemensstraße 5
45659 Recklinghausen

Tel.: 02361 / 305 - 3345
Fax: 02361 / 305 – 3340
E-Mail: poststelle@nua.nrw.de

Internetangebote

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6540>

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/biber-castor-fiber.html>

<https://biostation-dueren.de/artenschutz/biber/>

<https://www.bund-nrw.de/themen/biber/>

Managementpläne und Rechtsverordnungen anderer Bundesländer und Nachbarländer

Baden-Württemberg: Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Biber (Biberverordnung- BiberVO) vom 02. Februar 2026.

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2020): Richtlinien zum Bibermanagement (BayMBI. Nr. 746).

Brandenburg: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): 7-Punkte-Programm Bibermanagement in Brandenburg.

Hessen: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2023): Hessischer Biber-Managementplan.

Niedersachsen: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2025): Handlungskonzept Biber in Niedersachsen.

Mecklenburg-Vorpommern: Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (2019): Verordnung zur Abwendung von Beeinträchtigungen durch Biber (Biberverordnung - BiberVO M-V) vom 28. November 2019.

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (2025): Handlungsempfehlungen für den Umgang mit dem Biber in Sachsen-Anhalt.

Land Oberösterreich (2017): Bibermanagement OÖ – Ziele, Maßnahmen, Herausforderungen.

Regelwerke

DWA-Regelwerk (2023). Merkblatt DWA-M 608-2 - Bisam, Biber, Nutria – Teil 2: Technische Gestaltung und Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. 1. Auflage. ISBN 978-3-96862-583-6.

Bundesamt für Naturschutz (2020). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands*.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2019). *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen*

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2016). *Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (VV-Artenschutz)*

European Commission (2016). Commission Implementing Regulation (EU) 2016/1141 of 13 July 2016 adopting a list of invasive alien species of Union concern pursuant to Regulation (EU) No 1143/2014 of the European Parliament and of the Council. *Official Journal of the European Union*, L 189, 1-28.

8 Literatur

- Albrecht, J. (2016). Der Biber aus Sicht des Wasser- und Naturschutzrechts: fokussiert auf die Wasserrahmenrichtlinie und die FFH-Richtlinie. Natur- und Landschaftsplanung 2016, 353ff.
- Angst C. (2010). Mit dem Biber leben. Bestandserhebung 2008; Perspektiven für den Umgang mit dem Biber in der Schweiz. Umwelt-Wissen no 1008. Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern, Schweizer Zentrum für die Kartographie der Fauna (SZKF/CSCF), Neuchâtel. 156 S.
- Angst C. (2014). Biber als Partner bei Gewässerrevitalisierungen. Anleitung für die Praxis. Umwelt-Wissen Nr. 1417. Bundesamt für Umwelt, Bern: 16 S.
- Angst, C. (2022). Biber und SBB-Bahninfrastruktur. Massnahmen und Prävention. 61 S.
- Angst C., Auberson C., Nienhuis C. (2023). Biberbestandserhebung 2022 in der Schweiz und in Liechtenstein. info fauna Biberfachstelle und Fornat AG. 136 S.
- Arndt, M. (2017). Biberschutznetzungen bei Deich- und Uferböschungen, Wasser und Abfall 2017, 47 ff
- BAFU (2023d). Biber – Gestalter natürlicher und dynamischer Lebensräume. Merkblatt zum Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Periode 2025-2028. 6 S.
- Bashinskiy, I. V. (2020). Beavers in lakes: a review of their ecosystem impact. Aquatic Ecology. <https://doi.org/10.1007/s10452-020-09796-4>
- Berger, K. (2023). Modification and spatial variation of riverine water quality due to beaver damming across Switzerland. Master thesis, Institute of Geography, University of Berne, Switzerland. 137 pp.
- Brazier, R. E., Puttock, A., Graham, H. A., Auster, R. E., Davis, K. H. & Brown, C. M. L. (2020). Beaver: Nature's ecosystem engineers. WIREs Water. 2021;8:e1494. <https://doi.org/10.1002/wat2.1494>
- Breuer, R., Oexle, A. (2026). *Öffentliches und privates Wasserrecht* (5.Aufl.). C. H. Beck.
- Bundesamt für Umwelt (BAFU). (2025). *Der Biber – ein wirkungsvoller Partner für lebendige Gewässer: Synthesebericht*. Bern: Bundesamt für Umwelt.
- Bünning, I., Bräsecke, R., Geiger-Roswora, D. (2004). Biber in NRW: naturnahe Gewässerauen brauchen Biber. LÖBF-Mitteilungen 2004, 52 ff.
- Bussmann-Charran, K., Vorburger, C., Pärli, R., Angst, C., Bregenzer, I., Burger, S., Dürr, C., Ginzler, C., Gossner, M., Grünig, A., Jutz, X., Küry, D., Lanz, K., Rohner, B., Rutishauser, M., Weber, P. (2025). Biodiversität fördern durch die Wiederherstellung feuchter und nasser Wälder. Syntheszentrum Biodiversität. <http://doi.org/10.55408/ea-wag:34971>
- Čiuldienė, D., Vigras, E., Belova, O., Aleinikovas, M., Armolaitis, K. (2020). The effect of beaver dams on organic carbon, nutrients and methyl mercury distribution in impounded waterbodies. Wildlife Biology, 2020, doi: 10.1111/wlb.00678.
- Collin, P. & R. J. Gibson (2001). The general ecology of beavers (*Castor* spp.), as related to their influence on stream ecosystems and riparian habitats, and the subsequent effects

- on fish – a review. *Reviews in Fish Biology and Fisheries* 10: 439–461. <https://doi.org/10.1023/A:1012262217012>
- Cutting, K. A., Ferguson, J. M., Anderson, M. L., Cook, K., Davis, S. C., & Levine, R. (2018). Linking beaver dam affected flow dynamics to upstream passage of Arctic grayling. *Ecology and Evolution*, 8(24), 12905-12917. <https://doi.org/10.1002/ece3.4728>
- Czychowski, M. & Reinhardt, M. (2023). *Wasserhaushaltsgesetz: WHG (13.Aufl.)*
- Dalbeck, L. (2011). Biberlichtungen als Lebensraum für Heuschrecken in Wäldern der Eifel. *Articulata*, (26), 97-108
- Dalbeck, L. (2012). Die Rückkehr der Biber – eine Erfolgsgeschichte des Artenschutzes. *Zeitschrift des Kölner Zoos* 4, 167-180.
- Dalbeck, L. (2016). Die Rolle des Bibers bei der Gewässerentwicklung.- Lebendige Gewässer-Sohle, Ufer, Aue. NUA Seminarbericht, (13), 37-42.
- Dalbeck, L., Hachtel, M., Campbell-Palmer, R. (2020). A review of the influence of beaver *Castor fiber* on amphibian assemblages in the floodplains of European temperate streams and rivers. *Herpetological Journal*, 30, 135-146.
- Dalbeck, L. & Weinberg, K. (2009). Kurzfristige Auswirkungen eines Hochwassers auf Amphibien-gemeinschaften in Biberteichen eines Mittelgebirgstales. *Zeitschrift für Feldherpetologie* 16: 103–114.
- Dalbeck, L., Janssen, J., Völsger, S. L. (2014). Beavers (*Castor fiber*) increase habitat availability, heterogeneity and connectivity for common frogs (*Rana temporaria*). *Amphibia-Reptilia*, 35, 321-329.
- d'Epagnier, R. F. (2023). Beaver impacts on the riverine carbon budget in a study area in Marthalen (CH). Master thesis, Faculty of Science, University of Bern. 98 pp.
- Devito, K. J., & Dillon, P. J. (1993). The importance of runoff and winter anoxia to P and N dynamics of a beaver pond. *Canadian Journal of Fisheries and Aquatic Sciences*, 50(10), 2222–2234. <http://atrium.lib.uoguelph.ca/xmlui/handle/10214/15788>
- Dewey, C., Fox, P. M., Bouskill, N. J., Dwivedi, D., Nico, P. & Fendorf, S. (2022). Beaver dams overshadow climate extremes in controlling riparian hydrology and water quality. *Nature Communications*. <https://doi.org/10.1038/s41467-022-34022-0>
- Dittbrenner, B. J., Schilling, J. W., Torgersen, C. E. & Lawler, J. J. (2022). Relocated Beaver Can Increase Water Storage and Decrease Stream Temperature in Headwater Streams. *Ecosphere* 13(7): <https://doi.org/10.1002/ecs2.4168>
- Europäische Kommission (2021): Mitteilung der Kommission Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- Goldfarb, B. (2018). Beaver, rebooted. *sciencemag.org* VOL 360 ISSUE 6393. <https://doi.org/10.1126/science.360.6393.1058>
- Grudzinski, B. P., Fritz, K., Golden, H. E., Newcomer-Johnson, T. A., Rech, J. A., Levy, J., Fain, J., McCarty, J. L., Johnson, B., Vang, T. K. & Maurer, K. (2022). A global review of beaver dam impacts: Stream conservation implications across biomes. *Global Ecology and Conservation*. Vol. 37. <https://doi.org/10.1016/j.gecco.2022.e02163>

- Hägglund, Å., & Sjöberg, G. (1999). Effects of beaver dams on the fish fauna of forest streams. *Forest Ecology and Management*, 115(2-3), 259-266. [https://doi.org/10.1016/S0378-1127\(98\)00404-6](https://doi.org/10.1016/S0378-1127(98)00404-6)
- Halley, D. J., Rosell, F. (2002). The beaver's reconquest of Eurasia: status, population development and management of a conservation success. *Mammal review*, 32(3), 153-178.
- Halley, D.J., Saveljev, A.P., Rossell, F. (2020): Population and distribution of beavers *Castor fiber* and *Castor canadensis* in Eurasia. *Mammal Review*, 51 (2021) 1–24.
- Harthun, M. (1999). Der Einfluß des Bibers (*Castor fiber albus*) auf die Fauna (Odonata, Mollusca, Trichoptera, Ephemeroptera, Diptera) von Mittelgebirgsbächen in Hessen (Deutschland). *Limnologica* 29, (4), 449-464.
- Harthun, M. (2000). Einflüsse der Stauaktivität des Bibers (*Castor fiber albus*) auf physikalische und chemische Parameter von Mittelgebirgs-Bächen (Hessen, Deutschland). *Limnologica* 30, 21-35.
- Hespeler, B. (2022). Wildtiere im Fokus. Rückkehrer und Zuwanderer. Probleme, Erwartungen, Lösungen.
- Hilsberg, R. (2013). Fragen zu Baum und Recht. *TASPO* (Zeitschrift für Baumpflege, Baumsfreunde und Arboristik). 2013, 33 ff.
- Hohm, M., Balkenhol, N., Paul, C. (2025). Kreis oder Rechteck- der Biber auf verschiedenen Probeflächen. *AFZ, der Wald* (Allgemeine Forstzeitschrift für Waldwirtschaft und Umweltvorsorge). 2025, S. 17 ff.
- Hohm, M., Nitsche, K.A., Balkenhol, N. (2022). Selektive Ringelung von Bäumen durch den Biber. *AFZ* 2022, S. 33 ff.
- Hohm, M. (2019). Welche Baumarten nutzen Biber? *AFZ* 2019, 37 ff.
- Holopainen, S. (2014). Whole-community facilitation by beaver: ecosystem engineer increases waterbird diversity. *Aquatic Conservation: Marine and Freshwater Ecosystems*, 24, 623-633.
- Jans, K. (2024). Der Europäische Biber kehrt nach Luxemburg zurück. *Wasser und Abfall, Fachmagazin für Wasserwirtschaft*, 2024, S. 21 ff.
- Kemp, P. S., Worthington, T. A., Langford, T. E. , Tree, A. R. J. & Gaywood, M. J. (2012). Qualitative and quantitative effects of reintroduced beavers on stream fish. *Fish and Fisheries* 13, 153-181. <https://doi.org/10.1111/j.1467-2979.2011.00421.x>
- Kibele, K.-H. (2011). Der Biber auf dem Vormarsch: Einige Bemerkungen zum Verhältnis von Wasser- und Naturschutzrecht. *Zeitschrift für Wasserrecht*, 3, 121–134.
- Kreienbühl, T., Müller, J., Minnig, S. und Zogg, N. (2024). Verhalten von Fischen an Biberdämmen. Untersuchungen mit PIT-Tags. Auftragnehmer: Ecqua GmbH. 67 S.
- Lahti, S., Helminen, M. (1974). The beaver *Castor fiber* (L.) and *Castor canadensis* (Kuhl) in Finland. *Acta Theriologica*, 19(13), 177-189.
- Larsen, A., Larsen, J. R., Lane, S. N. (2021). Dam builders and their works: Beaver influences on the structure and function of river corridor hydrology, geomorphology, biogeochemistry and ecosystems. *Earth-Science Reviews* 218. <https://doi.org/10.1016/j.earsci-rev.2021.103623>

- Larsen, J., d'Épagnier, R., Angst, C., Berger, K., Boek, K., Ceperly, N., Schaefli, B., Thurnheer, S. & Larsen, A. (2024b). Towards a carbon budget for the Marthalen beaver wetland. Expertenbericht des Moduls 3.3 des nationalen Biberprojektes «Funktionalität der Stauaktivität des Bibers in der Landschaft – ein Projekt zur Stärkung der ökologischen Infrastruktur». 11 pp.
- Law, A., McLean, F. & Willby, N. J. (2016). Habitat engineering by beaver benefits aquatic biodiversity and ecosystem processes in agricultural streams. *Freshwater Biology*, 61(4), 486-499. <https://doi.org/10.1111/fwb.12721>
- Lokteff, R. L., Roper, B. B. & Wheaton, J. M. (2013). Do beaver dams impede the movement of trout? *Transactions of the American Fisheries Society*, 142(4), 1114-1125. <https://doi.org/10.1080/00028487.2013.797497>
- LUA – Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2001). Merkblätter Nr. 34 – Leibilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Flusstypen, Essen: 131 S.
- Majerova, M., Neilson, B. T., Schmadel, N.M., Wheaton, J.M., Snow, C.J. (2015). Impacts of beaver dams on hydrologic and temperature regimes in a mountain stream. *Hydrology and Earth System Sciences*, 19(8), 3541-3556.
- Meßlinger, U., Burbach, K., Faltin, I., Frobel, K., Schloemer, S. (2019). Zum Einfluss des Bibers *Castor fiber* auf den Larvallebensraum von *Cordulegaster boltoni*. *Libellula* 38 (3/4) 2019, 157ff
- Messlinger, U., Achtziger, R., Faltin, I. & Bachmann, M. (2022). Monitoring von Biberrevieren in Westmittelfranken 2022. 117 S.
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Saarland). Der Biber in der Kulturlandschaft- eine Illusion? Internationales Fachsymposium zur Wiederansiedlung des Bibers im Saarland. August 1994. Saarbrücken 1997, 101 Seiten.
- Minnig, S., Polli, T., Krieg, R., Lüscher, B., Küry, D., Kreienbühl, T. & Jacob, G. (2024a). Expert:innenbericht: Einfluss des Bibers auf die Biodiversität – eine Meta-Analyse. Genossenschaft umweltbildner.ch. Bern: 156 S.
- Minnig, S.; Polli, T.; Werdenberg, N.; Egloff N.; Vonlanthen, P. (2024b). Expert:innenbericht: Beaver Dam Analogs (BDAs) – Monitoring Schlossbach 2022-2028 (Phase 1 2022 - 2024), Genossenschaft umweltbildner.ch, Bern, 39 S.
- Mori, E., Puttock, A., Viviano, A., Mosini, A., Campbell-Palmer, R., Ancillotto, L., Trentanovi, Manuel Scarfò, G., Leoncini, F., Pontarini, R., Mazza, G. & Needham, R. (2024). How much Eurasian beaver activity is there in Italy? Using field signs to monitor and map a returned species. *Mammal Research* 69: 519-532. <https://doi.org/10.1007/s13364-024-00763-0>
- Müller, G. (2014). Ingenieurtechnische Aspekte der Biberdämme. *KW Korresp. Wasserwirtsch* 7, 158-163.
- Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.) (2002). Beiträge zur Entwicklung des Bibers (*Castor fiber*) in Mitteleuropa. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 22 Jg. Nr.1 Suppl. Hildesheim, 67 S.

- Nummi P., Liao W., Huet O., Scarpulla E., Sundell J. (2019). The beaver facilitates species richness and abundance of terrestrial and semi-aquatic mammals. *Global Ecology and Conservation*. Vol. 20. <https://doi.org/10.1016/j.gecco.2019.e00701>
- Nummi, P., Liao, W., van der Schoor, J., Loehr, J. (2021). Beaver creates early successional hotspots for water beetles. *Biodiversity and Conservation*, 30, 2655-2670.
- Nyssen, J., Pontzele, J., Billi, P. (2011). Effect of beaver dams on the hydrology of small mountain streams: example from the Chevral in the Ourthe Orientale basin, Ardennes, Belgium. *Journal of hydrology*, 402, 92-102.
- Ode, T. (2025). Influences of beavers (*Castor fiber*) on the spawning dynamics of trout (*Salmo trutta*) in the North German lowlands – Part 2: Migratory behaviour of sea trout (*Salmo trutta trutta*) at beaver dams. Vortrag am 10. IBS in Schottland, Inverness.
- Orazi, V., Hagge, J., Gossner, M. M., Müller, J., Heurich, M. (2022). A Biodiversity Boost from the Eurasian Beaver (*Castor fiber*) in Germany's Oldest National Park. *Frontiers in Ecology and Evolution*, 10. <https://doi.org/10.3389/fevo.2022.873307>.
- Pier, E. et al. (2017). Der Biber kommt zurück. *Natur in NRW* 2017, 36 - 40.
- Pollock, M. M., Lewallen, G. M., Woodruff, K., Jordan C. E. & J. M. Castro Eds. (2023). *The Beaver Restoration Guidebook: Working with Beaver to Restore Streams, Wetlands, and Floodplains*. Version 2.02. United States Fish and Wildlife Service, Portland, Oregon. 189 pp.
- Rieger, W., Teschemacher, S., Haas, S. (2017). Multikriterielle Wirksamkeitsanalysen zum dezentralen Hochwasserschutz, *Wasserwirtschaft*, 2017, 56 ff
- Rolauffs, P., Hering, D., Lohse, S. (2001). Composition, invertebrate community and productivity of a beaver dam in comparison to other stream habitat types. *Hydrobiologia*, 459, 201-212.
- Rosell, F., Bozser, O., Collen, P. & Parker, H. (2005). Ecological impact of beavers *Castor fiber* and *Castor canadensis* and their ability to modify ecosystems. *Mammal review*, 35(3-4), 248-276. <https://doi.org/10.1111/j.1365-2907.2005.00067.x>
- Rosell, F. & Campbell-Palmer, R. (2022). *Beavers Ecology, Behaviour, Conservation, and Management*. Oxford University Press. 454 pp. <http://dx.doi.org/10.1093/oso/9780198835042.001.0001>
- Schink, A. (2024). Biberschäden und Verantwortlichkeit, *Umwelt- und Planungsrecht* 2024, 49 ff.
- Schloemer, S., Dalbeck, L. (2014). Der Einfluss des europäischen Bibers (*Castor fiber*) auf Mittelgebirgsbäche der Nordeifel (NRW) am Beispiel der Libellenfauna (Odonata). Ergebnisse der nationalen Bibertagung. Dessau-Roßlau.
- Schütte, P., Gerbig, M. (2024b). *Naturschutzrecht* (in: H.-J. Koch, E. Hofmann & M. Reese, Hrsg.), *Handbuch Umweltrecht*
- Schwab, G. (2014). *Handbuch für den Biberberater*. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Schwinger, V., Kohlase, M. (2024). Einfluss der Biber auf die Fischbestände kleiner Fließgewässer, *Wasser und Abfall* 2024, 14 ff.

- Simon, E. (2020). Der Biber. Biologie, Schutz und Management eines Ökosystemingenieurs. Ulmer 2020.
- Sommer, R.S., Zahner, V., Meßlinger, U. (2019). Der Einfluss des Bibers auf die Artenvielfalt semiaquatischer Lebensräume. Sachstand und Metaanalyse für Europa und Nordamerika. Naturschutz und Landschaftsplanung 2019, 108 ff
- Törnblom, J., Angelstam, P., Hartman, G., Henrikson, L., Sjöberg, G. (2011). Toward a research agenda for water policy implementation: knowledge about beaver (*Castor fiber*) as a tool for water management with a catchment perspective. *Baltic Forestry*, 17, 154-161.
- Stocker G. (1985). Biber (*Castor fiber*) in der Schweiz. Probleme der Wiedereinbürgerung aus biologischer und ökologischer Sicht. Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Birmensdorf. 149 p.
- Weber, N., Bouwes, N., Pollock, M.M., Volk, C., Wheaton, J.M., Wathen, G., Jordan, C.E. (2017). Alteration of stream temperature by natural and artificial beaver dams. *PloS one*, 12, e0176313.
- White, S. M., & Rahel, F. J. (2008). Complementation of habitats for Bonneville cutthroat trout in watersheds influenced by beavers, livestock, and drought. *Transactions of the American Fisheries Society*, 137(3), 881-894. <https://doi.org/10.1577/T06-207.1>
- Woo, M. K., & Waddington, J. M. (1990). Effects of beaver dams on subarctic wetland hydrology. *Arctic*, 223-230. <https://doi.org/10.14430/arctic1615>
- Wohl, E., Inamdar, S. (2025). Beaver versus human: The big differences in small dams. *Wiley Interdisciplinary Reviews: Water*, 12(2), e70019.
- Wright, J.P., Jones, C.G., Flecker, A.S. (2002). An ecosystem engineer, the beaver, increases species richness at the landscape scale. *Oecologia*, 132, 96-101.
- Zahner, V., Schmidbauer, M., Schwab, G., C. Angst (2021): Der Biber – Baumeister mit Biss.– SüdOst Verlag
- Zahner, V. (1997). Der Biber in Bayern. Eine Studie aus forstlicher Sicht. Bericht der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. 1997.
- Zahner, V., Schmidbauer, M., Schwab, G. & Angst, C. (2022). Der Biber – Baumeister mit Biss. Südost Verlag. 191 S.

9 Anlagen¹

Anlage 1: Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten ein einem Waldrevier

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Gehölzverluste	Ortstermin nach Bedarf, informative Beratung nach Bedarf	Schutzzäunung mit Metallgitter, (Einzelbaumschutz, Flächenschutz)	Flächeneigentümer, eventuell Nutzer	Flächeneigentümer	
	Verkehrsgefährdung, Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht	In der Regel Gefahr im Verzug	Schutzzäunung mit Metallgitter, Entfernung „gefährlicher“ Gehölze	Flächeneigentümer, Jeder	Flächeneigentümer	
Dammbau	Rückstau im Gewässer, Vernässung der angrenzenden Flächen, Holzverluste bei dauerhafter Vernässung	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, Entnahme Biberdamm, Einbau von Drainagerohren, langfristig evtl.: Flächenkauf	Flächeneigentümer, Unterhaltspflichtiger	Unterhaltspflichtiger, Flächeneigentümer	Jahreszyklus des Bibers beachten
			Zulassen eines Umgehungsgerinnes neben dem Biberdamm (Auskokkung des Gewässers)	Flächeneigentümer, Unterhaltspflichtiger	Flächeneigentümer, Unterhaltspflichtiger	Zustimmung des Unterhaltspflichtigen muss vorliegen
	Beeinträchtigung anderer Schutzgüter	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, Entnahme Biberdamm, Einbau von Drainagerohren, langfristig: Flächenkauf	UNB, Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltspflichtiger	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltspflichtiger	
Grabtätigkeit	Standsicherheit von Bäumen ist gefährdet durch Unterhöhlung der Grabenböschung	Anzeigespflicht bei UNB, Ortstermin	Einzelfallbezogen (Stabilisierung Böschung, Verkehrssicherungspflicht, technische und/oder landschaftsplanerische Maßnahmen)	Unterhaltspflichtiger, Flächeneigentümer	Unterhaltspflichtiger, Flächeneigentümer	Vor Beginn der Maßnahme Biberröhren prüfen

¹ Anlagen 1-6 entnommen und angepasst aus: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2025): Handlungskonzept Biber in Niedersachsen.

Anlage 2: Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten in einem Feldrevier

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Ertragsverlust an landwirtschaftlichen Kulturen	Ortstermin (nach Bedarf), informative Beratung (nach Bedarf)	kurzfristige Aufstellung Elektrozaun, Auskunft zur Ausleihe über UNB oder Biostation	Flächeneigentümer, Pächter	Flächeneigentümer, Pächter	
	Funktionsstörung von Stauanlagen	Ortstermin nach Bedarf	Verbissschutz an Staubohlen anbringen (Metallschiene)	Inhaber der Wasserrechte, Flächeneigentümer, Pächter	Inhaber Wasserrechte, Flächeneigentümer, Pächter	
	Gehölzverluste, Bäume im Gewässer oder auf angrenzenden Flächen	Ortstermin nach Bedarf	Schutzzäunung mit Metallgitter, (Einzelbaumschutz, Flächenschutz)	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Belange Hochwasserschutz beachten
Dammbau	Rückstau im Gewässer, Auskolkungen Gewässerböschung, Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, Entnahme Biberdamm, Einbau von Drainagerohren, langfristig: Flächenkauf	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger, Flächeneigentümer, Pächter	Jahreszyklus des Bibers beachten
	Verstopfung Durchlass befestigte Straße	Anzeigepflicht bei der UNB	Beräumung Durchlass	Flächeneigentümer, Pächter, Straßenbaulastträger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Prüfung Installation Rechen
	Verstopfung/Verbau Durchlass Feldweg	Anzeigepflicht bei der UNB	Beräumung Durchlass, Prüfung Rückbau und Anlage von Furten	Flächeneigentümer, Pächter, Baulastträger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Prüfung Installation Rechen
	Beeinträchtigung anderer Schutzgüter	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, Entnahme Biberdamm, Einbau von Drainagerohren, langfristig: Flächenkauf	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	
Grabtätigkeit	Unterhöhung Grabenböschung	Anzeigepflicht bei der UNB	Einzelfallbezogen (Stabilisierung Böschung, technische und/oder landschaftsplanerische Maßnahmen)	Flächeneigentümer, Pächter, Baulastträger des Weges, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger, Baulastträger des Weges	Vor Maßnahme (Verfüllung) Biberrohren prüfen
	Unterhöhung Weg	Ortstermin	Einzelfallbezogen (Stabilisierung Weg, technische und/oder landschaftsplanerische Maßnahmen)	Flächeneigentümer, Pächter, Baulastträger des Weges, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger, Baulastträger des Weges	

Anlage 3: Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten entlang von Fließgewässern

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Gehölzverluste, Schädigung von Anpflanzungen (Weidenquartier), Bäume auf angrenzenden Flächen	Ortstermin nach Bedarf, informative Beratung nach Bedarf	Schutzzäunung mit Metallgitter, Einzelbaumschutz, Flächenschutz, Anpflanzung als Futterrevier	Unterhaltungspflichtiger, Grundstückseigentümer, Pächter	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	
Dammbau	Rückstau im Zuflussgewässer, Vernässung der angrenzenden Flächen (Grünland), keine Gewährleistung des Hochwasserabflusses	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	Unterhaltungspflichtiger, Grundstückseigentümer, Pächter	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Jahreszyklus des Bibers beachten
	Beeinträchtigung anderer Schutzgüter	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm, Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	UNB, Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	
Grabtätigkeit	Gefährdung der Hochwasser-schutzanlagen (Deiche, Dämme, Uferböschung)	in der Regel Gefahr im Verzug, bei planbaren Verfüllungen Kontakt mit UNB oder UHV aufnehmen	Sach- und Fachgerechte Biberbauverfüllung	Verantwortlicher für die Hochwasser-schutzanlagen	Verantwortlicher für die Hochwasser-schutzanlagen	Vor Beginn der Maßnahme Biberböhren prüfen
Sekundäreffekte	Rückstau in Deichgräben oder Vernässung des Deichfußes	Ortstermin	vollständige Entnahme Biberdamm, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	Unterhaltungspflichtiger, Grundstückseigentümer, Pächter	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	

Anlage 4: Vorgehensweise beim Auftreten von Konflikten in Siedlungsgebieten

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
FraßSchäden	Gehölzverluste, Bäume auf Straßen, Bäume im Gewässer oder auf den angrenzenden Flächen, in Haus-(Klein-)gärten, auf Streuobstwiesen	Ortstermin und Beratung nach Bedarf	Schutzzäunung mit Metallgitter, Einzelbaumschutz, Flächenschutz, Prüfung Ablenkfütterung	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger, Straßenbaulastträger	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger, Straßenbaulastträger	
Dammbau	Vernässung angrenzender Flächen, Wasser im Keller? Keine Gewährleistung des Hochwasserabflusses	Ortstermin	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm, Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Unterhaltungspflichtiger, Straßenbaulastträger, Grundstückseigentümer, Pächter	Jahreszyklus des Bibers beachten
	Verstopfung/Verbau Durchlass	Anzeigepflicht bei der UNB	Beräumung des Durchlasses	Grundstückseigentümer, Straßenbaulastträger, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Prüfung Installation Rechen
	Rückstau in Deichgräben oder die Vernässung des Deichfußes	Anzeigepflicht bei der UNB	Regulation Biberdammhöhe, vollständige Entnahme Biberdamm, Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	Grundstückseigentümer, Straßenbaulastträger, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	
Grabtätigkeit	Gefährdung der Hochwasser-schutzanlagen (Deiche, Dämme oder Hochwasser-Schutzwand)	Anzeigepflicht bei der UNB, Ortstermin	einzelfallbezogen (technische und/oder landschaftsplanerische Maßnahmen)	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger Straßenbaulastträger	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger Straßenbaulastträger	Vor Beginn der Maßnahme Bibernöhren prüfen

Anlage 5: Statusprüfung eines Biberdamms

Musterformular für die unteren Naturschutzbehörden zur Statusprüfung eines Biberdamms außerhalb von Naturschutzgebieten oder außerhalb von Natura 2000-Gebieten

- | Lfd. Nr. | Tätigkeit | Einordnung des Biberdamms |
|----------|-------------------------------|--|
| 1 | Ortsbestimmung Biberdamm | Landkreis, GPS-Koordinaten:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kurze Lagebeschreibung:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2 | Funktionsbestimmung Biberdamm | <input type="checkbox"/> Biberdamm liegt direkt am
<input type="checkbox"/> Maisfeld
<input type="checkbox"/> Rapsfeld
<input type="checkbox"/> Rübenfeld
<input type="checkbox"/> Getreidefeld
<input type="checkbox"/> im Siedlungsgebiet mit Gärten
<input type="checkbox"/> Wald

<input type="checkbox"/> Biberdamm ist alter Futterdamm aus dem Vorjahr
<input type="checkbox"/> Biberdamm dient der Erschließung von Nahrungsquellen oder als Transportweg
<input type="checkbox"/> Biberdamm ist funktionslos nach Aufgabe der Ansiedlung
<input type="checkbox"/> Biberdamm ist: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| 3 | Prüfergebnis | <input type="checkbox"/> Biberdamm dient nicht der Sicherung einer Fortpflanzungsstätte oder als Ruhestätte
<input type="checkbox"/> Biberdamm dient noch/wieder der Sicherung einer Fortpflanzungsstätte oder Ruhestätte |
| 4 | Prüferin/Prüfer | Name/n, Funktion/en:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

X

Unterschrift/en der UNB:

Anlage 6: Prüfschema: Artenschutzrechtliche Ausnahme

Vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen gegeben sind. Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist eine Ermessensentscheidung. Im Einzelfall können einer solchen Ausnahme entgegenstehen:

- Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die vom 1. März bis zum 1. September dauert, oder
- Lage des Reviers in Schutzgebieten.

Eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder des jeweiligen Landschaftsplanes kann je nach Lage der Maßnahme erforderlich sein. Für eine Maßnahme in FFH-Gebieten wird mindestens eine Verträglichkeitsabschätzung oder Verträglichkeitsprüfung benötigt. Diese ist durch den Antragssteller zu erbringen. Der Vollzug der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Prüfschema artenschutzrechtliche Ausnahme:

Ausloten der Möglichkeiten im Rahmen von Vor-Ort-Begehungen erfolgt: Ja Nein

Entwicklung einer Lösungsstrategie gemeinsam mit Betroffenen: Ja Nein

Umsetzung und Dokumentation von Maßnahmen: Ja Nein

Prüfung durch zuständige Behörde, ob alle möglichen Maßnahmen zu Konfliktlösung ausgeschöpft wurden, welche zumutbar waren: Ja Nein

Prüfung durch zuständige Behörde, ob ausschlaggebende Ausnahmegründe (ernste wirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche, landwirtschaftliche Schäden; Schutz der natürlichen vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt; zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) vorliegen: Ja Nein

Ergebnis:

Sollte **einer** der zu prüfenden Punkte mit **Nein** beantwortet werden müssen, ist das Vorhaben unzulässig.

Können **alle** zu prüfenden Punkte mit **Ja** beantwortet werden, kann die UNB gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG als zuständige Behörde Ausnahmen von den Verbotsbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilen.

Anlage 7: Rechtsprechungsübersicht

Gerichte sind immer häufiger mit der Frage befasst, wie mit Schäden, Gefahren oder Nutzungseinschränkungen umzugehen ist, die durch Biberaktivitäten entstehen. Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über aktuelle verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Biber in Deutschland.

VGH München, Beschluss vom 23. November 2009- VGH 22 CE 09.1560 (BeckRS 2010, 45670, Natur und Recht 2010, 504, ZUR 2010, 322) zur Wiedererrichtung eines von Menschenhand beseitigten Biberdamms

1. Die Beseitigung eines Biberdamms bedarf einer wasserrechtlichen Gestattung (Veränderung eines Gewässers).
2. Die Wiedererrichtung eines rechtswidrig beseitigten Biberdamms ist als Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerzustandes zu betrachten und bedarf – soweit ein enger zeitlicher Zusammenhang mit der vorausgegangenen Veränderung des Gewässersystems besteht- keiner wasserrechtlichen Gestattung.

...Die Beseitigung des Biberdamms von Menschenhand war rechtswidrig. Sie hätte einer wasserrechtlichen Gestattung bedurft. Denn nach der bestehenden Sachlage ist davon auszugehen, dass der Fallgraben durch den fast zwei Jahrzehnte bestehenden Biberdamm auf natürliche Weise seine Gestalt und seine Abflussverhältnisse verändert hatte, und zwar dauerhaft und nicht etwa nur zeitweise (...) Diese überzwei Jahrzehnte andauernde Verfestigung eines tatsächlichen Zustands des Gewässers führt dazu, dass der ursprüngliche (natürliche) Zustand – Fallgraben ohne Aufstau durch einen Biberdamm- trotz der relativ kurzen Zeiträume als obsolet anzusehen ist (...). Insoweit war die Beseitigung des Biberdamms eine rechtswidrige Veränderung des Gewässers, die im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Eingriffe (Trockenfallen von Teilen der Feuchtgebiete im O.Moos) nicht (nachträglich) gestattungsfähig ist (...). Die Wiedererrichtung des in rechtswidriger Weise beseitigten Biberdamms stellt sich demgegenüber als Wiederherstellung des (maßgeblichen) ursprünglichen Zustands des Gewässers dar und bedarf, soweit – wie vorliegend- ein enger zeitlicher Zusammenhang mit der vorausgegangenen Veränderung des Gewässersystems besteht, keiner wasserrechtlichen Gestattung... (Rn.11).

Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg, Beschluss vom 11. August 2009 – OVG 11 S 58.08-, juris (Natur und Recht 2009, 898, BeckRS2009, 42321)

- Zur Frage, ob die Beseitigung oder Öffnung von Biberdämmen ganzjährig zu einer erheblichen Störung i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG führt.
 1. Eingriffe, Öffnungen, Beseitigungen oder anderweitige Beeinträchtigungen von Biberdämmen sind grundsätzlich geeignet, eine Störung des Bibers im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewirken.
 2. Es ist von einem ganzjährigen Schutz des heimischen Elbebibers auszugehen.

Zum Entwicklungszyklus des Bibers: (...) Insoweit ist mit der Antragsgegnerin von einem ganzjährigen Schutz des im Gränert heimischen Elbebibers auszugehen. Für ihn ist, wie von der Antragsgegnerin naturschutzfachlich belegt worden ist, im Wesentlichen folgender Entwicklungszyklus zugrunde zu legen: Danach beginnt die Paarungszeit der Biber i Dezember/Januar und erstreckt sich bis Februar/März. Nach einer Tragezeit von ca. 105 Tagen werden die Jungtiere Mitte Mai bis Mitte Juli geboren und anschließend ca. 2 Monate gesäugt.

Danach leben die jungen Biber weiterhin mit den älteren Tieren im Familienverband zusammen und wandern erst im dritten Lebensjahr ab, um sich ein eigenes Revier zu suchen. Da Biber erst nach dem Zahnwechsel mit etwa 10 Monaten in der Lage sind, härtere Materialien wie Äste und Stämme zu bearbeiten (vgl. Heidecke/Ibe, Biologie und Lebensweise der Elbebiber...), dauert die Aufzuchtzeit jedenfalls bis zum Beginn der gemäß § 42 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ebenfalls geschützten Überwinterungszeit an, während der für die geschlechtsreifen Elterntiere bereits die nächste Fortpflanzungsperiode beginnt...(Rn.7)

VGH München, Beschluss vom 23.November 2009 -22 CE 09.1560- (Natur und Recht 2010, 504, ZUR 2010, 322, BeckRS 2010, 45670) zur Wiedererrichtung eines von Menschenhand beseitigten Biberdamms

VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 07. Dezember 2010 - VG5 L 208/10- (BeckRS 2010, 56674) zum Antrag auf Reduzierung bzw. Beseitigung von Biberdämmen

VG Düsseldorf, Urteil vom 09. Januar 2012 -25 K 3577/11- (BeckRS 2012, 46231) zur Verkehrssicherungspflicht und zur Hinnehmbarkeit des Fällens von Bäumen durch Biber aus überrangigen ökologischen Gründen

(...) Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, grundsätzlich keine Enteignungen im Sinne des Artikel 14 Abs. 3 GG, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG.... In diesem Lichte betrachtet liegt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Klägers i.S. d. § 7 Abs. 3 LG nicht vor.... Der Beklagte hat die Biber nicht ausgesetzt, sondern diese sind aus anderen Gebieten... eingewandert. Dies ist denkbare Folge der Stellung eines Gebiets unter Naturschutz und gewollt. Das Beleben von Wald und Gewässern durch Biber ist aus ökologischen Gründen begrüßenswert. Dass diese Bäume annagen, zum Einsturz bringen und andere Unannehmlichkeiten entstehen, ist im Rahmen des Zumutbaren aus überrangigen ökologischen Gründen von den Bürgern hinzunehmen, ... Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, Kommentar 2011, § 40 Rn.18).....

VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 07.Januar 2015- 5 L 289/14 (BeckRS 2015,41110, Natur und Recht 2015, 584 ZUR 2015, 300) zur artenschutzrechtlichen Erlaubnis zum Töten von Bibern

1. § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet dem Beigeladenen artenschutzrechtlich das Töten von Bibern.
2. Eine Ausnahme von den Verboten zum Abschuss und Abfang von Bibern kann zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden zugelassen werden.
3. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

VG Sigmaringen, Urteil vom 02.04.2019- 3 K 74/17 (BeckRS 2019, 6062, Natur und Recht 2019,353) zum artenschutzrechtlichen Verbot, zu den Ausnahmetatbeständen und zur Hochwassergefahr

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zum Abfang und zur Tötung von Bibern kann zur Abwendung erheblicher Schäden bzw. zum Schutz vor Gefahren für hochrangige Rechtsgüter zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 2019 – 14 BV 17.1278 –, juris:

*Leitsatz: „Jedenfalls in Konstellationen wie den vorliegenden, in denen es im Anwendungsbe-
reich der FFH-Richtlinie um den unionsrechtlich determinierten (vgl. Art. 12, 16 FFH-Richtlinie)
Vollzug von Artenschutzrecht geht, ist der Begriff des Vorhabens im Sinne des § 1 Abs. 1 S.
1 Nr. 5 UmwRG unionsrechtskonform so auszulegen, dass er auch Bestellungen zum Ab-
schuss von Bibern erfasst und damit eine Verbandsklagebefugnis eröffnet.“*

„Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die durch zwei Landratsämter im Dezember 2015 erteil-
ten, bis 31. März bzw. 15. Juli 2017 geltenden Bestellungen der Beigeladenen zum Abschuss
von Bibern an einem Stausee rechtmäßig waren.

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29. November 2019 – 8 A 18.40005, ju-
ris zum zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des
§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG**

ohne Leitsatz

„Mit Beschluss vom 19. Dezember 2014 stellte die Regierung von Oberbayern den Plan für
die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling fest. Der sofort
vollziehbar erklärte Planfeststellungsbeschluss enthält auch naturschutz-, wald-, straßen- und
abgrabungsrechtliche Entscheidungen, die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Er-
laubnis sowie verschiedene Nebenbestimmungen. (...) Von den Verbotstatbeständen des §
44 BNatSchG können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zugelassen wer-
den. Von dieser Möglichkeit hat der Beklagte vorliegend hinsichtlich einer Reihe betroffener
Arten Gebrauch gemacht (...). Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die Erteilung der
artenschutzrechtlichen Ausnahmen bestehen nicht. ...auch die im Planergänzungsbeschluss
... erteilten Ausnahmen hinsichtlich der durch Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten Zau-
neidechse und Biber sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde hat im
ergänzenden Verfahren die Verwirklichung der zusätzlichen artenschutzrechtlichen Verbots-
tatbestände im Hinblick auf die Zauneidechse und den Biber nochmals in den Blick genommen
(...). Mit den genannten Bezugnahmen stellt die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dar,
dass das Vorhaben einem Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung dient (...) und
dass dieser Gemeinwohlbelang es seiner Art nach auch rechtfertigen kann, als zwingender
Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5
BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechtfertigen (vgl.
BVerwG, U.v. 16.3.2006 – 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 = juris Rn. 566). Durch die Be-
zugnahme wird hinreichend deutlich, dass ein Überwiegen dieses Belangs gegenüber den
artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht unreflektiert behauptet wird, sondern die

Planfeststellungsbehörde eine Abwägungsentscheidung getroffen hat, nach der der Artenschutz hier aufgrund der oben dargestellten prognostizierten Häufung sehr großer Hochwasserereignisse und des überragenden Gewichts des Schutzes von Gesundheit und Leben der Bevölkerung des unteren Mangfalltals geringer zu gewichten ist. Mit diesen Überlegungen zum überragenden Gemeinwohlbelang zieht sich die Planfeststellungsbehörde nicht, wie in der mündlichen Verhandlung eingewandt wurde, auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurück, um den als Planungsvorgabe verstandenen Klimazuschlag im Nachhinein zu rechtfertigen, sondern nimmt Bezug auf die konkreten örtlichen Verhältnisse. Wie oben ausgeführt entspricht der 15%ige Klimazuschlag nach dem heutigen allgemeinen fachlichen Standard der gesetzlich vorgegebenen angemessenen Berücksichtigung der Folgen der Klimaveränderung auf den Hochwasserschutz (vgl. oben unter B I 2.2.1.1). Nach den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss wurde für die Bewertung der Erforderlichkeit des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde aber geprüft, ob diese Prognose auch für das untere Mangfalltal zutrifft oder ob insoweit eine andere Bewertung veranlasst sein könnte; dies wurde vom amtlichen Sachverständigen jedoch verneint (...).“

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 3. Februar 2020 – 8 ZB 19.2185 –, juris (BeckRS 2020, 1266) zum Beseitigen nicht besetzter Biberburgen sowie zum Beseitigen von Biberdämmen, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden und Durchsetzung einer Mindestwassermenge

Leitsatz: „Nach § 2 Abs. 1 S. 2 AAV dürfen Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, und nicht besetzte Biberburgen abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG beseitigt werden.“

„Der Kläger wendet sich gegen eine Zwangsgeldandrohung. Der Kläger betreibt auf dem Grundstück FINr. ... Gemarkung S... (Stadt W.....) am O... die Wasserkraftanlage E.... Mit bestandskräftigem Bescheid des Landratsamts Freyung-Grafenau vom 21. Dezember 2009 wurde dem Kläger die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des O...s durch Aufstauen und Absenken, Ableiten von Wasser in den Triebwerkskanal und (Rück-)Einleiten von Wasser aus dem Triebwerkskanal in den O... erteilt. Unter Nr. II.3.2 des Bescheids wurde ihm aufgegeben, durch die Ableitung den Mindestzufluss im Mutterbett/A...bach nicht unter 0,120 m³/s zu mindern. Bei mehreren Kontrollen seit Juli 2016 stellte das Wasserwirtschaftsamt fest, dass (nahezu) kein Restwasser abgegeben wurde, weil die Restwasseröffnung infolge von Biberaktivität mit Treibholz verlegt war. Das Landratsamt forderte den Kläger mit Schreiben vom 2. Februar 2017 auf, umgehend die festgesetzte Restwassermenge von 0,120 m³/s in den O... abzugeben. Der Kläger wies dies zurück, weil er durch die Wiederherstellung der Restwasseröffnung Gefahr lief, gegen sanktionsbewehrte naturschutzrechtliche Vorschriften zu verstoßen; er stellte es der Naturschutzbehörde frei, dies selbst auf eigene Kosten zu veranlassen. Mit Bescheid vom 26. Oktober 2017 drohte das Landratsamt dem Kläger für den Fall, dass er es unterlässt, gemäß des Bescheids vom 21. Dezember 2009 über die Fischaufstiegshilfe einen Mindest- bzw. Restwasserabfluss von mindestens 120 l/s in den O... abzugeben, ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro an (Nr. 1). Artenschutzrechtliche Verbote nach den Naturschutzgesetzen stünden der ordnungsgemäßen Restwasserabgabe nicht entgegen (Nr. 2 des Bescheids).

Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Anfechtungsklage mit Urteil vom 30. September 2019 abgewiesen. Der Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe der festgesetzten Restwassermenge stünde Artenschutzrecht nicht entgegen. Mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung macht der Kläger ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils geltend. Er befürchtet, wegen Verstößen gegen naturschutzrechtliche Vorschriften zum Schutz des Bibers belangt zu werden. Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. (...).

Soweit das Verwaltungsgericht dabei zu dem Ergebnis gelangt ist, der Erfüllung der Verpflichtung zur Freihaltung bzw. Freilegung der Restwasseröffnung stünden keine natur- bzw. artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen, zeigt der Zulassungsantrag keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Ersturteils auf.

Die Befürchtung des Klägers, durch die Freihaltung der Restwasseröffnung gegen natur- bzw. artenschutzrechtliche Vorschriften zum Schutz des Bibers zu verstoßen, erweist sich als unbegründet. Der angegriffene Bescheid vom 26. Oktober 2017 stellt in Nr. 2 seines Tenors fest, dass artenschutzrechtliche Verbote nach den Naturschutzgesetzen der ordnungsgemäßen Restwasserabgabe nicht entgegenstehen. Grundlage hierfür ist die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, dass Aktivitäten zur Unterhaltung der Restwasseröffnung zur Sicherstellung einer Mindest-Restwasserabgabe von 120 l/s zu keiner Beeinträchtigung oder gar Zerstörung einer Biberlebensstätte (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen können; bei den Verbauungen handle es sich auch um keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Bibern (vgl. Behördenakte S. 292). Das Verwaltungsgericht hat diese Beurteilung als nachvollziehbar bewertet (vgl. UA S. 12). Der Zulassungsantrag zeigt keine Gründe auf, dass diese Sachverhalts- und Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) durch das Ausgangsgericht augenscheinlich nicht zutrifft oder beispielsweise wegen gedanklicher Lücken oder Ungereimtheiten ernstlich zweifelhaft ist (vgl. hierzu z.B. BVerwG, B.v. 26.9.2016 – 5 B 3.16 D – juris Rn. 17; BayVGh, B.v. 21.1.2013 – 8 ZB 11.2030 – ZfW 2013, 176 = juris Rn. 17).

Das Vorbringen des Klägers, aus dem Regelungsgeflecht des § 2 AAV könne er als „Laie“ nicht beurteilen, welche Eingriffe in die Tätigkeit des Bibers artenschutzrechtlich zulässig sind, ist überholt. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AAV dürfen Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, und nicht besetzte Biberburgen abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG beseitigt werden. Dass hierfür keine besonderen Kenntnisse nachzuweisen sind (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AVV), wurde durch die Änderung der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl S. 184) klargestellt. Abgesehen davon bedarf es für den vorliegenden Fall keiner (allgemeinen) Ausnahme auf Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG, weil die zur Freiräumung der Restwasseröffnung notwendigen Maßnahmen keinen Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen (vgl. oben Rn. 16). Auf die diesbezügliche Aussage der unteren Naturschutzbehörde, die in Nr. 2 des angegriffenen Bescheids bestätigt wird, kann sich der Kläger verlassen; er muss nicht befürchten, wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 BNatSchG, die nur vorsätzlich begangen werden kann (§ 10 OWiG; vgl. auch Sanden in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Juni 2019, § 69 BNatSchG Rn. 10), belangt zu werden. Dass die von ihm verlangten Maßnahmen einen Straftatbestand (§§ 71, 71a BNatSchG) erfüllen könnten, ist nicht erkennbar; im Übrigen gilt insoweit die Verwaltungsakzessorietät des Nebenstrafrechts (BGH, U.v. 3.11.1993 – 2 StR 321/93 – NJW 1994, 670 = juris Rn. 20).“

VG Würzburg, Beschluss vom 11. August 2020 – W 4 S 20.938 –juris:

ohne Leitsatz.

„Das Grundstück des Antragstellers [werde laut ihm] auch durch eine eventuell in Betracht kommende Ansiedlung des Bibers beeinträchtigt. (...).

Der weitere Einwand des Antragstellers, es bestünde die Gefahr der Eigentumsverletzung zum einen durch die Gänseproblematik, zum anderen durch die Gefahr der Ansiedlung von Bibern und schließlich durch die Düngeproblematik, vermag ebenso nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen, insbesondere nicht zur Rechtswidrigkeit oder Nichtvollziehbarkeit der Planungsge-
nehmigung wegen Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Antragstellers. Ins-
besondere führt dieser Vortrag nicht zu einer Verletzung der Maßgaben des § 14 Abs. 3, 4 i.V.m.
§ 68 Abs. 3 Nr. 2, § 70 Abs. 1 WHG. (...). Die Kammer kann vorliegend nicht erkennen, inwie-
weit die vom Antragsteller vorgetragene Gänseproblematik, die Ansiedlung von Bibern und die
Düngeproblematik zu einer solch schweren und unerträglichen Beeinträchtigung der Nut-
zungsmöglichkeiten des betroffenen Grundstücks führen soll. (...). Da es sich um einen See
und nicht um ein Fließgewässer handelt, das durch Dammbautätigkeiten aufgestaut werden
kann, ist auch nicht erkennbar, wieso es zu Ernteschäden oder Ausfällen durch den Biber
kommen soll. Substantiierte Ausführungen der Antragstellervertreterin hierzu fehlen.“

**Bestätigt durch: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. Dezember
2020 – 8 CS 20.1973 –juris**

„Soweit der Antragsteller „potentiell“ Schäden durch den Biber befürchtet, insbesondere durch
Untertunnelung des in die Wasserfläche hineinragenden Grundstücks, fehlt – wie bereits das
Verwaltungsgericht festgestellt hat (vgl. UA S. 14) – ein substantieller Vortrag. Nachteilige
Wirkungen sind „zu erwarten“ (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 WHG), wenn
solche nicht bloß theoretisch möglich, sondern in dem Sinn wahrscheinlich sind, dass über-
wiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen (BayVGh, B.v. 5.3.2018 – 8 ZB 17.867 – juris Rn.
17; NdsOVG, U.v. 14.12.2016 – 13 LC 48/14 – ZfW 2017, 158 = juris Rn. 71; Pape in Land-
mann/Rohmer, Umweltrecht, § 14 WHG Rn. 53 ff.). Dies ist betreffend den Biber nicht erkenn-
bar.“

**VG Regensburg, Urteil vom 29. Oktober 2020 – RO 5 K 19.1542, juris; BeckRS 2020,
30564 zur Beseitigung eines Dammes, die zur Trockenlegung der Biberburg und somit
zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Bibers führt**

Redaktioneller Leitsatz

*Ein Verstoß gegen die §§ 30, 33 BNatSchG bedeutet auch einen Verstoß gegen die Cross
Compliance Regeln und führt im Regelfall zur Kürzung gewährter Zuschüsse. Die Erhaltung
der Biberpopulation ist ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets. Die Beseitigung des Dammes, die
zur Trockenlegung der Biberburg und somit zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des
Bibers führt, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels und zudem einen Ver-
stoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar.*

„Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 1951 der Gemarkung im,
wo er eine Landwirtschaft betreibt. Es handelt sich um ein Wiesengrundstück, das vom Kläger
zur Heugewinnung genutzt wird. Das Grundstück liegt innerhalb des FFH-Gebiets und ist

Bestandteil des Natura 2000 Gebietsverbundes. Die Fläche ist in der Flachlandbiotopkartierung als Komplexlebensraum mit Anteilen an mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510), Flach- und Quellmooren sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen erfasst und somit ein ökologisch besonders geschütztes Biotop. Der an der Grundstücksgrenze befindliche Bach sowie seine Uferbereiche sind als naturnaher Bachlauf mit Auwaldanteilen (LRT 91E0) ebenfalls kartiert. Die unterschiedlichen Lebensraumtypen sind hier eng verzahnt und stellen einen sehr strukturreichen Lebensraum für zahlreiche wertvolle Tier- und Pflanzenarten dar. Das Gebiet ist seit 1987 in der Biotopkartierung als Biotop im Sinne des § 30 Abs. 1 BNatSchG erfasst. (...). Schon seit einiger Zeit hatte sich mindestens ein Biber am fraglichen Bachlauf auf Höhe des klägerischen Grundstücks angesiedelt. Innerhalb eines Auwaldbereichs auf Fl. Nr. 1936 (Eigentümer Bayerische Staatsforsten) befand sich eine Biberburg, welche durch die Anlage eines Biberdamms komplett von Wasser umschlossen war, wobei der Biberdamm sich im Gewässerbett befand. Der Biber verlängerte den Stau aber um mehrere Meter in die angrenzende landwirtschaftliche Fläche des Klägers hinein, sodass sowohl die Flächen des Klägers als auch die seines Nachbarn teilweise überflutet wurden. Die Vernässung der betroffenen Fläche ist nicht nur auf den Biberbau zurückzuführen, sondern auch durch den hohen Grundwasserpegel in diesem Flachmoorgebiet bedingt. (...).

Auf ein Beschwerdeschreiben eines anderen Grundstückseigentümers über Biberschäden führte die untere Naturschutzbehörde (UNB) am 04.05.2017 einen Ortstermin durch. Im Rahmen dieses Ortstermins am 04.05.2017 in Anwesenheit des Klägers, des Herrn R..... und Herrn K..... und Frau B..... von der UNB wurde dem Kläger zugestanden, den Weiterbau des Damms durch den Biber künftig zu unterbinden. Weitere Maßnahmen, insbesondere die Entfernung des Biberdamms oder auch der Aushub eines Entwässerungsgrabens, waren dem Kläger nach Aussage der UNB aber nicht gestattet, weil dies die Trockenlegung der Biberburg nach sich gezogen hätte, sodass Fressfeinde in die Biberburg hätten gelangen können und somit eine massive Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers eingetreten wäre. Zudem dient die Stauung des Wassers dem Erschließen neuer Nahrungsquellen, da der Biber sich vorwiegend von Wasser- und Uferpflanzen ernährt. (...). Des Weiteren wurde bei einem weiteren Ortstermin am 19.06.2017 festgestellt, dass der Biberdamm mittels eines Baggers vollständig entfernt worden war. Im Schriftsatz des Klägervertreters vom 08.06.2020 wird ausgeführt, dass der Beklagte unstreitig gestellt habe, dass dem Kläger gegenüber gestattet worden sei, einen Fortbau des Biberdamms, somit eine Veränderung des vorherrschenden Status quo zu verhindern. Sofern der Beklagte der Meinung sei, dass ein Rückbau des Biberdamms nicht unter die Begrifflichkeit „verhindern“ subsumiert werden könne, könne sie im Umkehrschluss für ihre undeutliche, unverständliche Äußerung nicht den Kläger verantwortlich machen. Dies sei mit dem Bestimmtheitsgrundsatz in Art. 20 Abs. 3 GG nicht vereinbar. (...). Der Kläger begehrt die Aufhebung der Verwaltungsakte des AELF vom 13.12.2017 und vom 23.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.07.2019. Die gegen den Freistaat Bayern (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) gerichtete, zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet, weil die streitgegenständlichen Verwaltungsakte in Gestalt des Widerspruchsbescheides nicht rechtswidrig sind und somit den Kläger nicht in seinen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). (...). Der Argumentation des Klägers, dass die Beeinträchtigung der Gebiete ihm nicht zuzurechnen sei, weil die Stauaktivität des Bibers zur Überschwemmung und somit Beeinträchtigung der Fläche führte und der Kläger durch den Grabenbau somit nur den Status quo ante wiederhergestellt habe, kann nicht gefolgt werden. Dies gilt schon deswegen, weil nicht nur Staudamm des Bibers für die Durchfeuchtung von Teilen des klägerischen Grundstücks „verantwortlich“ war, sondern die Fläche ohnehin einen hohen

Grundwasserpegel aufweist, weshalb sie auch hinsichtlich der Vegetation Eigenschaften eines Flachmoores aufweist.

Der Bau des Biberdamms kann schon deshalb begrifflich nicht als Eingriff in die natürlichen Gegebenheiten gewertet werden, weil der Biber ein gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b aa) und Nr. 14 Buchst. b BNatSchG geschützter Teil dieses Biotops ist, dessen Erhaltung die FFH-Richtlinie bezweckt. Vorliegend handelt es sich mangels entgegenstehender Anhaltspunkte um einen von der FFH-Richtlinie geschützten fiber castor, da alle in den 1960er und 1970er Jahren in Bayern angesiedelten Exemplare auch solche der Art fiber castor waren. Der Biber ist darauf angewiesen, durch den Dammbau die Wasserstände regulieren zu können, weil er sich hierdurch neue Nahrungsquellen erschließt. Vor allem aber ist es für ihn unerlässlich, dass seine Biberburg gänzlich von Wasser umgeben ist, weil sonst Fressfeinde Zugang zu der Burg erhalten und insbesondere die Jungenaufzucht gefährdet wird. Diese für ihn lebensnotwendigen Aktivitäten des Bibers stellen somit keinen Eingriff und negative Veränderung des Biotops dar, vielmehr ist die Natur durch ständige Veränderungen und darauf erfolgende Anpassungen geprägt. Adressat der naturschutzrechtlichen Regelungen ist der Mensch, im konkreten Fall der Kläger, der in die bestehenden natürlichen Gegebenheiten, zu denen auch die Auswirkungen der Bauaktivitäten eines Bibers wie Überschwemmungen und Durchfeuchtungen von Uferregionen gehören, nach der gesetzgeberischen Grundkonzeption nur dann von außen eingreifen darf, wenn er eine behördliche Erlaubnis hierzu hat. Deswegen spielt es auch keine Rolle, ob dem Kläger für die Errichtung des Grabens gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG wegen einer Ermessensreduktion auf Null ein Anspruch auf Zulassung einer Ausnahme von § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zustehen könnte, weil er jedenfalls eine solche Ausnahmegenehmigung für den Grabenbau nicht beantragt hat und folglich eine solche auch nicht gewährt worden ist. Bei dem Ortstermin am 04.05.2017 war dem Kläger jedenfalls nur erlaubt worden, den Weiterbau des Damms künftig zu unterbinden, weitere Maßnahmen wie der Aushub eines Entwässerungsgrabens oder der vollständige Rückbau des Damms waren nicht genehmigt worden. Der Kläger hätte nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut die Entscheidung der zuständigen Behörde beantragen und abwarten müssen. Deswegen ist vorliegend auch nicht relevant, ob beispielsweise gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG der Bau des Grabens die einzige dem Kläger zumutbare Möglichkeit zur Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen am Erhalt der Nutzbarkeit seiner Wiese war oder ob unter Umständen die Beseitigung des Biberdamms als milderer Mittel in Betracht gekommen wäre. All dies hätte die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen müssen, die der Kläger durch seinen Antrag hätte herbeiführen müssen.

Ein Verstoß gegen § 33 Abs. 1 BNatSchG kann auf die Entfernung des Biberdamms gestützt werden. Die Erhaltung der Biberpopulation ist ebenfalls ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets, sodass die Beseitigung des Damms, die zu einer Trockenlegung der Biberburg und somit zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Bibers führt (s.o.), eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Erhaltungsziels darstellt. Zudem stellt die Dammbeseitigung einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Jedoch stützt sich der angegriffene Bescheid nicht darauf, weil dem Kläger die Beseitigung, nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, insbesondere weil mehrere seiner Nachbarn, deren Grundstücke von den Bauaktivitäten des Bibers ebenfalls betroffen sind, ebenso als Täter in Betracht kommen.

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Das

Grundstück liegt innerhalb des FFH-Gebiets ... und ist Bestandteil des Natura 2000 Gebietsverbundes. Die Fläche ist in der Flachlandbiotopkartierung als Komplexlebensraum mit Anteilen an mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510), Flach- und Quellmooren sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen erfasst und somit ein ökologisch besonders geschütztes Biotop. Der an der Grundstücksgrenze befindliche Bach sowie seine Uferbereiche sind als naturnaher Bachlauf mit Auwaldanteilen (LRT 91E0) ebenfalls kartiert. Mehrere wertvolle Arten wie z. B. *Dactylorhiza majalis*, *Menyanthes trifoliata* etc. belegen die Wertigkeit dieser Fläche für das FFH-Gebiet

Es werden für die Fläche folgende Erhaltungsziele genannt: Erhalt der charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen, der typischen Artengemeinschaften und insbesondere des biotopprägenden Wasser- und Nährstoffhaushalts; Erhalt der mageren Flachlandmähwiesen in ihren nutzungsgeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausbildungen; Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit ungenutzten, naturnahen und wenig gestörten Moor- und Bruchwaldrandzonen sowie mit Übergangsmoor-, Niedermoor-, und Streuobstwiesen-Lebensräumen. Diese Erhaltungsziele werden durch den Grabenbau des Klägers berührt, hierbei muss nur die Möglichkeit einer Beeinträchtigung dargelegt werden, anders als der Kläger meint, muss die Beeinträchtigung noch nicht eingetreten sein. Der vom Kläger ausgehobene Graben zerstört zum einen direkt die Wiesenvegetation im aufgegrabenen Bereich und greift zum anderen indirekt durch ein Absenken des Grundwasserspiegels in den Wasserhaushalt und Nährstoffhaushalt ein, was zu einer weiteren Zerstörung von Vegetation führen kann. Dies hat wiederum eine erhebliche Verschlechterung der Qualität der Fläche als Lebensraum für zahlreiche schützenswerte Arten zur Folge. Hinzu kommt vorliegend, dass die Fläche durch einen vom Kläger im Jahr 2009 durchgeführten Grünlandumbruch schon erheblich vorgeschädigt wurde und der ursprüngliche Zustand bisher nicht wiederhergestellt war.

Das für das vorliegende FFH-Gebiet definierte Ziel der Erhaltung der Übergangsmoore und seggenreichen Nasswiesen kann durch den Grabenbau mit seiner trockenlegenden Wirkung erheblich beeinträchtigt werden. Deswegen kommt es auch nicht darauf an, ob durch den Graben der Flusslauf, die Pegelstände und die Wasserdurchflussmenge des Baches negativ beeinträchtigt werden, weil jedenfalls die Erhaltungsziele gefährdet werden.

Der Argumentation des Klägers, dass die Beeinträchtigung der Gebiete ihm nicht zuzurechnen sei, weil die Stauaktivität des Bibers zur Überschwemmung und somit Beeinträchtigung der Fläche führte und der Kläger durch den Grabenbau somit nur den Status quo ante wiederhergestellt habe, kann nicht gefolgt werden. Dies gilt schon deswegen, weil nicht nur Staudamm des Bibers für die Durchfeuchtung von Teilen des klägerischen Grundstücks „verantwortlich“ war, sondern die Fläche ohnehin einen hohen Grundwasserpegel aufweist, weshalb sie auch hinsichtlich der Vegetation Eigenschaften eines Flachmoores aufweist.

Der Bau des Biberdamms kann schon deshalb begrifflich nicht als Eingriff in die natürlichen Gegebenheiten gewertet werden, weil der Biber ein gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b aa) und Nr. 14 Buchst. b BNatSchG geschützter Teil dieses Biotops ist, dessen Erhaltung die FFH-Richtlinie bezweckt. Vorliegend handelt es sich mangels entgegenstehender Anhaltspunkte um einen von der FFH-Richtlinie geschützten *fiber castor*, da alle in den 1960er und 1970er Jahren in Bayern angesiedelten Exemplare auch solche der Art *fiber castor* waren. Der Biber ist darauf angewiesen, durch den Dammbau die Wasserstände regulieren zu können, weil er sich hierdurch neue Nahrungsquellen erschließt. Vor allem aber ist es für ihn unerlässlich, dass seine Biberburg gänzlich von Wasser umgeben ist, weil sonst Fressfeinde Zugang zu der

Burg erhalten und insbesondere die Jungenaufzucht gefährdet wird. Diese für ihn lebensnotwendigen Aktivitäten des Bibers stellen somit keinen Eingriff und negative Veränderung des Biotops dar, vielmehr ist die Natur durch ständige Veränderungen und darauf erfolgende Anpassungen geprägt. Adressat der naturschutzrechtlichen Regelungen ist der Mensch, im konkreten Fall der Kläger, der in die bestehenden natürlichen Gegebenheiten, zu denen auch die Auswirkungen der Bauaktivitäten eines Bibers wie Überschwemmungen und Durchfeuchtungen von Uferregionen gehören, nach der gesetzgeberischen Grundkonzeption nur dann von außen eingreifen darf, wenn er eine behördliche Erlaubnis hierzu hat. Deswegen spielt es auch keine Rolle, ob dem Kläger für die Errichtung des Grabens gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG wegen einer Ermessensreduktion auf Null ein Anspruch auf Zulassung einer Ausnahme von § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zustehen könnte, weil er jedenfalls eine solche Ausnahmegenehmigung für den Grabenbau nicht beantragt hat und folglich eine solche auch nicht gewährt worden ist. Bei dem Ortstermin am 04.05.2017 war dem Kläger jedenfalls nur erlaubt worden, den Weiterbau des Damms künftig zu unterbinden, weitere Maßnahmen wie der Aushub eines Entwässerungsgrabens oder der vollständige Rückbau des Damms waren nicht genehmigt worden. Der Kläger hätte nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut die Entscheidung der zuständigen Behörde beantragen und abwarten müssen. Deswegen ist vorliegend auch nicht relevant, ob beispielsweise gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG der Bau des Grabens die einzige dem Kläger zumutbare Möglichkeit zur Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen am Erhalt der Nutzbarkeit seiner Wiese war oder ob unter Umständen die Beseitigung des Biberdamms als milderer Mittel in Betracht gekommen wäre. All dies hätte die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen müssen, die der Kläger durch seinen Antrag hätte herbeiführen müssen.

Ein Verstoß gegen § 33 Abs. 1 BNatSchG kann auf die Entfernung des Biberdamms gestützt werden. Die Erhaltung der Biberpopulation ist ebenfalls ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets, sodass die Beseitigung des Damms, die zu einer Trockenlegung der Biberburg und somit zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Bibers führt (s.o.), eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Erhaltungsziels darstellt. Zudem stellt die Dammbeseitigung einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Jedoch stützt sich der angegriffene Bescheid nicht darauf, weil dem Kläger die Beseitigung, nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, insbesondere weil mehrere seiner Nachbarn, deren Grundstücke von den Bauaktivitäten des Bibers ebenfalls betroffen sind, ebenso als Täter in Betracht kommen.(...).

Es liegt hier Vorsatz beim Kläger vor. Der Kläger hat in der Zeugenaussage vom 05.11.2017 bei der Polizeidienststelle V... selbst eingeräumt, dass er einen Entwässerungsgraben in seinem Grundstück gezogen hat. Es lag auch kein Kommunikations- oder Verständigungsproblem vor, was dem Kläger erlaubt wurde. Denn nach der Zeugenaussage des Klägers haben „die Herrschaften vom Landratsamt dem Herrn R... und mir bei der Ortsbesichtigung zugesagt, dass wir den Biber am Weiterbau seines Damms hindern dürfen, indem wir die Äste entfernen, welche der Biber jetzt neu anbringt.“ Der Kläger wusste also sehr genau, dass er den bestehenden Biberdamm nicht entfernen durfte, sondern nur den Biber am Weiterbau seines Damms durch Entfernen der Äste hindern darf. Er durfte somit den Wasserrückstau, den der Biberdamm auf der Wiese des Klägers verursacht hatte, nicht beseitigen. Er durfte somit weder den bestehenden Biberdamm beseitigen, noch den Wasserrückstau durch das Ziehen der Gräben rückgängig machen. Dies war dem Kläger an dem Ortstermin auch nach seinen eigenen Zeugenaussagen nicht erlaubt worden. Bereits der vom Kläger zugestandene Eingriff stellt eine Veränderung oder Störung dar, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura

2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen konnte. Im Zeitraum zwischen 04.05.2017 und 19.06.2017 hob der Kläger nach den Feststellungen der UNB im Schreiben vom 31.08.2017, Blatt 55 der Behördenakte, ca. 20 m vom Bach entfernt einen 35-40 m langen, 1 m tiefen und 2 bis 3 m breiten, parallel zum Bach verlaufenden Entwässerungsgraben aus. Die beeinflusste Freifläche betraf ca. 700 m². Der Biberdamm wurde mit einem Bagger vollständig entfernt. Die Erdarbeiten fanden auf dem Grundstück Flurnummer 1951, Gemarkung ..., bzw. beim Wasserlauf auf der Höhe des Grundstückes statt. Das Wiesengrundstück ist im Eigentum des Klägers und wird von ihm selbst bewirtschaftet. Insbesondere der Grabenzug ist nur für die Bewirtschaftung seines Grundstückes vorteilhaft. Ferner waren beim OT am 19.06.2017 frische Verbissnachweise noch erkennbar, die zeigen, dass mindestens noch ein Biber anwesend war. Die Biberburg war ebenfalls noch vorhanden, durch Entfernung des Biberdamms aber trockengelegt. Räuber konnten so in die Biberburg gelangen. Gerade in der Zeit der Jungenaufzucht bedeutet dies enormen Stress und ein Risiko für die Tiere und stellt eine massive Beeinträchtigung und Beschädigung der Fortpflanzungsfähigkeit dar. Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen der Biberburg und dem umstehenden Gewässer nahe der Burg ist danach auch der entfernte Biberdamm sowie das daraus entstandene Gewässer als Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Grabenaushub betrifft anders als eine bloße Entfernung des Biberdamms aber nicht nur die Lebensgrundlage des Bibers. Der Aushub des Grabens stellt einen Verstoß gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG dar, da die Nasswiese dadurch nicht nur direkt auf der Fläche des Grabens zerstört wurde, sondern auch die umliegende Fläche aktiv drainiert wird. Der Graben greift zum einen direkt in die Vegetationsbestände, zum anderen indirekt in den Wasser- und Nährstoffhaushalt der Fläche ein, indem er im Flachmoor eine entwässernde Wirkung entfaltet, den Grundwasserspiegel sinken lässt und somit Vegetationsbestände zerstört. Aufgrund der Entwässerung verliert die Fläche zudem ihre Qualität als Lebensraum für dort typischerweise lebende Arten.“

Bestätigt durch: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Dezember 2021 – 6 ZB 20.3025 –, juris:

„Auch der Vortrag, dem Kläger seien die konkret erlaubten Maßnahmen zur Verhinderung des Weiterbaus des Biberdamms in Richtung auf sein Grundstück nicht im Einzelnen dargelegt worden, weshalb ihm zumindest kein Vorsatz unterstellt werden könne, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils.

Der Einwand kann schon in tatsächlicher Hinsicht nicht überzeugen. Wie der Beklagte überzeugend ausführt, ist dem Kläger bei der Ortsbesichtigung am 4. Mai 2017 lediglich zugestanden worden, den Weiterbau des Biberdamms und somit eine Veränderung des Status Quo künftig zu unterbinden, indem er Äste entfernt, die der Biber neu anbringt. Eine Fehlinterpretation in dem Sinn, der Kläger sei befugt, einen ca. 35 m langen Graben längs des Baches zu ziehen, ist ausgeschlossen. Aus seinen Angaben im Rahmen der Zeugeneinvernahme vom 5. November 2017 bei der Polizei Vohenstrauß, ergibt sich im Gegenteil – worauf der Beklagte Recht hinweist – eindeutig, dass dem Kläger klar war, dass er nur eine weitere Vergrößerung des Biberdamms und damit die Vernässung weiterer Teile seiner Wiese allein durch die

Beseitigung der vom Biber neu angebrachten Zweige verhindern durfte. Von einer fehlenden oder mangelhaften Kommunikation kann angesichts dessen nicht die Rede sein.

Der Kläger durfte den Graben auch nicht zum Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Wiesengrundstücks anlegen. Die Verbote in § 30 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 BNatSchG enthalten keine entsprechenden Einschränkungen.“

OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Dezember 2020 – 1 ME 68/20 –, juris:

Ohne Leitsatz.

„In Bezug auf Rastvögel, Biber und Fischotter begegneten die Baugenehmigungen - auch gemessen an § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB - dann Bedenken, wenn sie gegen zwingende Vorgaben des Artenschutzrechts verstoßen würden (vgl. zum Maßstab BVerwG, Urt. v. 27.6.2013 - 4 C 1.12 -, BVerwGE 147, 118 = juris Rn. 6; Dürr, in: Brügelmann, BauGB, § 35 Rn. 181 ff. <Stand der Bearbeitung: Juli 2020>). Das ist nicht der Fall. Insbesondere eine Verletzung der in § 44 BNatSchG verankerten Verbote ist weder dargetan noch ersichtlich. Dass Rastvögel, Biber und Fischotter in dem Gebiet vorkommen und die Vorhabenflächen bislang gelegentlich nutzen mögen, gestattet keine andere Betrachtung. Eine Beeinträchtigung, die über einen seinem Umfang nach geringen, hinzunehmenden Verlust von Aufenthalts- und möglicherweise Nahrungsflächen hinausgehen könnte, ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller zu 2. übersieht, dass bei der Erteilung einer Baugenehmigung - im Unterschied zur Aufstellung eines Bebauungsplans - keine allgemeine natur- und artenschutzbezogene Abwägung stattfindet, sondern die Antragsgegnerin im Rahmen der sie bindenden gesetzlichen Vorgaben einem Rechtsanspruch der Beigeladenen nachkommt (vgl. zum Entscheidungsprogramm im Rahmen von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zusammenfassend BVerwG, Beschl. v. 26.6.2014 - 4 B 47.13 -, BRS 82 Nr. 109 = juris Rn. 7 m.w.N.).“

VG Ansbach, Urteil vom 22. Februar 2021 – AN 9 K 19.00494 –, juris:

ohne Leitsatz.

„Der Kläger wendet sich gegen eine der Beigeladenen erteilte Genehmigung zur Errichtung einer Zufahrtstraße sowie für Geländeänderungen. (...) Mit Antrag vom 20. Juli 2018 wurde [von der Beigeladenen] beantragt, Auffüllungen während des Straßenbaus sowie in Zukunft durch die Erstellung der Wohnbebauungen mit den erforderlichen Zufahrten und Zugangswegen zu genehmigen. Für den Verlust des ursprünglich vorhandenen Retentionsraums sei bereits im Bereich des Grundstücks FINr.ein Retentionsausgleich geschaffen worden. Ein zusätzlicher Retentionsausgleich werde durch eine geringe Vertiefung des vorhandenen Geländeneiveaus sowie vornehmlich dadurch geschaffen, dass einzelne Teilbereiche im Zuge der noch auszuführenden Baumaßnahmen nicht aufgefüllt würden. (...) Mit Bescheid vom 4. Februar 2019 wurden der Beigeladenen Ausnahmegenehmigungen nach §§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2 WHG für die Errichtung einer Zufahrtstraße auf dem Grundstück (...) und Geländeänderungen auf den Grundstücken (...) erteilt. (...). Mit Schriftsatz vom 7. März 2019 ließ der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigte Klage erheben. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, (...) [dass das] Überschwemmungsgebiet auf der FINr. ... nicht vollständig als Überschwemmungsgebiet zur Verfügung stehe. So sei bereits eine geschotterte erhöhte

Einfahrt sowie ein ebenfalls erhöhter Reitplatz erstellt worden. Beim Retentionsausgleich auf der FINr. ... sei mit dem abgenommenen Oberboden ein erheblicher Teil im nördlichen Bereich der Wiese aufgefüllt worden. Damit stehe erheblich weniger an Retentionsraum auf der FINr. ... zur Verfügung. Die Ausweisung der Ausgleichflächen V2 und V3 sei nicht praktikabel, da es sich um Baugrundstücke handle, kein Bodengutachten vorliege und damit die Versickerungsfähigkeit nicht gesichert sei. Der neu geplante Retentionsausgleich funktioniere auch vor dem Hintergrund nicht, dass sich der auf 288,18 müNN befinde und der Uferbereich der aufgrund der Staustufe ebenfalls in dieser Höhe bis zum Mühlengebäude verlaufe. Ausweislich des hydraulischen Nachweises solle das Gelände um die Gebäude im Baugebiet bei 288,50 müNN liegen. Ein Hochwasser mit HQ 100, welches mit 287,90 müNN definiert sei, erreiche die Flächen V2 und V3 damit gar nicht. (...).

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. (...). Das Wasserwirtschaftsamt stellt in seinem Gutachten vom 16. November 2018 fest, dass die Hochwasserrückhaltung nur unwesentlich beeinträchtigt werde und der Retentionsraumausgleich umfangs-, funktions- und zeitgleich geplant sei. Das Gericht sieht keinen Anlass, diese Feststellungen anzuzweifeln, insbesondere erscheinen die Berechnungen zum Retentionsausgleich im Rahmen des hydraulischen Nachweises nachvollziehbar. (...). Auch eventuelle Veränderungen des Wasserstandes durch die sich im Überschwemmungsgebiet befindlichen Biberbauten führen zu keiner anderen Beurteilung. Im Rahmen des Retentionsausgleiches ist es hier allein entscheidend, dass das verloren gegangene Volumen im gleichen Umfang ausgeglichen wird. Hiervon ist vorliegend auszugehen.“

Bestätigt durch: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10. August 2021 – 8 ZB 21.1330 –, juris:

„Auch das Zulassungsvorbringen, an dem Gewässer errichtete Biberdämme seien rechtsfehlerhaft nicht in die Berechnung einbezogen worden, führt nicht zum Erfolg. Ob der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG ausgeglichen wird, bestimmt sich in quantitativer Hinsicht – wie das Erstgericht zutreffend erkennt (vgl. UA S. 11) –, nach dem mit Rückhaltefunktion vorhandenen Speichervolumen (vgl. Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, Rn. 1342; Czychowski/Reinhardt, WHG, § 78 Rn. 59). Dass Biberbauten dieses verringerten, ist weder dargelegt noch sonst erkennbar.“

VG Ansbach, Urteil vom 22. Februar 2021 – AN 9 K 18.00596 –, juris:

ohne Leitsatz.

„Der Kläger wendet sich gegen eine der Beigeladenen erteilte beschränkte Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die ... auf den Grundstücken ... und andere.(...). Der Umstand, dass sich im streitgegenständlichen Areal zahlreiche Biber angesiedelt hätten und dort immer wieder Dämme errichteten, sei nicht berücksichtigt worden. (...).

Soweit der Kläger auf die im Gebiet der ...vorhandenen Biberdämme verweist und rügt, dass diese in die fachlichen Berechnungen nicht einbezogen wurden, hat der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes ausgeführt, dass es sich bei den Biberdämmen um natürliche Ereignisse handle. Gerade aus dieser Eigenschaft folgt aber auch, dass diese in die Berechnungen nicht

einbezogen werden können; wo sie auftreten, wie lange sie an einer Stelle bestehen bleiben und welches Ausmaß sie annehmen, kann nämlich gerade nicht prognostiziert werden, sondern ist im Einzelfall vom Verhalten der Tiere abhängig. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch das streitgegenständliche Vorhaben das Auftreten von Biberdämmen in irgendeiner Weise beeinflusst werden würde. Die Biberdämme werden unabhängig von der Niederschlagswassereinleitung errichtet. Angesichts der bereits oben ausgeführten geringen Menge, die zur Einleitung gelangt, ist auch unter Berücksichtigung einer durch einen Biberdamm kurzzeitig verschlechterten Wasserabflusssituation nicht von einer in nicht hinnehmbarer Weise durch die Einleitung gesteigerten Überschwemmungsgefahr auszugehen.“

Bestätigt durch: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10. August 2021 – 8 ZB 21.1100 –, juris:

„Auch das Zulassungsvorbringen, das Verwaltungsgericht habe Auswirkungen von Biberdämmen auf den Wasserdurchfluss zu Unrecht außer Acht gelassen, greift nicht durch. Das Erstgericht hat angenommen, Biberdämme könnten als „natürliche Ereignisse“ nicht in die Berechnungen einbezogen werden, weil nicht zu prognostizieren sei, wo, wie lange und in welchem Ausmaß sie aufträten (UA S. 10 f.; vgl. auch die Aussage des Vertreters des WWA in der mündlichen Verhandlung am 22.2.2021, VG-Akte S. 558). Zudem hat es diesbezüglich keine mehr als kurzzeitig verschlechterte Abflusssituation erkennen können (vgl. UA S. 11; sog. kumulative Mehrfachbegründung, vgl. BayVGH, B.v. 11.3.2020 – 8 ZB 18.2397 – ZEV 2020, 783 = juris Rn. 16).

Diesen Erwägungen tritt der Zulassungsantrag nur pauschal entgegen. Nicht dargelegt wird, inwiefern im Bereich der klägerischen Mühle errichtete Biberdämme dazu führten, dass der störungsfreie Abfluss der zusätzlich eingeleiteten 25 l/s Niederschlagswasser gefährdet wäre. Der Kläger zeigt auch nicht auf, dass ihm die Beseitigung solcher Biberdämme – etwa im Hinblick auf Natur- oder Artenschutzrecht (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 3, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; § 2 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten [Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV], vgl. hierzu etwa BayVGH, B.v. 3.2.2020 – 8 ZB 19.2185 – juris Rn. 16 f.; vgl. auch den Vortrag des Vertreters des WWA in der mündlichen Verhandlung des VG zum „Bibermanagement“, Sitzungsprotokoll S. 4) – unmöglich wäre, sodass sich die Abflusssituation betreffend sein Eigentum – nicht nur kurzzeitig (vgl. UA S. 11) – unzumutbar verschlechtern würde.“

VG Augsburg, Beschluss vom 17. August 2021 – Au 9 S 21.1391 –, juris (BeckRS 2021, 23965) zur Verpflichtung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und zur Absenkung von Biberdämmen sowie zur Kollision der Vorschriften zum Schutz des Bibers auf der einen Seite und der infolge der durch Biberdammbauten entstandenen Vernässung und Gefährdung von Biotopen auf der anderen Seite

ohne Leitsatz.

„Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Feststellung des Bestehens einer Sonderunterhaltslast an einem Gewässer sowie die Verpflichtung zur Durchführung im einzelnen festgelegter Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer hiergegen gerichteten Klage. Die Antragstellerin betreibt einen Industriepark und erbringt für die dort angesiedelten Unternehmen

verschiedene Dienstleistungen, die unter anderem auch die Entsorgung von Abwässern (Niederschlagswasser, Kühlwasser, Abwasser) umfasst, die in den sogenannten ... eingeleitet werden. Der ... verläuft nördlich des Industrieparks, erstreckt sich insgesamt über 2 km und verbindet die ... (Gewässer 2. Ordnung) mit der ... (Gewässer 1. Ordnung). Etwa 700 m nördlich des Industrieparks durchfließt der ... ein Waldgebiet und mündet anschließend in die Das Waldgebiet ist als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG (Auwald) kartiert, weiterhin befinden sich im Osten des Grabens Pfeifengraswiesen und Landröhricht als gesetzlich geschützte (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) und vom Landschaftspflegeverband Landkreis ... e.V. im Rahmen des BayernNetzNatur-Projekts „Biotopverbund ...“ gepflegte Biotopflächen. (...).

Im September 2016 wurden in dem vom ... durchflossenen Waldgebiet Bibertätigkeiten festgestellt. Die Antragstellerin beantragte hierauf beim Antragsgegner die dauerhafte Genehmigung zur Beseitigung von Biberdämmen, da andernfalls der ungehinderte Abfluss des eingeleiteten Wassers nicht mehr gewährleistet werden könne. Nach einem gemeinsamen Ortstermin wurde am 11. November 2016 die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (lediglich) zur Beseitigung der bei diesem Termin festgestellten Biberdämme erteilt. Ein weiterer Antrag auf die Freigabe von Gehölzbeseitigung am ..., der mit der Verpflichtung der Antragstellerin zu Kontroll- und Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund eines Pachtvertrags mit der Stadt ... am „Bauwerk ...“ begründet wurde, wurde abgelehnt.

In der Folgezeit kam es zu weiteren Dammbauten der Biberkolonien, die zu einem Aufstau und einer Ausuferung des ... führten, wodurch unter anderem ein Trockenbiotop überflutet wurde. Wegen des Aufstaus versickerte bzw. sammelte sich das Wasser auf den angrenzenden Landschaftsflächen, so dass der Kanal im weiteren Verlauf trockenfiel und kein Wasser mehr in die ... gelangte.

Aufgrund der Kollision der Vorschriften zum Schutz des Bibers auf der einen Seite und der infolge der durch Biberdammbauten entstandenen Vernässung und Gefährdung von Biotopen auf der anderen Seite fanden in der Folgezeit mehrfach Gespräche zwischen der Antragstellerin und Vertretern der Fachbehörden statt, um die Frage des Gewässerunterhalts zu klären und einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen naturschutzrechtlichen Interessenlagen zu finden.

Der Antragsgegner kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Antragstellerin der Gewässerunterhalt am ... obliegt und im konkreten Fall der Schutz des Bibers als besonders und streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) und Nr. 14 b) BNatSchG i.V.m. Anhang IV a) der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dem Schutz der am ... vorhandenen und im Einzelnen näher beschriebenen gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG) unterzuordnen sei. Mit Bescheid vom 16. September 2019 erteilte der Antragsgegner daher der Antragstellerin eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Entfernung und Absenkung der im einzelnen näher beschriebenen Biberdämme zum Erhalt des Durchflusses und zum Schutz der im Auwald bestehenden Biotope. Am 14. Oktober 2019 erhob die Antragstellerin gegen den Bescheid beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage (Au 9 K 19.1716). Im Zuge des Klageverfahrens hob der Antragsgegner mit Bescheid vom 12. Mai 2020 den beklagten Bescheid vom 16. September 2019 auf. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 29. Mai 2020 wurde das Verfahren eingestellt. Zur Klärung der zwischen den Beteiligten streitigen Unterhaltsverpflichtung und deren Umfang fanden im weiteren Verlauf mehrere Besprechungen

statt, die jedoch zu keiner Einigung führten. Die Antragstellerin führte insbesondere an, sie trage keine Sonderunterhaltlast nach Art. 22 Abs. 3 BayWG, weil die Probleme am ... nicht an der Wasserbenutzungsanlage der Antragstellerin lägen, sondern durch die Tätigkeit des Bibers hervorgerufen würden. Es fehle daher an der notwendigen Kausalität. Die vom Antragsgegner ins Auge gefassten Maßnahmen seien unverhältnismäßig. Die Antragstellerin sei ein Industrieunternehmen und kein Umweltverband. Nach vorheriger Anhörung der Antragstellerin stellte der Antragsgegner mit Bescheid vom 25. März 2021 fest, dass der Antragstellerin die Unterhaltungslast am ... (Fl. Nr. ..., ... und ... Gemarkung ...) gemäß Art. 22 Abs. 3 BayWG von der Einleitungsstelle der mit Bescheid des Landratsamtes ... vom 29. Juni 2009 (Az. ...) erlaubten Abwassereinleitung bis zur Mündung des ... in die ... obliegt. Bezüglich des räumlichen Umgriffs der Unterhaltungspflicht wurde auf den beigegefügte Lageplan (Gewässerunterhaltung ... vom 22.3.2021) verwiesen (Nr. 1 des Bescheids). Weiterhin wurde die Antragstellerin gemäß § 39 WHG und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 BNatSchG zur Durchführung der unter Nr. 2.1 und 2.2 des Bescheids im einzelnen aufgeführten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen verpflichtet (Nr. 2 des Bescheids). In Nr. 2.1 des Bescheids wurde die Antragstellerin verpflichtet, zur dauerhaften Sicherung des Wasserabflusses im ..., die seit Ansiedlung des Bibers geschaffenen Abflusshindernisse in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes ..., insbesondere mit dem hauptamtlichen Biberberater, ganz oder teilweise zu beseitigen und alle Unterhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine Vernässung der im beiliegenden Lageplan „Situation der Habitate des Wald-Wiesenvögelchens am 9.2.2021“ dargestellten Flächen auf dem Grundstück Fl. Nr. ... Gemarkung ... zu vermeiden. (...). Am 22. Juni 2021 [stellte] der Bevollmächtigte der Antragstellerin einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und [beantragte], die aufschiebende Wirkung [seiner Klage wiederherzustellen].

Der Antrag ist in der Sache unbegründet. (...).

Die vom Antragsgegner in Nr. 2 des Bescheids bezeichneten Unterhaltungsmaßnahmen finden ihre Rechtsgrundlage in § 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG. Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst insbesondere die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG), der vorliegend durch die Biberbauten nachhaltig gestört ist. Zu diesem Zweck wurde in Nr. 2.1 angeordnet, dass die Antragstellerin den ordnungsgemäßen Wasserabfluss sicherzustellen und dauerhaft zu erhalten hat. Diese Pflicht gilt unabhängig von den unterschiedlichen Interessenlagen bezüglich der Sicherung des Lebensraums für die Biberpopulation und dem Erhalt des Habitats des Wald-Wiesenvögelchens. Die Antragstellerin geht daher fehl in der Annahme, dass ihr die im Bescheid bezeichneten Maßnahmen aus Gründen des Naturschutzes auferlegt werden. Auch im Rahmen des Gewässerunterhalts ist auf die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers und der Lebensraum von wild lebenden Tieren zu achten (§ 39 Abs. 1 WHG). Die konkret angeordneten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen folgen aus der wasserrechtlichen Unterhaltungslast der Antragstellerin und beruhen lediglich auf einer Abwägungsentscheidung der Naturschutzbehörde zwischen der Notwendigkeit der Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf der einen Seite und dem gegenläufigen Interesse am Schutz des Lebensraums für die Biberpopulation auf der anderen Seite. Im Zuge dieser Abwägung hat die Naturschutzbehörde des Antragsgegners die Maßnahmen festgeschrieben, die den Wasserablauf gewährleisten und gleichzeitig dem nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gebotenen Schutz für die strenggeschützte Tierart Biber ausreichend Rechnung tragen. Der Erhalt des Lebensraums des Wald-Wiesenvögelchens spielt für die auf der

Grundlage der wasserrechtlichen Befugnisnorm des § 100 WHG i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG gestützten Maßnahmen nur bei der Beurteilung eine Rolle, ob die von der Antragstellerin geforderten Unterhaltsmaßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz überhaupt durchführbar sind und einen Eingriff in die nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers als streng geschützte Art sowie das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG rechtfertigen. Unter Abwägung der unterschiedlichen naturschutzrechtlichen Interessenlagen, nämlich dem Schutz des Bibers als gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) und Nr. 14 b) BNatSchG besonders und streng geschützte Art auf der einen Seite und der Gefährdung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG gesetzlich geschützter Biotope und des Habitats des Wald-Wiesenvögelchens als nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) und Nr. 14 b) BNatSchG besonders und streng geschützter Art auf der anderen Seite, kam der Antragsgegner zu der nicht zu beanstandenden naturschutzfachlichen Einschätzung, dass die Eingriffe in den Lebensraum des Bibers gerechtfertigt sind und die für die angeordneten Unterhaltsmaßnahmen erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. Dementsprechend wurde die Erteilung dieser Erlaubnis auch in Nr. 3 des Bescheids in Aussicht gestellt.“

Bestätigt durch: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. Dezember 2021 – 8 CS 21.2334 –, juris:

„Dass ein adäquat-kausaler Verknüpfungszusammenhang zwischen der Einleitung der Antragstellerin und den streitbefangenen Biberbauten vorliegt, steht bei summarischer Prüfung auf Grundlage der dem Senat vorgelegten Unterlagen nicht fest.

Zwar ist ein adäquater Kausalzusammenhang nicht schon deshalb zu verneinen, weil die Bauaktivitäten der Biber auf einem „zufälligen Naturereignis“ beruhen. Die von der Beschwerde angeführten Entscheidungen von Zivilgerichten zu § 1004 BGB (vgl. OLG Nürnberg, B.v. 14.1.2014 – 4 U 2123/13 – NJW-RR 2014, 792; LG Weiden, U.v. 30.9.2013 – 12 O 607/10 – BeckRS 2014, 8524) sind auf die Bestimmung der Reichweite einer öffentlich-rechtlichen Unterhaltungslast nicht übertragbar. Letztere orientiert sich an den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung (vgl. hierzu oben Rn. 15 ff.); eine wertende Differenzierung nach unmittelbaren und mittelbaren Ursachen ist dafür nicht ausschlaggebend.

Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, erst die kontinuierliche Wasserführung, verursacht durch die Antragstellerin, habe einen für den Biber attraktiven Lebensraum geschaffen (vgl. BA Rn. 66), ist aber nicht ausreichend belegt. Im Gegenteil hat der Biberbeauftragte des Landratsamts erläutert, die Biberpopulation fände wohl auch ohne die Einleitungen der Antragstellerin eine Lebensgrundlage; aber erst durch sie führe der W...graben so viel Wasser, dass es durch Biberaktivitäten zu einer Vernässung betroffener Biotope käme (vgl. Ergebnisprotokoll vom 14.7.2020 S. 2 = BA I S. 126). Mit dieser Aussage lässt sich allenfalls ein Kausalzusammenhang zwischen der Einleitung und der Vernässung der Biotope, nicht aber ein solcher zwischen der Einleitung und den gewässerstauenden Biberbauten herstellen. Zu der – für die Bestimmung der Reichweite der Sonderunterhaltungspflicht – zentralen Frage, ob die Biberaktivitäten erst durch die Einleitung ermöglicht werden (so die E-Mail des LRA an die Antragstellerin vom 9.12.2020, BA I S. 171), hat auch das Wasserwirtschaftsamt keine eindeutige Aussage getroffen. Die Feststellung, die Wasserführung resultiere im Wesentlichen aus der Einleitung der Antragstellerin, genügt dafür nicht. Das vom Wasserwirtschaftsamt ergänzend

angeführte „Hauptinteresse“ der Antragstellerin für einen guten Unterhaltungszustand (vgl. E-Mail vom 1.6.2021, BA I S. 348; Aktenvermerk des LRA vom 1.7.2020, BA I S. 121), hat für die Frage, ob die Anlage für die geforderten Unterhaltungsmaßnahmen kausal ist, keine Bedeutung (vgl. oben Rn. 17).

Keiner abschließenden Entscheidung bedarf, ob es der Antragstellerin als Trägerin der Sonderunterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 3 BayWG zuzumuten wäre, sämtliche durch Biberaktivitäten bedingte Unterhaltungsmaßnahmen zu übernehmen.

Dem Träger der Sonderunterhaltungslast kann es im Einzelfall unzumutbar sein, mit hohem Kostenaufwand laufend im Ergebnis untaugliche Maßnahmen durchzuführen (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 22 BayWG Rn. 27). Die von der Antragstellerin geforderten Unterhaltungsmaßnahmen sind nach der eigenen Einschätzung des Landratsamts (Fachbereich Naturschutz) aufwendig und kostenintensiv, ohne dass ein langfristiger Erfolg gesichert wäre. Die Biber finden über den gesamten Verlauf des W...grabens im Auwald genügend Material, um kurzfristig neue Dämme zu bauen (vgl. Aktenvermerk über den Ortstermin am 19.3.2019, BA [II] Hauptgruppe 1 Az. 1734/05-4.1 S. 144 Rückseite oben). Das Landratsamt sieht es als unwahrscheinlich an, dass die Biber durch Dammentfernungen vergrämt oder durch Abschuss entfernt werden können. Die Nähe zur W... und die Tatsache, dass es sich um ein „Bilderbuchrevier“ handle, führe zum Nachzug weiterer Biber, sobald das Revier unbesetzt ist (vgl. Aktenvermerk vom 30.7.2018, BA II S. 137 Rückseite).“

VG Augsburg, Beschluss vom 23. Januar 2023 – Au 9 S 22.2417 -, juris (BeckRS 2023, 7367) zum erfolgreichen Eilantrag gegen die Verpflichtung zur Beseitigung von Biber-rutschen

ohne Leitsatz.

„Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die ihr vom Antragsgegner auferlegte zwangsgeldbewehrte Verpflichtung zur Beseitigung von Ufereintiefungen („Biberrutschen“) und einer vorhandenen Betonplatte. Die Antragstellerin betreibt eine Wasserkraftnutzung am Stauwehr „...“ an der ... in Die Stauanlage wird mit zwei weiteren Triebwerksbetreibern gemeinsam zur Energieerzeugung genutzt. Am 28. März 2022 wurde dem Antragsgegner vom Biberberater (Bezirk Ost) mitgeteilt, dass sich entlang der ... auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. ... der Gemarkung ... mehrere (ca. 10) sog. „Biberrutschen“ befinden. Der Biberberater wies dabei darauf hin, dass eine der Biberrutschen den Damm bereits ganz durchbrochen habe. Bereits bei einem kleinen Hochwasser würde hier das angrenzende Ackergrundstück überflutet. Auch die nördlich angrenzende Wohnbebauung würde betroffen sein. Nach Aussage des zuständigen Flussmeisters seien in diesem Bereich die jeweiligen Kraftwerksbetreiber zum Gewässerunterhalt verpflichtet. (...). Mit Bescheid vom 1. August 2022 (Az. ...) wurde die Antragstellerin verpflichtet, bis zum 30. September 2022 die an dem orographisch linken Ufer der ... im Oberstrom der gemeinsamen Wehranlage der Triebwerke „...“, „...“ und „...“ befindlichen Ufereintiefungen („Biberrutschen“) durch Verfüllen so instand zu setzen, dass ein Austreten des ...-Wassers durch die besagten Rinnen unterbunden bzw. nachhaltig verhindert wird, sowie die im Bereich einer der Biberrutschen befindliche Betonplatte zu entfernen (Ziffer I. des Bescheids). (...).

Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2022 hat die Antragstellerin im Wege vorläufigen Rechtsschutzes beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage vom 5. September 2022 (Az. Au 9 K 22.1789) [wiederherzustellen bzw. anzuordnen]. (...). Der Antragsgegner stütze die

Anordnung in Ziffer I. des Bescheides auf § 100 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 BayWG. Die Antragstellerin sei der Auffassung, dass die Beseitigung der Biberschäden nicht von der Unterhaltungslast aus § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfasst sei. Gleiches gelte für die angeordnete Beseitigung der Betonplatte. Die Unterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG umfasse keine Verkehrssicherungspflicht für Ufergrundstücke. (...).

Der Antrag ist auch begründet. (...).

Dass sich die Sonderunterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 3 BayWG bzw. Art. 46 Abs. 2 BayWG 1962 in ihrer Reichweite und der vom Gesetzgeber vorgenommenen Beschränkung im Hinblick auf die geforderte adäquate Kausalität auch auf die in Ziffer I. des streitgegenständlichen Bescheids angeordnete Beseitigung von Biberrutschen (Eintiefungen) bzw. die von dritter Seite eingebrachte Betonplatte zur Sperrung eines Biberzugangs zum Gewässer erstreckt, erscheint jedoch fraglich. Es ist streitig, ob die Sonderunterhaltungslast aus Art. 22 Abs. 3 BayWG räumlich auf gewisse Gewässerstrecken begrenzt und vom inhaltlichen Umfang der Maßnahmen unbeschränkt ist oder ob eine Sonderunterhaltungslast auch lediglich partiell für bestimmte Unterhaltungsmaßnahmen bestehen kann (vgl. BayVGH, B.v. 7.12.2021 – 8 CS 21.2334 – juris Rn. 23).

Der in Art. 22 Abs. 3 BayWG wie auch in Art. 46 Abs. 2 BayWG 1962 verwendete Wortlaut „insoweit, als“ spricht dafür, dass eine partielle Unterhaltungslast für ein und denselben Gewässerabschnitt möglich sein soll (vgl. BayVGH, U.v. 2.2.2004 – 22 B 02.3084 – BayVBI 2005, 411). Damit dürfte es bei entsprechender Gesetzesauslegung möglich sein, die für einen bestimmten Streckenabschnitt eines Gewässers übertragene Sonderunterhaltungslast auf einzelne durch den Betrieb der Anlage bedingte Unterhaltungsmaßnahmen zu beschränken. Nach anderer Ansicht ist die im Gesetzeswortlaut vorgenommene Einschränkung („insoweit, als“) lediglich räumlich zu verstehen, mit der Folge, dass dem Unternehmer ein Gewässerabschnitt zur alleinigen und umfassenden Unterhaltung zugewiesen wird und eine Beschränkung auf bestimmte Unterhaltsmaßnahmen, ausgelöst durch den entsprechenden Anlagenbetrieb, damit nicht verbunden ist. Diese Auffassung stützt sich auf die systematische Erwägung, dass die Unterhaltungspflicht aus Art. 22 Abs. 3 BayWG bzw. Art. 46 Abs. 2 BayWG 1962 inhaltlich auf § 39 WHG Bezug nimmt und damit das Gewässer insgesamt und umfassend in den Blick nimmt (vgl. BayVGH, U.v. 23.1.1990 – 8 B 86.362 – BayVBI 1990, 341 f.; Drost, a.a.O., Art. 22 BayWG Rn. 27, 29).

Dass zwischen dem Betrieb der Kraftwerksanlage der Antragstellerin und den hier im Oberlauf der ... vorhandenen Biberrutschen bzw. der von dritter Seite eingebrachten Betonplatte ein adäquat-kausaler Zusammenhang besteht, wie ihn Art. 22 Abs. 3 BayWG fordert, erscheint insbesondere nach der engeren Auffassung, die eine partielle Unterhaltslast dem Grunde nach anerkennt, fraglich, bedarf aber letztlich keiner abschließenden Entscheidung. Ein adäquater Kausalzusammenhang ist wohl nicht schon allein deshalb zu verneinen, weil Bauaktivitäten von Bibern auf einem „zufälligen Naturereignis“ beruhen (BayVGH B.v. 7.12.2021 – 8 CS 21.2334 – juris Rn. 28). Letztlich bedarf die aufgeworfene Streitfrage aber keiner abschließenden gerichtlichen Entscheidung, da der streitgegenständliche Bescheid in Bezug auf die vorgenommene Auswahl des Verantwortlichen und auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der in Ziffer I. getroffenen Regelung weiteren rechtlichen Bedenken unterliegt, die im Ergebnis die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 5. September 2022 rechtfertigen.

Die im streitgegenständlichen Bescheid vom Antragsgegner vorgenommene Auswahl der Antragstellerin als alleinige Verantwortliche für die streitgegenständliche Anordnung zum Gewässerunterhalt begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. (...).

Da vorliegend eine Verhaltensverantwortlichkeit der Antragstellerin für die vorhandenen Biber-schäden nicht erkennbar ist, ist die Antragstellerin aufgrund der ihr mit bestandskräftigem Bescheid des Landratsamts ... vom 18. September 1967 übertragenen Sonderunterhaltungslast auf dem betroffenen Streckenabschnitt neben den übrigen beiden Triebwerksbetreibern als Zustandsverantwortliche anzusehen. Kommen mehrere Personen als Pflichtige in Betracht, steht der Behörde ein Auswahlermessen zu, welches sie pflichtgemäß auszuüben hat. Dies setzt zunächst voraus, dass sie den entscheidungserheblichen Sachverhalt, insbesondere alle tatsächlich Verantwortlichen ermittelt (vgl. VGH BW, U.v. 28.6.1989 – 5 S 721/88 – juris Rn. 26) und die Rechtslage zutreffend einschätzt (BVerwG, U.v. 28.6.2007 – 7 C 5.07 – juris Rn. 24).

(...). Als nicht sachgerecht und damit ermessensfehlerhaft ist jedoch die Beschränkung der Störerauswahl auf die alleinige Verpflichtung der Antragstellerin anzusehen. (...).

Anknüpfungspunkt für die Auswahl des Verantwortlichen muss hier wiederum die Regelung in Art. 22 Abs. 3 BayWG sein. Aufgrund des in dieser Bestimmung geforderten Kausalitätszusammenhangs zwischen Gewässerunterhalt und Anlagenbetrieb muss aus Sicht des Gerichts maßgeblich darauf abgestellt werden, inwieweit der Anlagenbetrieb selbst eine Gewässerunterhaltungsverpflichtung nach sich zieht. Es muss daher bei Auswahl des Verantwortlichen berücksichtigt werden, inwieweit der einzelne Anlagenbetreiber Vorteile aus dem Anlagenbetrieb zieht, und in welchem Umfang er das Gewässer für seine Zwecke, die außerhalb des Gewässers liegen, in Anspruch nimmt. Der Gewässerunterhalt in § 39 Abs. 1 WHG, Art. 22 Abs. 3 BayWG ist dabei spiegelbildliches Korrektiv für die mit der Nutzung des Gewässers (hier § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) verbundenen Vorteile einer behördlich gestatteten Gewässerbenutzung. Dies zugrunde gelegt, begegnet die alleinige Inanspruchnahme der Antragstellerin zur Gewässerunterhaltung und Beseitigung der vorhandenen Biberschäden rechtlichen Bedenken, da ausweislich des bestandskräftigen Bescheids aus dem Jahr 1967, der die jeweiligen Sonderunterhaltungspflichten der Kraftwerksbetreiber festlegt, die Antragstellerin nur zu einem Anteil von 11 % begünstigt und spiegelbildlich unterhaltungsverpflichtet ist, während die beiden anderen Nutzer der gemeinsamen Wehranlage zu 71 % bzw. 18 % begünstigt sind. Mit diesen deutlich differierenden Nutzungsvorteilen beim Betrieb der jeweiligen Triebwerke setzt sich der streitgegenständliche Bescheid nicht hinreichend auseinander und ist insoweit in seiner Ermessensbetätigung defizitär. Das vorrangige Abstellen auf den Umstand, dass die Antragstellerin – anders als die beiden anderen Triebwerksbetreiber – vor Ort ansässig ist, ist nicht dazu geeignet, die Auswahl der Verantwortlichkeit auf die Antragstellerin zu beschränken. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, als es ohnehin erforderlich werden dürfte, zur Beseitigung der Biberrutschen eine Fachfirma mit der Verfüllung der Eintiefungen zu beauftragen. Dieses dürfte auch den übrigen Triebwerksbetreibern unschwer möglich sein. Auch die örtliche Situierung der Biberrutschen ist nicht geeignet, die Auswahl auf die Antragstellerin zu beschränken. Ausweislich des die Sonderunterhaltungslast regelnden Bescheids aus dem Jahr 1967 sind alle drei Triebwerksbetreiber für den gesamten dort genannten räumlichen Abschnitt der ... unterhaltungsverpflichtet. Auch die Ortskenntnis ist kein hinreichendes Differenzierungskriterium, da sämtliche Triebwerksbetreiber ihre Anlagen bereits seit vielen Jahren an der ... betreiben und mit den Gegebenheiten vor Ort bestens vertraut sind.

Weitere Bedenken bestehen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der in Ziffer I. angeordneten Maßnahmen. Es kann im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nämlich nicht mit hinreichender Sicherheit ausgesagt werden, ob die angeordneten Maßnahmen nicht im Ergebnis unverhältnismäßig im engeren Sinne sind. Dem Träger einer Sonderunterhaltungslast kann es im Einzelfall nämlich unzumutbar sein, mit hohem Kostenaufwand laufend im Ergebnis untaugliche Maßnahmen durchzuführen (vgl. Drost, a.a.O., Art. 22 BayWG Rn. 27). Vorliegend ist fraglich, ob die Beseitigung der Biberrutschen langfristig zu dem Ergebnis führen, dass die an der ... vorhandene Biberpopulation abwandert, oder ob es nicht vielmehr so ist, dass nach Verfüllung innerhalb kürzester Zeit erneute Biberschäden bzw. Eintiefungen zum Gewässer vorhanden sind, die erneute Anordnungen nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung, dass an die ... im betreffenden Bereich Ackergrundstücke angrenzen, die eine entsprechende Futtergrundlage für die Biber darstellen. Damit ist zweifelhaft, ob mit den angeordneten Maßnahmen ein langfristiger Erfolg gesichert werden kann. Dies hätte im Verfahren entsprechender fachkundiger Aussagen bedurft, an denen es vorliegend fehlt. Auch aus diesem Grund ist die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin im Ergebnis geboten.“

VG Halle (Saale), Urteil vom 31. Januar 2024 – 4 A 120/21 HAL –, juris:

Leitsätze: „1. § 68 Abs. 1 BNatSchG (juris: BNatSchG 2009) gewährt eine Entschädigung zum Ausgleich von Beschränkungen des Eigentums, nicht jedoch einen Ersatz von Schäden, die aufgrund geltenden Naturschutzrechts entstanden sind. (Rn.51)

2. Ein betroffener Eigentümer muss sich zunächst darum bemühen, eine ihn unzumutbar belastende Beschränkung des Eigentums abzuwenden (Subsidiarität des Entschädigungsanspruchs). (Rn.68)

3. Zur Kausalität zwischen einer Eigentumsbeschränkung und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (juris: BNatSchG 2009) (im Fall von Überschwemmungen durch Biberaktivitäten). (Rn.56)

4. Zu den Voraussetzungen der Bestimmung der Unzumutbarkeit einer Beschränkung im Einzelfall. (Rn.77)“

Die Klägerin macht dem Grunde nach einen Entschädigungsanspruch zum Ausgleich von Beschränkungen ihres Eigentums aufgrund von Vorschriften des Naturschutzrechtes geltend. (...).

Die Klägerin macht vorrangig Schäden an ihrer Produktionsstätte und den auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden aufgrund der Vernässung ihres Grundstücks in der Zeit ab Frühjahr 2017 bis ca. Mitte 2019 geltend. Die Vernässung sei durch bis auf ihr Grundstück zurückwirkende Aufstauungen von Bibern im Umkreis des Grundstücks entstanden. Vorab ist klarzustellen, dass auf der Rechtsgrundlage des § 68 Abs. 1 BNatSchG keine Schäden im Sinne eines (zivilrechtlichen) Schadensersatzanspruchs geltend gemacht werden können. Die Klägerin kann also nicht die Wiederherstellung der Vermögensstellung, wie sie ohne das schädigende Ereignis stand, verlangen. Grundsätzlich besteht, mit Ausnahme hier nicht einschlägiger jagdrechtlicher Vorschriften, keine staatliche Schadensersatzpflicht für durch wildlebende Tiere verursachte Schäden. Ein Anwendungsfall des § 33 NatSchG LSA liegt, wie bereits ausgeführt, ebenfalls nicht vor. Dagegen ist es Aufgabe der hier geltend gemachten

Entschädigung, dem Berechtigten wertmäßig dasjenige aufzuwiegen, was ihm eigentumsrechtlich aufgrund der Geltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften genommen wurde. Die von der Klägerin angeführte Belastung ist in diesem Sinne prüffähig. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass hier keine Belastung des Grundstücks aufgrund einer (neuen) Schutzgebietsausweisung erfolgt und ihr durch das geltende Naturschutzrecht nicht untersagt wird, das Grundstück zu nutzen. Es wird weder die Wohnnutzung noch eine Nutzung durch den Betrieb einer traditionell geführten Köhlerei verboten. Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt sich aber die Möglichkeit einer mittelbaren Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin aufgrund von Ereignissen, die von den umliegenden Nachbargrundstücken und den dortigen Biberaktivitäten ausgehen und bis auf das Grundstück der Klägerin Auswirkungen zeigen.

Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs ist zunächst das Vorliegen einer Beschränkung des Eigentums. Eine solche Beschränkung ergibt sich hier aus einer zeitweisen, wiederholt auftretenden Vernässung des Grundstücks, die die Klägerin durch den geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros A.vom 16. Mai 2018, das Gutachten des Dr. rer. nat. Andreas Wahren vom 18. Juli 2019 und den Untersuchungsbericht des Bausachverständigen ... vom 29. Juni 2023 nachgewiesen hat. Die Vernässungen hatten eine nur noch eingeschränkte Nutzbarkeit der auf dem Grundstück befindlichen Produktionsanlagen zur Folge. Dass eine Vernässung des Köhlereigrundstücks zumindest im Zeitraum Mai 2017 bis in das Jahr 2019 hinein bestanden hat, wird vom Beklagten im Klageverfahren auch nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen.

Diese Beschränkungen des Eigentums müssen jedoch aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorschriften entstanden sein. Erforderlich ist eine Kausalität zwischen der Eigentumsbeschränkung und der Geltung des Bundes- oder Landesnaturschutzgesetzes. In Betracht kommen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG. Danach ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten (...) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, (...), Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die im Naturpark „Dübener Heide“ bereits über längere Zeit lebenden Biber (*Castor fiber*) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b) BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Anhang IV Buchst. a) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1992, Nr. L 206/7, 38) eine streng geschützte Tierart. Die Zugriffsverbote verwehren es der Klägerin, am A. und seinen Zuläufen errichtete Biberdämme eigenständig zu entfernen oder zu regulieren, um durch Anstauungen des Baches verursachte Rückvernässungen zu beseitigen bzw. zu verhindern. Dabei ist im zeitlichen Verlauf der Jahre 2017 bis 2019 hinsichtlich der von Bibern errichteten Dämmen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Grundstück der Klägerin zu differenzieren. Folgende Dämme, die zu Abflussbehinderungen im A. geführt haben, sind in den Verwaltungsvorgängen des Beklagten dokumentiert:

Zeitraum Mai 2017 bis Juli 2017:

- Großer Wohndamm gegenüber der Köhlerei (Vororttermin 31. Mai 2017 und 27. Juli 2017),
- Nahrungsdamm an der Wassertretstelle nahe der Köhlerei (Vororttermin 31. Mai 2017),
- Verlassener Damm ca. 30 m südlich des Wohndamms (Vororttermin 29. Juni 2017),
- Nahrungsdamm am „A.“ (Vororttermin 29. Juni 2017),
- Nahrungsdämme im Bereich Überfahrt A. bis A.brücke (Vororttermin 27. Juli 2017),

Zeitraum ab November 2017:

- drei Nahrungsdämme, ein im Bau befindlicher Nahrungsdamm, südlich der Köhlerei, Höhe der Einmündung A. und bachabwärts (Vororttermin 4. Dezember 2017) - Dämme 1 bis 3, 5, -
- Wohndamm kurz vor der Straßenquerung A. (Vororttermin 4. Dezember 2017) - Damm 4,
- Wiederaufbau der Dämme 1 und 3 (Vorortprüfung am 15. Juli 2019).

Einen Ursachenzusammenhang zwischen den dem Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterliegenden Biberaktivitäten und der Beeinträchtigung des Eigentums durch Vernässung hat die Klägerin nach Auffassung der Kammer für den oben beschriebenen Zeitraum Mai bis Juli 2017 nachgewiesen. Der Zusammenhang erschließt sich aus der Zusammenschau der beigebrachten Untersuchungsberichte der Firma ... vom 27. Juli 2017 und vom 29. Juni 2023, des geotechnischen Berichts des Dipl. Ing. ... vom 16. Mai 2018 und des Gutachtens des Dr. rer. nat. Wahren vom 18. Juli 2019. Hierin wird übereinstimmend beschrieben, dass Vernässungen des Bodens auf dem Köhlereigrundstück entstanden seien, weil aufgestautes Wasser des A.s am Biberdamm gegenüber der Köhlerei und aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse bei eingeschränkten Abflussmöglichkeiten des Wassers zur Bildung von schwebendem Grundwasser/Sickerwasser und damit zu einer Wassersättigung des Bodens auf dem Grundstück der Klägerin geführt habe. Der Sachverständige Dr. rer. nat. Wahren hat ausgeführt, im Jahr 2017 hätten bis zur Entnahme des Biberdamms 1 an der Köhlerei teilweise flurnahe Grundwasserstände geherrscht. Dies wird ebenso im geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros ... beschrieben. Diesen Zusammenhang hat auch der Baugutachter ... in seinem Untersuchungsbericht aufgrund der im Juli 2017 festgestellten Durchfeuchtung und der räumlichen Nähe der Köhlerei zu diesem Biberdamm angenommen. In den vom Beklagten herangezogenen fachlichen Stellungnahmen ergibt sich für diesen Zeitraum kein anderes Bild. Der LHW hat in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2018 eingeschätzt, durch die geotechnische Untersuchung des Ingenieurbüros ... sei der Nachweis von Grundwasserstauern sowie der Ausbildung von Schichtenwasser erbracht. Anhand der Untersuchungsergebnisse könne ein Zusammenhang zwischen den Biberaktivitäten und den Vernässungserscheinungen im Gelände der Köhlerei nicht ausgeschlossen werden. Dem Bericht des LAGB vom 17. Juli 2018 kann entnommen werden, dass eine in der Vergangenheit durch Biber verursachte Aufstauung des A.s vor dem Grundstück der Köhlerei zu einer lang anhaltenden Behinderung des Abflusses von Schichtenwasser geführt und damit wahrscheinlich einen Rückstau und erhöhte Wasserstände im Grundstücksbereich verursacht habe. Diese Einschätzung beruht auf der Auswertung von Luftbildern, Topografien und der Beurteilung der Vorortsituation der hydrogeologischen Situation. Soweit der Wasserspiegel tatsächlich auf Höhe Parkplatz gestanden habe, sei eine direkte Beeinflussung der Ofenfundamente sehr wahrscheinlich. In der weiteren Stellungnahme vom 16. September 2019 wird ausgeführt, es sei zweifelsfrei, dass der bis ins Jahr 2017 vorhandene Biberdamm unmittelbar vor dem Köhlereigelände zu sehr hohen Sickerwasserständen bis in die Fundamente der Öfen geführt haben könne. Nach Entfernung des Dammes hätten sich die Abflussverhältnisse im A. deutlich günstiger entwickelt. Die Klägerin hat bereits am 12. Juni 2017 darauf hingewiesen, dass der anwachsende Wasserspiegel im A. regelmäßig zu Überflutungen des Weges entlang der Köhlerei führe und die Zufahrt unbefahrbar sei. Erste Vernässungsschäden an der historischen Ofenanlage werden von ihr im Juli 2017 beschrieben. Die vorliegenden Einschätzungen lassen in der Zusammenschau mit den Angaben der Klägerin nachvollziehbar den Schluss zu, dass ein

Zusammenhang zwischen den Vernässungen auf dem Grundstück der Klägerin und den Anstauungen durch Biberaktivitäten in unmittelbarer Nähe, deren Beseitigung der Klägerin untersagt ist, bestanden hat. Trotz des festgestellten Ursachenzusammenhangs kann sich die Klägerin hierauf nicht berufen und keinen Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut und Sinn und Zweck des § 68 Abs. 1 BNatSchG ist es grundsätzlich erforderlich, dass der betroffene Eigentümer sich zunächst darum bemühen muss, eine ihn belastende Einschränkung abzuwenden. Denn ein Entschädigungsanspruch ist stets nachrangig zu der Möglichkeit, eine sich aus der (drohenden) Einschränkung des Eigentums ergebende unzumutbare Belastung abzuwenden (Subsidiarität des Entschädigungsanspruchs). Damit hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen, die eine unverhältnismäßige und gleichheitswidrige Belastung des Eigentümers schon real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums weitest möglich erhalten soll (Lütkes/Ewer/Fellenberg, BNatSchG, § 68 Rn. 8 m. w. N.). Erst wenn die Erteilung einer gegebenenfalls gerichtlich zu erstreitenden Ausnahme oder Befreiung nicht möglich ist, kann der Entschädigungsanspruch zum Tragen kommen. Unterlässt der Eigentümer die Antragstellung und Durchsetzung von in Betracht kommenden Ausnahme- und Befreiungsanträgen, so kann er eine Entschädigung auch als Ausgleich im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG nicht mehr einfordern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2015 - OVG 11 B 20.14 - jeweils in juris). So liegt der Fall für den vorgenannten Zeitraum hier. Die Klägerin hat nicht alles ihr Zumutbare unternommen, die Beeinträchtigung (Vernässung des Köhlereigrundstücks mit anschließender Nutzungseinschränkung der Betriebsanlagen) vorrangig abzuwehren. Die Klägerin hat am 12. Juni 2017 bei dem insoweit für die Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen unzuständigen Bürgermeister Hilfe bezüglich der Regulierung des Biberdamms eingefordert und beim Beklagten erstmals am 20. Juli 2017 bzw. in konkretisierter Form am 25. Juli 2017 einen Antrag zur Beräumung des großen Biberdamms an der Köhlerei in Höhe des Parkplatzes beantragt. Dem ist der Beklagte zeitnah nachgekommen, indem er am 27. Juli 2017 im Vororttermin die sofortige vollständige Entnahme des großen Wohndamms und der dahinter folgenden Nahrungsdämme und die Freihaltung von Dämmen in dem betreffenden Gewässerabschnitt für die Dauer von zwei Jahren in einem mündlichen Verwaltungsakt verfügt hat. Die Maßnahme wurde bereits am Folgetag umgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt war die Vernässung auf dem Köhlereigrundstück aber bereits eingetreten. Der Ingenieur ... geht in seinem Bericht vom 16. Mai 2018 davon aus, dass bis zur Entfernung des unmittelbar am Betriebsgrundstück befindlichen Damms aufgestautes Wasser über einen Zeitraum von mehr als sieben Monaten in Höhe der Ofenachse bis Oberkante Zuwegung gestanden habe. Infolge des langen Zeitraums und fehlender Abflussmöglichkeiten habe eine weitreichende Wassersättigung der Böden stattgefunden. Damit ist von einer zunehmenden Vernässung mindestens seit Dezember 2016/Januar 2017 auszugehen. Der Sachverständige ... beschreibt in seinen Untersuchungsergebnissen nahe der Köhlerei deutlich unter Wasser stehende, bereits abgestorbene Bäume. Daraus lässt sich auch im Zusammenhang mit den vom LAGB im Bericht vom 23. Januar 2018 ausgewerteten Unterlagen ableiten, dass der Abfluss von Schichtenwasser im Bereich der Köhlerei langanhaltend behindert gewesen ist und zur Zunahme der Vernässung geführt hat. Ist die Beeinträchtigung des Grundstücks aufgrund fehlender rechtzeitiger Einleitung notwendiger Abwehrmaßnahmen bereits eingetreten, scheidet die erfolgreiche Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs grundsätzlich aus. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die Behörde nicht rechtzeitig oder unvollständig die rechtzeitig beantragte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt hat. Das ist, wie vorliegend beschrieben, im Zeitraum Mai bis Juli 2017 nicht der Fall. Soweit Schäden an den beiden

Köhlereiöfen wegen einer anhaltenden Vernässungssituation der Böden im Fundamentbereich bereits eingetreten waren, ist es demnach nicht Aufgabe der Entschädigung nach § 68 Abs. 1 BNatSchG, konkrete Schäden zu ersetzen. Soweit die Klägerin angibt, sie habe bereits im Vororttermin am 31. Mai 2017 einen mündlichen Antrag auf Entfernung der Biberdämme gestellt, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Gegen die Stellung eines mündlichen Antrags spricht der Inhalt des zu diesem Termin gefertigten Protokolls. Diesem ist zu entnehmen, dass an die Klägerin Hinweise erteilt wurden, an wen sie sich bei auftretenden Problemen wenden könne. Ein konkretes Begehren der Klägerin, das als mündlicher Antrag ausgelegt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Auch in der von ihr am 20. Juli 2017 gefertigten Ergänzung zu diesem Protokoll weist sie nicht darauf hin, dass sie bereits einen Antrag gestellt habe. Sie äußert lediglich eine allgemein gefasste Bitte, die „Unantastbarkeit der Biberpopulation“ im gesamten A.system zu überdenken und umfangreiche Regulierungsmaßnahmen umzusetzen. Selbst wenn sie Ende Mai 2017 bereits einen mündlichen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt haben sollte, ändert dies ebenfalls nichts, weil nach dem Vortrag der Klägerin im Verwaltungsverfahren, der von ihr auf ausdrückliche Nachfrage der Kammer in der mündlichen Verhandlung nochmals bestätigt wurde, auch zu diesem Zeitpunkt bereits starke Vernässungen auf dem Köhlereigrundstück bestanden haben.

Ohne Erfolg wendet die Klägerin weiter ein, sie habe die Beeinträchtigungen ihres Grundstücks nicht durch eine rechtzeitige Antragstellung auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung abwenden können. Sie kann sich nicht darauf berufen, die Bodenvernässungen, die durch einen behinderten Abfluss und Bildung schwebenden Schichtenwassers entstanden sind, zuvor nicht bemerkt zu haben. § 68 Abs. 1 BNatSchG stellt nach seinem Wortlaut darauf ab, ob einer unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen abgeholfen werden kann. Hierbei wird objektiv an Abhilfemöglichkeiten angeknüpft. Der Gesetzgeber hat einen nachrangigen Entschädigungsanspruch geregelt und vorgesehen, dass naturschutzrechtlichen Belastungen von Eigentum in erster Linie durch die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen begegnet werden soll. Hierdurch hat er Vorkehrungen geschaffen, die unverhältnismäßige Belastungen real vermeiden sollen. Damit kommt der eigentumsgrundrechtliche Vorrang der Bestands- vor der Wertgarantie zum Ausdruck. Aus der in Art. 14 Abs. 2 GG normierten Verpflichtung des Eigentums lässt sich ableiten, dass das Risiko, eine bestehende Gefahrenlage für das Eigentum an einem Grundstück und damit die Ergreifung von geeigneten Maßnahmen zur Abwendung einer bevorstehenden Beeinträchtigung, grundsätzlich beim Grundstückseigentümer liegt. Es liegt in seiner Sphäre und seinem Macht- und Einflussbereich, anstehende Beschränkungen seines Eigentums zu erkennen und rechtzeitig zu handeln, indem er sich beispielsweise um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bemüht. Eine danach objektiv zu betrachtende Unmöglichkeit der Abwehr einer Belastung liegt hier nicht vor. Der Klägerin waren die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die unmittelbare Lage des Grundstücks am A., bereits bei dessen Erwerb bekannt. Sie wusste, dass sich gegenüber dem Köhlereigrundstück in unmittelbarer Nähe zwei Biberdämme befanden, darunter die große Biberburg. Für sie war offenkundig, dass die Tiere den Bach über einen längeren Zeitraum aufgestaut und den das Grundstück umgebenden Wald überflutet haben. Zu solchen Überflutungen und stehendem Wasser kam es nach den Feststellungen des Ingenieurbüros ... im Geotechnischen Bericht vom 16. Mai 2018 mindestens seit Ende 2016. Die Klägerin hat selbst Überstauungen des Weges und des Parkplatzes an der Köhlerei und deren Unbefahrbarkeit beklagt. Weiterhin wird im Untersuchungsbericht der Firma ... vom 15. November 2017 angegeben, dass in der Folge des langanhaltenden Anstiegs des Oberflächenwasserspiegels die Sickergrube ständig gefüllt war. Die Durchfeuchtung der Köhlereiöfen hat zu sichtbaren

Absprengungen an der Innenseite der Außenwände geführt, die von der Klägerin mehrfach notdürftig repariert worden sind. Anhand dieser Umstände war bereits deutlich vor Ende Mai 2017 bzw. Juli 2017 ersichtlich, dass eine bedeutende Vernässung der Böden bestanden hat. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass sie trotz dieser erkennbaren Umstände gefahrenabwehrende Maßnahmen vor Mai 2017 eingeleitet, insbesondere einen Antrag auf Befreiung oder Erteilung einer Ausnahme bei der zuständigen Behörde erwogen bzw. gestellt habe. Soweit sie vorbringt, sie habe die Vernässungen, insbesondere an den Betriebsanlagen, nicht früher feststellen und damit eine vorrangige Abwehrmaßnahme nicht eher ergreifen können, ist diese Behauptung allgemein gehalten und widerspricht den vorgenannten Feststellungen. Verschließt sich ein Eigentümer den objektiven Gegebenheiten oder handelt er aus Unwissenheit trotz erkennbaren Handlungsbedarfes nicht, so kann er sich nicht darauf berufen, eine Abhilfe sei nicht möglich gewesen.

Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Beseitigung einer Beschränkung des Eigentums war auch nicht aussichtslos. Liegt eine Kausalität - wie hier angenommen - zwischen dem naturschutzrechtlichen Verbot und der Beschränkung des Eigentums vor, so gilt dies hinsichtlich eines Ursachenzusammenhangs gleichsam bei Beseitigung der Störung. Die Ausnahmegenehmigung wurde auf den Antrag der Klägerin hin unmittelbar von dem Beklagten erteilt und die Maßnahmen wurden umgehend umgesetzt. Nach Entfernung des großen Biberdamms im Juli 2017 konnten die Aufstauungen und Überflutungen durch die Biberaktivitäten beseitigt werden und die problematischen Abflussverhältnisse des Sickerwassers bzw. Schichtenwassers entspannten sich. Dies lässt sich u. a. dem Geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros ... vom 16. Mai 2018 entnehmen. Hierin wird beschrieben, dass sich die Wasserverhältnisse im Untergrund durch Entfernung des Damms am 29. Juli 2017 und der erst dann wieder möglichen Entwässerung im Gebiet günstiger entwickelten, was durch die Betreiberin am 27. März 2018 vor Ort bestätigt worden sei.

Die Klägerin hat in dem weiteren Zeitraum ab November / Dezember 2017 nach Auffassung der Kammer einen Wirkzusammenhang zwischen den neu bachabwärts einsetzenden Biberaktivitäten südlich der Köhlerei in Höhe der Einmündung bzw. der Straßenquerung Halber Mond, dem geltenden Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG und den Vernässungen auf dem Köhlereigrundstück ab Jahresende 2017 nicht nachgewiesen. Die Kammer folgt insbesondere nicht der Einschätzung des Sachverständigen Dr. rer. Nat. Wahren in seinem Gutachten vom 18. Juli 2019.

Soweit der Sachverständige in seinem abschließenden Gutachten zu der Erkenntnis kommt, die Überschwemmungen an dem Biberdamm Nr. 4 bachabwärts seien ursächlich für Vernässungen des Bodens im Bereich der Industriemeiler durch rückschreitende Aufstauungen des Grundwassers (bzw. des darüber liegenden Schichtenwassers), folgt die Kammer dem nicht. Diese Schlussfolgerungen sind nach Auffassung der Kammer in sich nicht konsistent, sodass diesen nicht zu folgen ist. Die von ihm gefundenen Ergebnisse ergeben sich nicht eindeutig aus der Feststellung der erhobenen Befunde, die zudem teilweise unvollständig sind. Die Auswertungen setzen sich nicht genügend mit dem Einfluss des Geländenniveaus, dem räumlichen Bezug von Messstellen und vorhandenen Voruntersuchungen auseinander und sind damit nicht ausreichend nachvollziehbar.

Die Kammer folgt zur weiteren Begründung den Ausführungen der vorliegenden sachverständigen Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde vom 8. August 2019, des LHW vom 22. August 2019 und des LAGB vom 16. September 2019, schließt sich diesen an und macht sich

diese zu Eigen. Die Stellungnahmen stellen die Annahmen und Schlussfolgerungen bezüglich der zu prüfenden Kausalität schlüssig in Frage. Sie stimmen im Wesentlichen überein und ergänzen sich jeweils. Danach nimmt der Sachverständige Bezug auf Zeiträume vor Errichtung der Messstellen auf dem Gelände der Köhlerei und verwertet nicht beobachtete Zustände. Voruntersuchungen, wie die Untergrunderkundung des Ingenieurbüros ..., wurden dagegen nicht in die Auswertungen der Grundwassersituation einbezogen. Des Weiteren wird die Beeinflussung des Grundwasserstandes auf dem Gelände der Köhlerei durch den Damm 4 anhand des Prinzips kommunizierender Röhren in Anbetracht der Entfernung (ca. 340 m Luftlinie) und des Höhenunterschiedes von 4,68 m zwischen Dammkrone und den am nächsten liegenden Meiler 1 nicht nachvollziehbar begründet. Bodenkennwerte und Lagerungsverhältnisse hat der Sachverständige ebenfalls nicht in seine Betrachtung einbezogen. Dagegen wird in den vorgenannten Stellungnahmen eingeschätzt, eine Beeinflussung des lateral dem Gewässerbett zufließenden schwebenden Grundwassers durch den Stauwasserstand des Dammes 4 sei nur in dem Rückstaubereich, der deutlich unter dem Geländeniveau der Köhlerei liege, nachvollziehbar. Die Kammer sieht es deshalb nicht als bewiesen an, dass es zwischen den seit dem Jahr 2018 auf dem Gelände der Köhlerei gemessenen Sickerwasserständen und den unterstrom stattfindenden Biberaktivitäten einen Zusammenhang gibt, da zudem eine starke Korrelation von Niederschlägen mit dem Wasserstand des oberflächennahen Grund- bzw. Sickerwassers besteht.

Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG besteht außerdem deshalb nicht, weil die weitere Voraussetzung einer im Einzelfall entstandenen unzumutbaren Belastung nicht vorliegt. Eine die Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschreitende und daher ausgleichspflichtige Beschränkung der Eigentümerbefugnisse ist dann anzunehmen, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt (BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 1997 - 4 BN 5.97 -; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2015 - OVG 11 B 20.14 - juris; Lütkes/Ewer/Fellenberg, BNatSchG, § 68 Rn 6; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2022, BNatSchG § 68, Rn 8). Dies ist bei naturschutzrechtlich bedingten Beschränkungen nur ausnahmsweise der Fall (Lütkes/Ewer/Fellenberg, BNatSchG, § 68 Rn 6 m. w. N.; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2022, BNatSchG § 68, Rn 8 m. w. N.). Je nach Grundstückssituation und Interessenlage des Eigentümers eröffnet sich eine mehr oder weniger große Palette fortbestehender Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks, sodass es gerechtfertigt ist, den Verlust sämtlicher privatnütziger Verwendungen als Zumutbarkeitsgrenze zu markieren (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - juris). Eine unzumutbare Belastung ist aber auch dann anzunehmen, wenn eine bisher ausgeübte zulässige Nutzung oder eine Nutzungsmöglichkeit ausgeschlossen oder wesentlich eingeschränkt wird, die sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet oder aufdrängt (BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 1997 - 4 BN 5.97 -; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2022, BNatSchG § 68, Rn 9 m. w. N.). Nicht jede Schmälerung des nutzungsrechtlichen Status quo stellt einen zum Ausgleich verpflichtenden Tatbestand dar. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Grundeigentums lässt sich insbesondere kein Anspruch auf Fortbestand oder Einräumung gerade solcher Nutzungsmöglichkeiten herleiten, die dem Eigentümer den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen. Angesichts des hohen Rangs des Naturschutzes muss der Eigentümer es vielmehr grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 - 1 BvR 227/91 - juris). Maßgeblich für die Beurteilung der Unzumutbarkeit der Belastung im Einzelfall sind dabei die Dauer, Art, Auswirkungen, Intensität und Schwere der Beeinträchtigungen.

Einzubeziehen sind dabei objektive grundstücksbezogene Gesichtspunkte hinsichtlich der Nutzung des Eigentums und die Situationsgebundenheit des Grundstücks. So ist beispielsweise die Duldung der zeitweisen Überflutung eines forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks durch von Biberdämmen verursachte Aufstauungen Ausdruck der Situationsgebundenheit des Grundstücks und löst keine Entschädigungsansprüche aus (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2015 - OVG 11 B 20.14 - juris). Eine Bewertung anhand der individuellen Umstände, wie etwa die persönliche, finanzielle, familiäre oder gesundheitliche Situation des Eigentümers, findet grundsätzlich nicht statt (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17. Februar 2023 - 4 LA 212/21 - juris). Ausgangspunkt ist demzufolge, welcher Grad an Privatnützigkeit für die betroffene Fläche unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Einschränkung noch verbleibt.

In Anwendung dieser Maßstäbe liegt keine unzumutbare Belastung des Eigentums der Klägerin durch naturschutzrechtliche Beschränkungen des Grundstücks vor. (...). Die Ansiedlung und Aktivitäten von Bibern lag nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit, zumal es in der unmittelbaren Umgebung seit mehreren Jahren Biberreviere gab, wovon die große (unter Umständen zeitweise verlassene) Biberburg gegenüber der Köhlerei gezeugt hat. Das Grundstück hat von vornherein das Risiko entsprechender Probleme, so auch die Anlage von Überschwemmungsflächen mit Anstauungen durch Biber mit sich gebracht. Des Weiteren ist das Grundstück von einer sehr komplexen hydrogeologischen Beschaffenheit geprägt. Der Sachverständige Dr. rer. nat. Wahren und auch der LWH sowie das LAGB beschreiben über dem Grundwasserleiter bestehende schwebende Grund- und Sickerwasserschichten, deren Abfluss aufgrund der geologischen Beschaffenheit der Böden erheblich verzögert werde und die Böden deswegen zur Vernässung neigen würden. Die anzutreffende Bodenbeschaffenheit der Fläche trägt somit zu einer Verstärkung von Vernässungen bei, die durch aufgestaute Bachabschnitte durch den naturschutzrechtlich geschützten Biber entstehen können. Diese, dem Grundstück anhaftenden Beschränkungen der privatnützigen Nutzung, begrenzen somit bereits die Eigentümerbefugnisse. Zusammenfassend führen die hier beschriebene Situationsgebundenheit des Grundstücks und der von vornherein bestehende naturschutzrechtliche Schutzstatus zu einer in die Gesamtbetrachtung einzustellenden Vorbelastung und zur Erhöhung der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums.

Bei der Dauer der Beeinträchtigung, die sich hier nach den Umständen des vorliegenden Falls letztlich als maßgeblich für die Schwere und die Intensität der Beeinträchtigung des Grundstücks zeigt, kommen die Störungen im Mai bis Juli 2017 und ab November 2017 bis ca. Mitte 2019 in Betracht. Während dieser Zeiten lag keine durchgehende, von den Biberstauungen rückschreitende Vernässung vor. Der Sachverständige Dr. rer. nat. Wahren beschreibt in seinem Gutachten vom 18. Juli 2019 beispielsweise einen deutlichen Rückgang der Messwerte (der Grundwasserstände auf dem Köhlereigelände) im Sommer 2018, erst im November 2018 sind erneute Vernässungen messbar gewesen. Es ergibt sich insgesamt ein nicht unerheblicher Zeitraum von mehreren Monaten, in dem Beeinträchtigungen wiederkehrend aufgetreten sind, die in der Summe ein Jahr überschreiten. In den Zeiträumen war die Nutzung des Geländes, insbesondere der Betriebsstätten eingeschränkt, teilweise auch erheblich eingeschränkt, aber nicht dauerhaft vollständig ausgeschlossen. (...).

In der Gesamtwürdigung der vorgenannten Umstände kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die von der Klägerin durch die Folgen der Aufstauungen durch die Biberdämme erlittenen Einbußen an der Privatnützigkeit des Köhlereigrunderstücks noch nicht das Ausmaß erreichen, das die Grenze der verhältnismäßigen und damit noch ohne Kompensation hinzunehmenden

Inhalts- und Schrankenbestimmungen ihres Grundeigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG überschreitet und damit als unzumutbare Belastung im Sinne von § 68 Abs. 1 BNatSchG anzusehen wäre. Die Klägerin ist in ihrem Eigentum und der Nutzung des Grundeigentums zu Wohnzwecken und zum Betrieb der historischen Köhlerei zum einen über längere Zeit aufgrund von Vernässungen eingeschränkt und hat Folgeschäden, insbesondere an ihren Produktionsanlagen, erlitten. Diese schränken die Nutzung in betriebswirtschaftlicher Hinsicht besonders in Bezug auf die Rentabilität des Betriebs ein, ohne ihn aber im Ergebnis in seinem Bestand in absehbarer Zeit ernsthaft zu gefährden. Erwerbchancen und damit die vorliegenden zwischenzeitlichen Verluste sind aber eigentumsrechtlich gerade nicht gesichert. Zum anderen ist das Grundstück von vornherein aufgrund seiner Situationsgebundenheit mit seiner Lage im Naturpark und Landschaftsgebiet, seinen schwierigen geohydrologischen komplexen Bodenbedingungen und der Lage an einem Bachsystem mit vorhandenem Biberbestand vor geprägt und unterliegt einer erhöhten Sozialpflichtigkeit des Eigentums.“

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 3. April 2025 – 5 B 385/24, juris:

ohne Leitsatz

„Der Antragsteller und Beschwerdeführer - eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische Umwelt- und Naturschutzvereinigung - begehrt die erneute Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Baugenehmigung des Antragsgegners vom 27. Mai 2020 zum Neubau einer Logistikhalle mit Büro- und Sozialflächen sowie Parkhaus - 02038-19-8-0006 NV - in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 7. Mai 2021 und - mittlerweile - der Nachtragsbaugenehmigung vom 11. Oktober 2023. Die Baugenehmigung vom 27. Mai 2020 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 7. Mai 2021 war bereits Gegenstand eines gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahrens, in dem der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 12. Mai 2021 - 3 B 370/21 - die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers angeordnet hatte. (...). Dem Antrag der Beigeladenen auf Erteilung einer Nachtragsbaugenehmigung hat der Antragsgegner am 11. Oktober 2023 entsprochen. Die Baugenehmigung wurde insoweit nachträglich geändert bzw. ergänzt, als die in den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 24. August 2023 aufgeführten Anforderungen als Auflagen, die auf den Empfehlungen des Gutachtens zu den erwarteten Lichtmissionen basieren, in die Baugenehmigung aufgenommen wurden. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 24. August 2023 ist gleichzeitig zum Bestandteil der Baugenehmigung gemacht worden. Dem daraufhin gestellten Antrag der Beigeladenen auf Abänderung des Beschlusses des erkennenden Gerichts vom 12. Mai 2021 hat das Verwaltungsgericht Gießen mit Beschluss vom 22. Februar 2024 stattgegeben und den Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde vom 27. Februar 2024. Er vertritt die Auffassung, das Verwaltungsgericht habe sich nicht hinreichend mit den Argumenten des Antragstellers und den außerrechtlichen Fragestellungen der Naturwissenschaft auseinandergesetzt und sei daher zu falschen Ergebnissen gelangt. (...). Auf die Vorhalte des Antragstellers zur Erhöhung des Mortalitätsrisikos für den Biber sei das Verwaltungsgericht nicht eingegangen, obwohl der Antragsteller dies unter dem gebietsschutzrechtlichen Blickwinkel thematisiert habe. (...).

Die nach Maßgabe der §§ 147 Abs. 1 Satz 1 und 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO rechtzeitig eingelegte und begründete Beschwerde des Antragstellers ist auch im Übrigen zulässig, bleibt

jedoch in der Sache ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht dem Antrag der Beigeladenen auf Abänderung des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Mai 2021 - 3 B 370/21 - stattgegeben und den Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung des Antragsgegners vom 27. Mai 2020 nebst Befreiungen zum Neubau einer Logistikhalle mit Büro- und Sozialflächen sowie Parkhaus - 02038-19-8-0006 NV - in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 7. Mai 2021 und der Nachtragsbaugenehmigung vom 11. Oktober 2023 abgelehnt. (...).

Das Mortalitätsrisiko für den Biber wurde entgegen der Kritik des Antragstellers in der FFH-VU unter dem Gesichtspunkt des Gebietsschutzes ausreichend betrachtet und einer Bewertung unterzogen (Seite 72 der FFH-VU). Eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos wurde aufgrund des Umstandes, dass der festgestellte Biberbau in einer Entfernung von etwa 100 m zur Vorhabenfläche und 80 m nördlich der B 455 liege und die Art sich selten mehr als 20 m vom Gewässer entferne, ausgeschlossen. Auch hiervon ist das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend ausgegangen.

Zwar ist dem EB-FF zu entnehmen, dass sich der Aktivitätsschwerpunkt des Bibers, dessen Bau am Schlaggraben nördlich der B 455 kartiert wurde, am Schlaggraben nördlich und südlich der B 455 bewege. Einen Unfallschwerpunkt gibt es im entsprechenden Kreuzungsbereich jedoch nach Aktenlage nicht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Biber nicht die Straße überquert, sondern den Schlaggraben unter der B 455 hindurchschwimmt.

Der Antragsteller hat auch nicht dargelegt, dass durch das Vorhaben der Beigeladenen eine relevante Erhöhung der Mortalitätsgefährdung zu befürchten sei, die einen erheblichen Einfluss auf die Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebietes habe. Zunächst räumt der Antragsteller selbst ein, dass der Biber kein Schutzziel des FFH-Gebietes H.aue zwischen H. und G. ist (vgl. Schriftsatz vom 5. Dezember 2023). Da erste Nachweise aus 2016 vorgelegen hätten, seien jedoch die Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche und die Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern als Schutzziele vom RP Darmstadt im Bewirtschaftungsplan festgelegt worden.

Der Schluss, dass das Vorhaben gegen beide Erhaltungsziele verstoße, ist indes aus Sicht des Senats nicht gerechtfertigt. Ein direkter Zusammenhang zwischen diesen Erhaltungszielen und der Mortalitätsgefährdung für die B 455 querende Biber ist vielmehr nicht erkennbar. Nach Darstellung des Antragsgegners (Stellungnahme vom 23. November 2023, Seite 4) habe es in den Jahren 2019 bis 2023 im Wettreaukreis 22 Tottfunde des Bibers gegeben. Hiervon stammten vier Tottfunde aus dem Nahbereich des Vorhabens, bei zweien davon handelte es sich eindeutig um Verkehrsoffer. Als gefährdet wurden Biber angesehen, die den Weidgraben entlang wanderten und den Rohrdurchlass unter der B 455 nicht durchschwimmen, sondern die Straße überqueren. Ursache hierfür ist jedoch die dem Schutzziel der Sicherung der Durchlässigkeit der Fließgewässer widersprechende Verrohrung des Weidgrabens, die unabhängig von dem Vorhaben besteht.

Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen/Mortalität wurden zudem für sämtliche Arten im Rahmen der FFH-VU geprüft und erhebliche Beeinträchtigungen verneint (Seite 18/19, 41, 89 FFH-VU), worauf bereits das Verwaltungsgericht Gießen in der angefochtenen Entscheidung verwiesen hat. Danach könnten Individuenverluste für mobile bodengebundene Arten

wie Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Eine relevante Wirkung auf Natura - 2000 Gebiete könne dieser Wirkfaktor ausüben, wenn geschützte Arten innerhalb ihrer regelmäßig genutzten Aktionsräume betroffen seien, was für Amphibien und Reptilien ausgeschlossen wurde. Für den Biber wurde dies - wie oben dargestellt - bereits an anderer Stelle des Gutachtens ausgeschlossen.

Diese Umstände rechtfertigen es aus Sicht des Senats nicht, von einer mangelhaften FFH-VU und einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes auszugehen.“

VG Augsburg, Beschluss vom 4. August 2025 – Au 9 S 25.733 –, juris (BeckRS 2025, 23549) zur Allgemeinverfügung zum Abschuss von Bibern

Kein Leitsatz vorhanden.

„Der Antragsteller wendet sich als anerkannte Umweltvereinigung gegen eine Allgemeinverfügung des Antragsgegners, mit der gestattet wird, Biber in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, zu fangen und zu töten.

Ausweislich einer Zusammenstellung in der Behördenakte kam es im Landkreis * seit dem Jahr 2017 vermehrt zu Vorfällen durch Aktivitäten von Bibern, die zu Einzelausnahmegenehmigungen führten, mit denen Dammentnahmen, Bibertötungen und Biberumsiedelungen genehmigt wurden. Zudem kam es zur Anwendung von Biberschutzmitteln und Gewährung von Schadensausgleich. (...).

Die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 11. Februar 2025 ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich rechtswidrig.

Die streitgegenständliche Allgemeinverfügung stützt sich auf § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 AAV.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 AAV gestattet zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 abweichend von den artenschutzrechtlichen Verboten in § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, Bibern in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten. § 2 Abs. 2 AAV regelt, dass Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 erlaubt sind (1) an Kläranlagen, an Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen sowie an gefährdeten Stau- und Hochwasserschutzanlagen wie Stauwehren, Deichen und Dämmen und (2) in den gemäß Abs. 3 festgesetzten Bereichen.

Nach § 2 Abs. 3 AAV soll die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 aus den dort genannten Gründen erforderlich sind. Dies setzt voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Bibers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Diese Regelung ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung ergibt sich aus § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG. Weder § 2 Abs. 3 AAV noch § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG stehen in Widerspruch

zu Unionsrecht, da auch die Vorschrift des Art. 16 FFH-Richtlinie den Erlass einer Allgemeinverfügung nicht ausschließt. Art. 16 FFH-Richtlinie ist als Ausnahmeregelung zwar eng auszulegen (vgl. EuGH, U.v. 14.6.2007 – C-342/05 – Slg. 2007, I-4713 Rn. 25) und erlaubt nicht die Herausnahme einer ganzen Art aus dem Schutzregime der FFH-Richtlinie (vgl. EuGH, U.v. 12.7.2007 – C-507/04 – Slg. 2007, I-5939 Rn. 90). Die Regelung in § 2 Abs. 3 AAV lässt jedoch nur die Festlegung von einzelnen Gebietsabschnitten zu, in denen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AAV zulässig sind. Es ist gerade keine flächendeckende Ausnahme vom Verbot der Tötung von Bibern zugelassen. Ob die konkrete Gebietsfestsetzung nach § 2 Abs. 3 AAV diesen Vorgaben entspricht, ist im jeweiligen Einzelfall zu überprüfen.

Entsprechend der Vorgaben in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG und Art. 16 FFH-Richtlinie – an denen die Ausnahmeverordnung zu messen ist, da sie dazu dient, Einzelverwaltungsakte zu ersetzen, die ihrerseits als Ausnahmen § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG unterfallen – knüpft die Ausnahmeverordnung die Möglichkeit einer Allgemeinverfügung daran, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Bibers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AAV). Die AAV greift damit die Terminologie der FFH-Richtlinie auf. Eine anderweitige zufriedenstellende

Lösung ist dann gegeben, wenn die durch den Biber verursachten Schäden oder Gefahren auch auf andere Art und Weise vermieden werden können. In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass dann, wenn Präventivmaßnahmen möglich sind, diesen Vorrang vor dem Abschuss und Abfang der Tiere zukommt. Die Tötung der Biber darf lediglich als ultima ratio in Betracht gezogen werden (vgl. VG Augsburg, B.v. 13.2.2013 – Au 2 S 13.143 – juris Rn. 29). Somit steht diese Regelung in Einklang mit Art. 16 FFH-Richtlinie, der im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt Ausnahmen von den strengen Regelungen des Artenschutzes nach Art. 12, 13, 14 und 15 FFH-Richtlinie zulässt, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. (...).

Die Allgemeinverfügung ist jedoch materiell rechtswidrig. Sie verstößt zum einen gegen das in Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG geregelte Bestimmtheitsgebot. Weiterhin liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die unter Ziffer III. Nr. 1 und 2 festgesetzten Bereiche nicht vor. Auch wurde das Ermessen fehlerhaft ausgeübt.

Unter Ziffer III. der Allgemeinverfügung ist geregelt, dass an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis * im Abstand von 30 m zum Fahrbahnrand und an Abschnitten von Schienenanlagen im Abstand von 30 m zum Gleisbett gestattet ist, Bibern in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten. Ausgenommen hiervon sind Bereiche in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der bayerischen Natura 2000-Verordnung. Bezüglich des Bereichs, auf den sich die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und Schienenanlagen bezieht bzw. welche Bereiche von der Allgemeinverfügung ausgenommen sind, wird auf die in Anlage 1 enthaltene Karte verwiesen, die im Amtsblatt auf zwei DIN A4 Seiten aufgeteilt und nicht maßstabgetreu ist. Auf diesen Kartenausschnitten sind die Landkreisgrenzen, die Bundesautobahn, Bundesstraßen,

Staatsstraßen, Kreisstraßen, Bahnlinie, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete farblich markiert. Mitumfasst auf den Kartenausschnitt ist auch der Bereich der * Stadt K* im *, auf deren Gebiet die Bundesautobahn, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie die Schienenanlagen ebenfalls farblich gekennzeichnet sind.

Nach Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein, d.h. die im Bescheid getroffene Regelung muss für die Beteiligten – gegebenenfalls nach Auslegung – eindeutig zu erkennen und einer unterschiedlichen subjektiven Bewertung nicht zugänglich sein. Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalls, wobei Unklarheiten zu Lasten der Behörde gehen.

Auf der der Allgemeinverfügung beigelegten Karte, die den räumlichen Umgriff des nach § 2 Abs. 3 AAV von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geltungsbereichs der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung darstellen soll, ist nicht eindeutig zu erkennen, wo in welchen Bereichen die Zugriffe gestattet werden. Insbesondere wird die Darstellung nicht den Anforderungen der Richtlinien zum Bibermanagement des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 25. November 2020 (Az. 67d-U8644.31-2018/16-17) gerecht, in denen unter Ziffer 2.3.2.3 ausgeführt wird, dass die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. mit § 2 Abs. 3 AAV festgesetzten Bereiche kartographisch hinreichend bestimmt auf Lageplänen im Maßstab 1:5 000 festzulegen sind. Diese Richtlinien entfalten zwar keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen, sie dienen der Verwaltung jedoch als Leitfaden für die Umsetzung des Biber-schutzes und geben Anhaltspunkte dafür, welche Anforderungen an eine genaue Gebietsausweisung zu stellen sind.

Es ist auf den der Allgemeinverfügung beigelegten Kartenausschnitten weder erkennbar, wo der 30 m Abstand vom Fahrbahnrand bzw. zu den Schienenanlagen verläuft, noch sind die genauen Grenzen der Bereiche, die von der Allgemeinverfügung ausgenommen sind (Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung) auszumachen – dies gilt insbesondere in den Bereichen, in denen die Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Schienenanlagen in der Nähe der von der Anordnung ausgenommenen Gebiete verlaufen. Nach Ziffer III. 2 der Allgemeinverfügung ist „an Abschnitten von Schienenanlagen im Abstand von 30 m zum Gleisbett (siehe Anlage 1)“ erlaubt, Bibern nachzustellen, sie zu fangen und zu töten. Anhand der abgedruckten Karte ist nicht nachvollziehbar, welche „Abschnitte von Schienenanlagen“ betroffen sind. Angesichts der ungenauen Darstellung der von der Allgemeinverfügung umfassten Gebiete ist für den Adressatenkreis nicht eindeutig erkennbar, in welchem Bereich die Allgemeinverfügung Geltung beansprucht. Darüber hinaus verlaufen auf der kartographischen Darstellung die als betroffene Straßen und Schienenanlagen markierten Bereiche auch über das Gebiet der * Stadt K*. Somit wird der Eindruck erweckt, dass die Allgemeinverfügung auch für diesen Bereich gilt, obwohl sich der Zuständigkeitsbereich des Landkreises * nicht auf das Stadtgebiet der * Stadt K* erstreckt. Eine andere Beurteilung ergibt sich nicht aus dem Vorbringen des Antragsgegners, dass sich die Allgemeinverfügung ausschließlich an Jägerinnen und Jäger im Landkreis * richtet. Diese mögen zwar allgemein mit den örtlichen Gegebenheiten des Landkreises vertraut sein. Welche Abschnitte von Schienenanlagen erfasst werden, wo der 30 m Abstand verläuft und wo die konkreten Grenzen der von der Allgemeinverfügung ausgenommenen Schutzgebiete nahe der betroffenen Straßen und Schienenanlagen im 30-Meter-Umkreis liegen, können jedoch nicht als offensichtlich bekannt vorausgesetzt werden.

Auch liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 3 AAV nach summarischer Prüfung weder hinsichtlich der unter Ziffer III. Nr. 1 festgesetzten Straßen noch für die in Ziffer III. Nr. 2 genannten Schienenbereiche vor.

Die in Ziffer III.1 getroffene Regelung, nach der die Ausnahmeregelung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis * im Abstand von 30 Metern zum Fahrbahnrand – ausgenommen Bereiche in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung – gelten soll, ist bereits tatbestandlich nicht von der Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 3 Satz 1 AAV gedeckt. Diese sieht lediglich die Festsetzung einzelner Abschnitte von öffentlichen Straßen vor, an denen das Nachstellen, Fangen und Töten von Bibern erlaubt werden kann. Eine Regelung, die sämtliche Bundes-, Staats- und Kreisstraßen des ganzen Landkreises umfasst, überschreitet den räumlichen Anwendungsbereich von § 2 Abs. 3 Satz 1 AAV. Daran ändert auch der Einwand nichts, es werde jeweils lediglich ein 30 m- Bereich erfasst. Dieser weitreichende räumliche Anwendungsbereich kehrt das in § 2 Abs. 3 Satz 1 AAV normierte Regel-Ausnahme-Verhältnis um, da die artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 1 AAV an sämtlichen Bundes-, Staats- und Kreisstraßen des Landkreises gelten soll.

Auch für die in Ziffer III. 2 festgesetzten Abschnitte von Schienenanlagen kann § 2 Abs. 3 AAV nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

Nach § 2 Abs. 3 AAV soll die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit es erlaubt ist, Bibern in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten. Schienenanlagen werden nicht als möglicher Bereich einer Gebietsfestsetzung nach § 2 Abs. 3 AAV genannt. Soweit der Antragsgegner darauf abstellt, dass das Schienennetz als wesentlicher Bestandteil des Verkehrsnetzes nicht in die Allgemeinverfügung (gemeint wohl: Ausnahmeverordnung) aufgenommen wurde und dies eine planwidrige Regelungslücke darstelle, die durch die analoge Anwendung zu schließen sei, so trägt diese Erwägung die Möglichkeit einer analogen Anwendung nicht.

Eine analoge Anwendung kommt in den Fällen in Betracht, die nicht vom Wortlaut einer Rechtsnorm gedeckt sind, aber nach Sinn und Zweck der Norm erfasst sein sollten. Dadurch wird der Anwendungsbereich einer Norm erweitert und eine Form der Rechtsfortbildung geschaffen. Neben der Voraussetzung einer planwidrigen gesetzgeberischen Lücke und einer vergleichbaren Interessenlage ist jedoch, dass eine Vorschrift überhaupt analogiefähig ist. So gilt der Grundsatz, dass Ausnahmenvorschriften generell nicht analogiefähig sind, da eine Ausnahmenvorschrift eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers für eine Abweichung vom Regelfall darstellt. Da die im Wege der Rechtsverordnung eingeführten allgemeinen Ausnahmen zusammen mit den in § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG und Art. 16 FFH-Richtlinie getroffenen Regelungen gesehen werden müssen vgl. (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 45, Rn. 38), die eine enge Auslegung der normierten Ausnahmen gebieten, ist eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 2 Abs. 3 AAV im Wege der Analogie durch die Kreisverwaltungsbehörde auszuschließen.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 AAV verlangt darüber hinaus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung für die zu bewältigende Situation gibt und die Populationen des Bibers in ihrem

natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. § 2 Abs. 3 Satz 2 AAV greift insoweit die Terminologie des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie auf, so dass die hierzu entwickelten Grundsätze herangezogen werden können.

Eine anderweitige zufriedenstellende Lösung ist dann gegeben, wenn die durch den Biber verursachten Schäden oder Gefahren auch auf andere Art und Weise vermieden werden können. In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass dann, wenn Präventivmaßnahmen möglich sind, diesen Vorrang vor dem Abschuss und Abfang der Tiere zukommt. Die Tötung der Biber darf lediglich als ultima ratio in Betracht gezogen werden.

Der Antragsgegner hat für die Gesamtheit der festgesetzten Bereiche nicht in ausreichender Weise dargelegt, warum an sämtlichen Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Schienenanlagen im Landkreis * im Abstand von 30 Metern zum Fahrbahnrand keine der möglichen Präventivmaßnahmen zu einem Erfolg geführt hat bzw. führen wird. In der Begründung wird lediglich pauschal darauf verwiesen, dass bauliche Sicherungsmaßnahmen wie der Einbau von Drahtgittern in den Straßendamm, das Anbringen von Schutzplanken und die fortlaufende Entfernung der Biberdämme in keinem zumutbaren Verhältnis stünden. Die genannten Maßnahmen seien sehr kostenaufwändig und personal- und zeitintensiv. Fang und Umsiedlung scheide aufgrund fehlender freier Biberlebensräume aus, Vergrämungsmaßnahmen seien ohne nachhaltigen Erfolg geblieben. Warum an allen überörtlichen Straßen- und Schienenanlagen im Landkreis keine anderweitige zufriedenstellende Lösung möglich ist, ist weder der Behördenakte zu entnehmen noch in der Begründung der Allgemeinverfügung dargelegt.

Auch die Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 22. Januar 2025, die vom Antragsgegner für die Notwendigkeit der Anordnung an den Schienenanlagen herangezogen wird, ist hierfür nicht geeignet. In der Stellungnahme wird ausgeführt, es bestehe das Bewusstsein, dass das Biberproblem langfristig nur mit einer Koexistenz gelöst werden könne, weswegen überall dort, wo es möglich sei, Biberschutzgitter errichtet und Gräben verlegt werden. Warum dieses von der Deutschen Bahn selbst vorgetragene Vorgehen an allen Schienenstrecken im Landkreis ausscheidet, ist vom Antragsgegner nicht dargelegt worden. Zudem begründet die Deutsche Bahn ihr Einverständnis mit der getroffenen Regelung mit der Notwendigkeit schnellen Handelns, das durch die Einholung einer Ausnahmegenehmigung verzögert werde. Der Behördenakte ist jedoch zu entnehmen, dass in dringlichen Fällen die beantragte Ausnahmegenehmigung binnen eines Tages erteilt werden konnte.

Hinsichtlich der Anordnung bezüglich sämtlicher überörtlicher Straßen im Landkreis hat der Antragsgegner ebenfalls nicht dargelegt, dass an keiner der betroffenen Straßen eine anderweitige zufriedenstellende Lösung möglich ist. Auch den Stellungnahmen in der Behördenakte ist dies nicht zu entnehmen. Es ist bereits nicht erkennbar, dass mildere Mittel umfassend geprüft wurden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass im gesamten Bereich der betroffenen Straßen alternative Lösungsmöglichkeiten, wie Böschungssicherungen mit Gittern, Schutzplanken oder Entfernung von Biberdämmen nicht möglich bzw. unverhältnismäßig sind und daher flächendeckend zum letzten Mittel (Nachstellen, Fang und Tötung von Bibern) gegriffen werden muss. Vielmehr wird seitens der Kreistiefbauverwaltung auf die Notwendigkeit – und Möglichkeit – von Schutzplanken verwiesen. Warum die Errichtung einer Schutzplanke eine unzumutbare Maßnahme darstellt, ist nicht nachvollziehbar. Nur ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass in der vom Antragsgegner herangezogenen Bachelor-Arbeit ein sogenanntes Ampelsystem für Biberreviere ausgewiesen ist (Karte A.5, Behördenakte Bl. 1217), dem zu entnehmen ist, dass lediglich ein kleiner Teil als sogenanntes Konfliktrevier mit der Priorität

eines Zugriffs (rote Markierung) bewertet wurde. Warum der Antragsgegner dennoch für sämtliche Biberreviere an allen überörtlichen Straßen von einem nur durch Nachstellen, Fang und Töten zu bewältigenden Konflikt ausgeht, erschließt sich nicht.

Die Festsetzung von Ausnahmereichen im Rahmen von § 2 Abs. 3 Satz 1 AAV setzt ferner voraus, dass die Population des Bibers trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Ob dies angesichts der Größe des räumlichen Umgriffs der Ausnahmegenehmigung gegeben ist, ist nach summarischer Prüfung nicht nachgewiesen. Es ist schon fraglich, ob der Antragsgegner von einer aktuellen Datengrundlage ausgegangen ist. Er bezieht sich hinsichtlich der Zuwachsrate der Biberpopulation in Bayern auf eine – in der Behördenakte nicht enthaltene – Stellungnahme „*, 2019“ sowie auf eine Bestandserhebung im Rahmen einer Bachelor-Arbeit auf der Datengrundlage aus dem Jahr 2019. Ob ein sechs Jahre alter Datenbestand eine ausreichende Grundlage für die vorzunehmende Prognoseentscheidung darstellt, mag bezweifelt werden. Angesichts der Reichweite der Ausnahmegenehmigung hätte es jedoch einer konkreten Bewertung der möglichen Abschlusszahlen und dessen Auswirkungen auf die Gesamtpopulation im Landkreis bedurft. Dies gilt umso mehr, als in der Allgemeinverfügung keine zahlenmäßige Begrenzung der Abschüsse vorgesehen ist. Vorliegend hätte es einer fundierten Ermittlung bedurft, welche Anzahl von Abschüssen sich auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population negativ auswirkt. Eine solche fehlt jedoch.

Weiterhin ist derzeit von einem Ermessensdefizit auszugehen.

Auch wenn § 2 Abs. 3 AAV als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist und damit bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 AAV das „Ob“ einer Regelung den Regelfall darstellt, so ist im Einzelfall dennoch eine Ermessensentscheidung hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs und der zeitlichen Geltungsdauer zu treffen. Erwägungen zu der Tatsache, dass die Ausnahmegenehmigung auf den gesamten Landkreis erstreckt wird, zur Geltungsdauer bis März 2027 und der Auswahl eines 30 m Bereichs zur jeweiligen Fahrbahn und den Schienenanlagen fehlen jedoch.

Da die Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 3 AAV im Lichte der Tatbestandsvoraussetzungen in § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG und Art. 16 FFH-Richtlinie getroffenen Regelungen gesehen werden muss bzw. deren Voraussetzungen hinsichtlich der Alternativenprüfung und des Erhaltungszustands der Population deckungsgleich sind, und diese Voraussetzungen wie bereits ausgeführt nicht gegeben sind, kommt es auf die Frage, ob die Regelung hinsichtlich der Schienenanlagen ergänzend auf § 45 Abs. 7 BNatSchG gestützt werden könnte, nicht mehr entscheidungserheblich an.“

VG Dresden, Beschluss vom 05. Dezember 2025 – 13 L 1108/25- DVBI 2026, 178ff zur Umsiedlung von Bibern eines Biosphärenreservates

Bei den in der Teichwirtschaft lebenden Bibern handelt es sich um streng geschützte Tiere, die nicht gefangen oder getötet werden dürfen.

Impressum

Herausgeber	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen Telefon 02361 305-0 E-Mail: poststelle@lanuk.nrw.de
Fachliche Redaktion	Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUK-Artenschutzzentrum)
Mit Zuarbeit der KernAG Biber	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW, Referat III-4 Bezirksregierungen Landesbetrieb Wald und Holz NRW Landesbetrieb Straßen NRW Landwirtschaftskammer NRW LANUK (FB 54: Wasserrahmenrichtlinie, Hydromorphologie und Chemie der Oberflächen-gewässer) Untere Naturschutzbehörden Untere Wasserbehörden Wasser- und Bodenverbände Biologische Stationen Fischereiverband NRW Landesjagdverband NRW Die anerkannten Naturschutzverbände in NRW (NABU, BUND, LNU, SDW) Waldbauernverband NRW e.V. (seit 2025) Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (seit 2025) Biberansprechpartner für den Bereich nördliches Rheinland und Westfalen
Stand	02. April 2026
Veröffentlichung	02. April 2026
Titelbild	Adobe Stock / Hubert Schwarz
ISSN	3052-8569 (Online), LANUK-Arbeitsblätter

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur unter Quellenangaben und Überlassung von Belegexemplaren nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet. Die Verwendung für Werbezwecke ist grundsätzlich untersagt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima
Nordrhein-Westfalen

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
poststelle@lanuk.nrw.de

www.lanuk.nrw.de
